

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 17. September 2018
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage	Abgeordnete	Nummer der Frage
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19	Helling-Plahr, Katrin (FDP)	117, 118
Aschenberg-Dugnus, Christine (FDP)	116	Herbrand, Markus (FDP)	7, 29
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20	Herbst, Torsten (FDP)	81, 128, 129, 130
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 75	Herrmann, Lars (AfD)	30, 31
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21	Hohmann, Martin (AfD)	100, 101
Beeck, Jens (FDP)	76, 77, 91, 92	Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	72
Brandner, Stephan (AfD)	22, 78, 125	Houben, Reinhard (FDP)	82, 131, 132
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23, 68	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	73
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	164	Ihnen, Ulla (FDP)	8
Dassler, Britta Katharina (FDP)	24, 25, 26	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	152, 153
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	4	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	32, 33, 34
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	27, 107	Jung, Christian, Dr. (FDP)	133, 134
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79, 80	Kappert-Gonthier, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	119, 120
Dürr, Christian (FDP)	5, 6	Kartes, Torbjörn (CDU/CSU)	35, 36, 121, 122
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	93, 94	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	135, 136, 137, 138
Friesen, Anton, Dr. (AfD)	28, 69	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	123
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	126	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	83, 88, 108
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	70	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2
Gminder, Franziska (AfD)	151	Kipping, Katja (DIE LINKE.)	95
Groß, Michael (SPD)	127	Klein, Karsten (FDP)	139, 140, 141
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	71	Kluckert, Daniela (FDP)	142, 143

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Korte, Jan (DIE LINKE.)	37	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57, 58
Kotré, Steffen (AfD)	38, 84	Schäffler, Frank (FDP)	12, 87
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	96, 97	Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	115
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	144	Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13
Lay, Caren (DIE LINKE.)	39, 40	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	110, 124
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41, 42	Seestern-Pauly, Matthias (FDP)	59, 98
Lechte, Ulrich (FDP)	166	Sichert, Martin (AfD)	3, 60
Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	9, 10, 11	Sitta, Frank (FDP)	61
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	109, 154, 155	Skudelny, Judith (FDP)	158, 159
Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	102, 103, 104, 105	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	167
Mannes, Astrid, Dr. (CDU/CSU)	43, 44, 45, 46	Stamm-Fibich, Martina (SPD)	62
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	47	Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	14, 15, 16, 17
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	113	Strack-Zimmermann, Marie-Agnes, Dr. (FDP)	106
Movassat, Niema (DIE LINKE.)	48, 49	Strasser, Benjamin (FDP)	63, 64
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	114	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	148
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	145	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	111
Müller, Hansjörg (AfD)	50, 51	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	112
Müller-Böhm, Roman (FDP)	89	Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	149, 160
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	52	Wagner, Daniela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	65
Nestle, Ingrid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	85, 86	Weeser, Sandra (FDP)	150
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53, 54, 55	Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	18
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	74	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	66
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	146, 147	Willkomm, Katharina (FDP)	67, 161
Perli, Victor (DIE LINKE.)	156, 157	Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)	162
Renner, Martina (DIE LINKE.)	56, 90, 165	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	99
		in der Beek, Olaf (FDP)	163

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		Schäffler, Frank (FDP)	
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Mindereinnahmen durch die steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten.....	17
Flächenvoraussetzungen für einen Archiv-Neubau in Brandenburg der Behörde des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen.....	1	Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Rechtmäßigkeit der Prospektklauseln und Berechnungen bzgl. Performance Fees von Kapitalverwaltungsgesellschaften.....	17
Besondere Vorkommnisse bei durch das Bundespresseamt finanzierten Fahrten zu NS-Gedenkstätten.....	1	Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	
Sichert, Martin (AfD)		Optionen in Bezug auf die Digitalsteuer.....	18
Definition der Begriffe Zusammenrottung und Demonstration.....	2	Europäische Regelung zur Finanztransaktionssteuer.....	19
		Möglicher Verzicht auf die Digitalsteuer.....	20
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)		Personenscharfe Spitzabrechnung in Bezug auf die Bundesbeteiligung an den Ausgaben der Länder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.....	21
Stärkung der internationalen Bedeutung des Euro.....	2		
Dürr, Christian (FDP)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	
Erhöhung des Spitzensteuersatzes für Vielverdiener.....	3	Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Erhöhung des Spitzensteuersatzes für Vielverdiener.....	3	Auswahlentscheidungen über Nachzugsberechtigte im Rahmen des Familiennachzugs im August 2018.....	22
Herbrand, Markus (FDP)		Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anzahl nicht fristgerecht weitergeleiteter Geldwäscheverdachtsmeldungen.....	4	Mannschaftsständen der sächsischen Landespolizei bei Einsätzen in Pödelwitz und Chemnitz im August 2018.....	23
Ihnen, Ulla (FDP)		Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kapazitäten des Zolls in Cuxhaven in Bezug auf einen möglichen Anstieg des zollrelevanten Ladungsaufkommens infolge des Brexits.....	5	Entscheidungspraxis des BAMF bzgl. uigurischer Asylverfahren.....	23
Leidig, Sabine (DIE LINKE.)		Brandner, Stephan (AfD)	
Derivatebestand des Bundes zur Zinssicherung.....	6	Tote und Verletzte durch politisch motivierte Kriminalität aus den Phänomenbereichen ausländische bzw. religiöse Ideologie im Jahr 2018.....	24
Vertragspartner des Bundes in Bezug auf Zinsderivate.....	6	Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wirtschaftlichkeit von Zinssicherungsgeschäften.....	6	Änderung bestehender EU-Verhandlungsmandate für Rückübernahmeabkommen mit Marokko, Tunesien, Algerien, Jordanien und Nigeria.....	25

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Seite		Seite
Dassler, Britta Katharina (FDP)		Mannes, Astrid, Dr. (CDU/CSU)	
Sanierung von Sportstätten.....	25	Gefährdung durch Hackerattacken auf öffentliche Stellen bzw. die Wasser- oder Stromversorgung.....	38
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)		Technische Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden zur Gegenwehr bei Cyberangriffen	38
Für Löscheinsätze ausgerüstete Hubschrauber bei der Bundeswehr und der Bundespolizei.....	27	Rechtsgrundlage für eine Gegenwehr auf Cyberangriffe	39
Friesen, Anton, Dr. (AfD)		Mihalic, Irene, Dr.	
Verbindungen extremistischer Organisationen zur antiisraelischen „BDS-Kampagne“ ..	28	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Herbrand, Markus (FDP)		Nachrichtendienstliche Beobachtung Anis Amris.....	39
Bundesbeteiligungen an den Atomkraftwerken Tihange 2 und Doel	28	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	
Herrmann, Lars (AfD)		Regelungen zur Ausweisung von Asylsuchenden	40
Britische Staatsangehörige mit einem Beamtenstatus in Deutschland	29	Äußerungen des Präsidenten des BfV zur Situation in Chemnitz im August 2018	41
Anzahl der aufgrund fehlender Reisedokumente geduldeten Asylbewerber	30	Müller, Hansjörg (AfD)	
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)		Erfassung der Asylgründe im Rahmen der Entscheidung eines Asylantrages	42
Konsequenzen aus den neuen Leitlinien des UN-Flüchtlingshilfswerks zu afghanischen Flüchtlingen.....	30	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	
Automatische Kennzeichenabgleiche der Bundespolizei	32	Übermittlung von Informationen aus dem Verfassungsschutzbericht 2017 an die AfD-Bundestagsfraktion durch den Präsidenten des BfV	43
Entwicklung der Zahlen von Asylsuchenden aus mittlerweile als sicher erklärten Drittstaaten	32	Notz, Konstantin von, Dr.	
Kartes, Torbjörn (CDU/CSU)		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vorgaben beim Kauf bzw. Verkauf einer Waffe sowie zum Besitz und zur Verwendung von Ladevorrichtungen nach Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie	33	Observierung von Anis Amri durch Sicherheitsbehörden	43
Korte, Jan (DIE LINKE.)		Versendung anwaltlicher Korrekturbitten an die Presse durch Sicherheitsbehörden	44
Äußerungen des Bundesministers Horst Seehofer zur Migration.....	34	Renner, Martina (DIE LINKE.)	
Kotré, Steffen (AfD)		Kriterien für eine nachrichtendienstlich relevante Person	46
Ausweisung straffällig gewordener Migranten.....	35	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Lay, Caren (DIE LINKE.)		Bundesweite Regelung für das Erstellen und die Verwendung von Fotografien.....	46
Teilnehmer des Wohngipfels am 21. September 2018.....	35	Seestern-Pauly, Matthias (FDP)	
Förderungen von Neubauwohnungen durch die Einführung der Sonderabschreibung für den Mietwohnungsbau	36	Projektskizzen im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“	48
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Sichert, Martin (AfD)	
Minderjährige Opfer von politisch motivierter Gewalt in den Jahren 2012 bis 2017.....	36	Erfassung illegaler Einwanderer an der Grenze zu Österreich seit Einsetzung der bayerischen Grenzpolizei.....	49

	Seite		Seite
Sitta, Frank (FDP)		Nouripour, Omid	
Erhöhung der Inanspruchnahme des Wohngeldes.....	50	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stamm-Fibich, Martina (SPD)		Menschenrechtsverletzungen durch Regierungstruppen in vormals von Rebellen kontrollierten Gebieten in Syrien	60
Konsequenzen aus den Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverboten für Flüchtlinge.....	51		
Strasser, Benjamin (FDP)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Versendung anwaltlicher Korrekturbitten an die Presse durch Sicherheitsbehörden seit 2012	52	Baerbock, Annalena	
Herabstufung und Veröffentlichung von Verschlussachen des BfV	52	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wagner, Daniela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Kooperation mit Polen bei der Fertigung von Batteriezellen	61
Wohnungseerstand in Deutschland	52	Beeck, Jens (FDP)	
Weyel, Harald, Dr. (AfD)		Einbindung von Selbsthilfegruppen, Verbänden und Menschen mit Behinderungen in die Gremienarbeit des Deutschen Instituts für Normung	61
Abruf von EU-Mitteln aus vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes für Flüchtlinge.....	53	Brandner, Stephan (AfD)	
Willkomm, Katharina (FDP)		Todesopfer im Zusammenhang mit der Nutzung von Erneuerbaren Energien	63
Unterstützung der Kommunen bei der Aktivierung von Bauland und der Sicherung bezahlbaren Wohnens	55	Dröge, Katharina	
		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts		Vermarkungsmodell der Fernsehrechte für die 1. und 2. Bundesliga.....	64
Brantner, Franziska, Dr.		Verhandlungsmandat der EU-Kommission für ein Handelsabkommen mit den USA	65
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Herbst, Torsten (FDP)	
Änderung der Einsatzregeln für die Operation Sophia vor der libyschen Küste.....	56	Anträge auf Zuschüsse beim Kauf eines Batterieelektrofahrzeugs in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.....	66
Friesen, Anton, Dr. (AfD)		Houben, Reinhard (FDP)	
Erkenntnisse zu einem möglichen Giftgasangriff im syrischen Idlib	56	Erwerb von Anteilen an der 50Hertz-Holding Eurogrid durch Elia System Operator	66
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Inhaftierung von Homosexuellen in Nigeria im Juli 2018.....	57	Begriff der Kleinwaffen im Rahmen der Verschärfung der Rüstungsexportrichtlinien.....	67
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)		Kotré, Steffen (AfD)	
Islamistische Gruppierungen im syrischen Idlib	57	Übernahme von Baupatenschaften für den Hambacher Forst durch Mitglieder der Kohlekommission	67
Holtz, Ottmar von		Nestle, Ingrid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Rodung des Hambacher Forstes im Rahmen des Braunkohletagebaus.....	68
Eigenständigkeit des Instruments für Frieden und Stabilität im Mehrjährigen Finanzplan.....	58	Zertifizierung sogenannter Smart Meter Gateways zum Herbst 2018	68
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)			
Auswirkungen von Kämpfen rivalisierender Milizen auf die Küstenwache bzw. zivile Seepolizei in Libyen.....	59		

Seite	Seite
Schäffler, Frank (FDP) Zuständigkeit des ICSID für das Schiedsverfahren um die finanziellen Folgen des Atomausstiegs zwischen Vattenfall und Deutschland.....	69
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Eignung des ADAC als ein klagebefugter Verband im Sinne des Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage	69
Müller-Böhm, Roman (FDP) Verschwiegenheitspflicht von Vorstandsmitgliedern	70
Renner, Martina (DIE LINKE.) Vermittlungen zu den Ausschreitungen am 27. August 2018 in Chemnitz.....	70
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Beeck, Jens (FDP) Anforderungen zum erweiterten Führungszeugnis im Rahmen der Anforderungen des SGB XI.....	71
Kosten bei einer Abschaffung der Abschläge bei der Erwerbsminderungsrente.....	71
Fersch, Susanne (DIE LINKE.) Kontrollen zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes im Jahr 2017.....	72
Kipping, Katja (DIE LINKE.) Verwendung von Bundesmitteln für die Rentenversicherung im Jahr 2017	74
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) Regionen mit den höchsten Anteilen von Stellen im Bereich der Leiharbeit in Niedersachsen	75
Regionen mit den meisten erwerbstätigen Beziehern ergänzender Alg-II-Leistungen in Niedersachsen	76
Seestern-Pauly, Matthias (FDP) Planungsstand bei der Erstellung des nächsten Armuts- und Reichtumsberichts	77
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) Nichtinanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII.....	78
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Hohmann, Martin (AfD) Hinterlegung von Planstellen für Bundeswehroffiziere mit Portepee mit sogenannten Haushaltskarten	78
Durchschnittliche Wartezeit für Bundeswehroffiziere mit Portepee auf eine Beförderung	79
Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umsetzung des Traditionserlasses bei der Bundeswehr.....	80
Ausweitung der Übernahmemöglichkeiten von Mannschaftssoldaten als Berufssoldaten.....	88
Nachprüfungen an Luftfahrtgerät der Bundeswehr durch externe Partner	89
Aufstellung eines multinationalen Verbandes von MedEvac-Hubschraubern	89
Strack-Zimmermann, Marie-Agnes, Dr. (FDP) Teilnahme an der NATO-Trainingsmission im Irak	90
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.) Ausgaben des Bundesinstituts für Risikobewertung im Rahmen der Geltendmachung von Urheberrechten gegenüber Dritten	91
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zahlung einer nationalen Prämie an Sauerhalter für den erhöhten Aufwand bei der Einhaltung der verbesserten Tierschutzvorgaben	92
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Naturschutzmaßnahmen in den deutschen Meeresschutzgebieten	92
Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP) Qualitätsstandards für die Liquide von E-Zigaretten	93

	Seite
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.) Bedingungen für Dürrebeihilfen für Land- wirtschaftsbetriebe	94
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entwicklung der Zahl landwirtschaftlicher Betriebe im Saarland in den letzten 20 Jah- ren.....	94

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) Femizide in Deutschland	96
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.) Abschlussbericht zur Erarbeitung von Vor- schlägen zur Verbesserung der Situation von Kindern psychisch erkrankter Eltern	96
Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schließung von gleichgeschlechtlichen Ehen seit Oktober 2017	98

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Aschenberg-Dugnus, Christine (FDP) Kosten für elektronische Abschriften der Patientenakte	99
Helling-Plahr, Katrin (FDP) Wirtschaftlichkeit bei einer Kostenüber- nahme für homöopathische Arzneimittel in Form einer Satzungsleistung der gesetzli- chen Krankenkasse	100
Ansichten des Beauftragten der Bundesre- gierung für die Belange der Patientinnen und Patienten zur Homöopathie	101
Kappert-Gonthier, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mittel des GKV-Spitzenverbandes für die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklä- rung für Leistungen zur Prävention in Le- benswelten.....	101
Kartes, Torbjörn (CDU/CSU) Umsetzung des im April 2013 beschlosse- nen Krebsfrüherkennungsregistergesetzes ...	103

Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.) Ruhe des Krankengeldes für Arbeitneh- mer aufgrund einer verspäteten Übermitt- lung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in den letzten fünf Jahren	105
Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP) Nutzen und Risiken der E-Zigarette.....	106

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Brandner, Stephan (AfD) Gemeinnützige Vereine im Bereich der hu- manitären Seenotrettung.....	106
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr	107
Groß, Michael (SPD) Verhinderung der Bildung einer „Netz- ÖPP“ im Rahmen der Vergabeverfahren für ÖPP-Projekte auf Bundesautobahnen	107
Herbst, Torsten (FDP) Für das Breitbandförderprogramm des Bun- des berechnete Schulen in Sachsen, Sach- sen-Anhalt und Thüringen.....	108
Mängel an der Fahrbahnspurmarkierung auf der A 17.....	115
Ausbau der A 4 zwischen Dresden-Nord und Nossen bzw. Burkau	115
Houben, Reinhard (FDP) Unterstützung eines gesonderten EU-Luft- verkehrsabkommens mit Großbritannien	116
Auswirkungen eines Ausscheidens Groß- britanniens aus der EU und der EU-Flugsi- cherheitsagentur auf den innereuropäischen Luftverkehr	116
Jung, Christian, Dr. (FDP) Unterstützung der Deutschen Bahn bei der Anwerbung von Fachkräften.....	117
Weiterfahrt des Intercity 2 ab Singen (Ho- hentwiel) nach Radolfzell ohne Fahrgäste ...	117
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.) Ursachen für das Absacken der Autobahn A 20 bei Tribsees	118
Schadensersatzklage bei Belegen einer feh- lerhaften Ausführung des Bauabschnittes der A 20 bei Tribsees	118

	Seite		Seite
Baugrund- und Prüfgutachten zum Bauprojekt Autobahnbau A 20 bei Tribsees	119	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Klein, Karsten (FDP)		Mögliche Auswirkungen ultrafeiner Partikel auf die menschliche Gesundheit.....	125
Zugfahrplan für den abfahrenden Fernverkehr am Aschaffener Hauptbahnhof im Jahr 2030	119	Flugverkehr als Quelle ultrafeiner Partikel in der Luft	126
Frequentierung des Aschaffener Hauptbahnhofs durch Fernzüge.....	119	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einfluss des „Zielfahrplans 2030 zum BVWP 2030 – Fahrplan Bayern“ auf den Zugfahrplan in Bayern im Jahr 2030.....	120	Vogeljagden im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer	126
Kluckert, Daniela (FDP)		Perli, Victor (DIE LINKE.)	
Altrheinentschlammung in Lampertheim.....	120	Fehlen von Vertretern des BMU bei den letzten Sitzungen der Asse-2-Begleitgruppe	127
Änderung der Betriebsvorschriften für den Edersee in Hessen.....	120	Untersuchungen zur Sicherheit des Bergwerks Asse 2	128
Kühn, Stephan (Dresden)		Skudelny, Judith (FDP)	
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Emissionsreduktionen in einzelnen Wirtschaftszweigen	129
Ausstattung von Kraftfahrzeugen mit Abgas-Software durch Automobilhersteller.....	121	Kennzeichnung von Kunststoffarten im Hinblick auf die Sortierung der Kunststoffabfälle.....	130
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	
Gesamtkosten für das Projekt des Ausbaus der Unter- und Außenelbe	122	Maßnahmen zur Luftreinhaltung bei Modellstädten	131
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)		Willkomm, Katharina (FDP)	
Vergabe von Fördermitteln zur Umsetzung der Barrierefreiheit im ÖPNV	122	Rodungen im Hambacher Forst	131
Auswirkungen einer Erhöhung der Lkw-Maut auf Fahrzeuge der Abfallbeseitigung und -entsorgung.....	123	Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)	
Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Mängel an deutschen Atomkraftwerken	132
Versorgung von Schulen mit Breitbandanschlüssen	123	in der Beek, Olaf (FDP)	
Wagner, Andreas (DIE LINKE.)		Gespräche mit der RWE AG bzgl. eines Moratoriums für Tagebaumaßnahmen am Standort Hambacher Wald	133
Einführung eines Tickets für die Nutzung des ÖPNV in bestimmten Regionen Bayerns	124		
Weeser, Sandra (FDP)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Ausnahmen beim Ausbau der Gigabitnetze ...	124	Christmann, Anna, Dr.	
		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
		Teilnehmer der Workshops der Bundesregierung zu Künstlicher Intelligenz	134
		Renner, Martina (DIE LINKE.)	
		Eignung von Prof. Dr. Patzelt im Bewerbungsverfahren für das geplante „Institut für gesellschaftlichen Zusammenhalt“	137
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit			
Gminder, Franziska (AfD)			
Einforderung von Schutzmaßnahmen für bestimmte Vogelarten in europäischen Staaten beim Rat der Europäischen Union.....	125		

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung		Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	
Lechte, Ulrich (FDP)		Stand des Entwicklungsvorhabens „African Integrated High Speed Railway Net- work“	139
Unterstützung von Schulprogrammen für syrische Kinder in Jordanien	138		

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Flächenvoraussetzungen werden seitens der Behörden des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen an einem zukünftigen Brandenburger Archiv-Standort für einen dort in Frage kommenden Neubau benötigt, und wann wurde bzw. werden diese Daten den für einen Archivstandort in Frage kommenden Kommunen kommuniziert?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 18. September 2018

Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) hat die Beauftragte für Kultur und Medien (BKM) über seine Gespräche mit den betroffenen Landesregierungen und den dortigen Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur zur Frage der Außenstellen informiert. Entscheidungen, die auch im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag zu treffen wären, sind noch nicht getroffen, so dass derzeit noch keine Daten feststehen.

2. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sind der Bundesregierung weitere Fälle, neben dem der Besucherfahrt auf Einladung der Abgeordneten Dr. Alice Weidel (AfD) (www.tagesspiegel.de/politik/nacheklat-in-kz-gedenkstaette-auschwitz-komitee-schockiert-wegen-afd-besuchergruppe/22988374.html), bekannt, bei denen Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Besucherfahrten des Bundespresseamtes im Auftrag des Deutschen Bundestages (sog. BPA-Fahrten) durch unangemessenes Verhalten in NS-Gedenkstätten aufgefallen sind (Angabe bitte mit Angabe des Ortes und des Datums)?

Antwort des Staatssekretärs Steffen Seibert vom 14. September 2018

Im Rahmen der Informationsfahrten, die das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung für die Abgeordneten organisiert, kam es seit Beginn der 19. Wahlperiode zu keinen weiteren Vorkommnissen ähnlich dem Vorfall in der Gedenkstätte Sachsenhausen am 10. Juli 2018.

Am 15. August 2018 sind bei einer Spreefahrt an der Oberbaumbrücke Teilnehmer der Gruppen von MdB Hampel (AfD) und MdB Kestner (AfD) sowie Teilnehmer einer Demonstration aneinander geraten. Die Fahrt wurde daraufhin abgebrochen und die Polizei gerufen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Im Gespräch mit Vertretern von Gedenkstätten hat das Bundespresseamt Hinweise bekommen, dass es im Zusammenhang mit Besuchergruppen von AfD-Abgeordneten zu Auffälligkeiten gekommen ist.

Das Bundespresseamt beobachtet die Situation aufmerksam und steht in ständigem Austausch mit den Gedenkstätten.

3. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Worin liegt nach Auffassung der Bundesregierung der Unterschied zwischen einer Zusammenrottung und einer Demonstration – insbesondere in Anlehnung an die Worte des Regierungssprechers Steffen Seibert in der Bundespressekonferenz am 27. August 2018, der dort den Begriff „Zusammenrottungen“ verwendete?

**Antwort des Staatssekretärs Steffen Seibert
vom 13. September 2018**

Der Regierungssprecher hat am Montag, 27. August 2018, in der Regierungspressekonferenz eine ausschließlich politische Einordnung der Vorfälle in Chemnitz vorgenommen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Finanzen**

4. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für erforderlich, um die Ankündigung von EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Junckers in seiner Rede zur Lage der Union 2018, die internationale Bedeutung des Euro zu stärken und z. B. europäische Energieimporte weniger in US-Dollar sondern in Euro zu bezahlen, umzusetzen (https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-speech_de.pdf)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 19. September 2018**

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des EU-Kommissionspräsidenten, dass der internationalen Rolle des Euro eine hohe Bedeutung zukommt.

Die internationale Rolle des Euro in der Weltwirtschaft ist insbesondere definiert über die Verwendung des Euro im weltweiten Handel, bei Finanztransaktionen und als Reservewährung. Hinter dem US-Dollar stellt der Euro die weltweit zweitwichtigste Währung dar. Die Verwendung

des Euro durch die Marktteilnehmer ist dabei insbesondere vom Vertrauen in seine Stabilität und damit der Stabilität der Eurozone und ihrer Mitgliedstaaten abhängig. Dieses Vertrauen gilt es weiter zu festigen. Hierfür sind ein angemessener institutioneller Rahmen sowie eine verantwortungsvolle Wirtschafts- und Fiskalpolitik einschließlich ambitionierter Strukturreformen in den Mitgliedstaaten erforderlich. Dafür setzt sich die Bundesregierung in den relevanten Gremien aktiv ein.

Der EU-Kommissionspräsident verweist in der genannten Rede auf spezielle Bereiche des internationalen Handels wie Energie und Flugzeuge, in denen er eine stärkere Nutzung des Euro befürwortet. Die EU-Kommission werde noch in diesem Jahr eine Mitteilung dazu vorlegen. Die Bundesregierung wird diese nach Vorlage eingehend prüfen.

5. Abgeordneter
Christian Dürr
(FDP)
- Mit welchem steuerpolitischen Gesamtkonzept unterlegt das Bundesministerium der Finanzen die Forderung des Bundesministers der Finanzen, künftig „eine Erhöhung des Spitzensteuersatzes für jene [vorzuschlagen], die sehr, sehr viel Geld verdienen“, zugleich „eine Senkung für diejenigen [zu erreichen], die wenig oder durchschnittlich verdienen“ sowie den „heutige[n] Spitzensteuersatz erst bei höheren Einkommen anfallen“ zu lassen (vgl. Interview des Bundesministers der Finanzen vom 9. September 2018 in der WELT AM SONNTAG, S. 7)?
6. Abgeordneter
Christian Dürr
(FDP)
- Wie definiert das Bundesministerium der Finanzen die Vorgabe „sehr, sehr viel Geld“, die der Finanzminister für eine Erhöhung des Spitzensteuersatzes ins Gespräch gebracht hat (vgl. Interview des Bundesministers der Finanzen vom 9. September 2018 in der WELT AM SONNTAG, S. 7)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 19. September 2018**

Die Fragen 5 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Steuer- und Abgabenpolitik der Bundesregierung orientiert sich am Ziel der sozialen Gerechtigkeit. Bereits heute trägt das Steuer- und Transfersystem in Deutschland entscheidend zur Minderung von Einkommensungleichheiten bei. Dieser Kurs wird durch die Umsetzung der Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag weiterverfolgt. Mit dem Familienentlastungsgesetz sollen untere und mittlere Einkommen mit einem Volumen von rund 10 Mrd. Euro (volle Jahreswirkung) entlastet werden. Auch der erste Abbauschritt beim Solidaritätszuschlag geht in diese Richtung. Mit den Aussagen im Interview hat Bundesfinanzminister Olaf Scholz Perspektiven für eine Einkommensbesteuerung in der kommenden Legislaturperiode aufgezeigt. Diese werden dann zu gegebenem Zeitpunkt zu konkretisieren sein.

7. Abgeordneter
Markus Herbrand
(FDP)
- Wie viele nicht fristgerecht weitergeleitete Geldwäscheverdachtsmeldungen gemäß §§ 43 Absatz 1, 46 Absatz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes (GwG) – sogenannte Fristfälle – sind der Bundesregierung oder ihren nachgeordneten Behörden seit dem 26. Juni 2017 bekannt oder diesen Stellen von anderen Behörden berichtet worden (in tabellarischer Form, sortiert nach Datum und Höhe der Transaktion in Euro; bitte beziehen Sie in Ihrer Antwort Informationen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundeskriminalamtes, der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem BKA (AG Kripo), der Financial Intelligence Unit (FIU) sowie des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit ein)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 19. September 2018**

Nach § 43 Absatz 1 Geldwäschegesetz (GwG) sind insbesondere bei Vorliegen von Tatsachen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand, der mit einer Transaktion im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte, unabhängig vom Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Transaktionshöhe durch die Verpflichteten (§ 2 GwG) unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu melden. Die Verpflichteten müssen zusätzlich nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GwG dafür Sorge tragen, dass „eine Transaktion, wegen der eine Meldung nach § 43 Absatz 1 erfolgt ist, frühestens durchgeführt werden, wenn der dritte Werktag nach dem Abgangstag der Meldung verstrichen ist, ohne dass die Durchführung der Transaktion durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder die Staatsanwaltschaft untersagt worden ist.“ Normadressat dieser Regelungen sind also die Verpflichteten des GwG.

Stellt die FIU bei ihrer operativen Analyse fest, „dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat im Zusammenhang steht“, ist sie nach § 32 Absatz 2 GwG verpflichtet, das Ergebnis ihrer Analyse sowie alle sachdienlichen Informationen unverzüglich an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln.

Gemessen hieran wäre es der FIU nach deren Angabe nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, eine Auswertung von seit dem 26. Juni 2017 bei ihr eingegangenen Verdachtsmeldungen, die im Weiteren der Regelung des § 46 Absatz 1 Nummer 2 GwG unterfielen und an zuständige Behörden übermittelt wurden, vorzunehmen. Die FIU hat indes wiederholt auf Nachfragen berichtet, dass sämtliche bei ihr eingehende Verdachtsmeldungen einer umgehenden Erstbewertung und Priorisierung unterzogen würden, wodurch gewährleistet werde, dass Fristfälle unmittelbar bewertet und im Regelfall spätestens einen Werktag nach Eingang der Verdachtsmeldungen abschließend bearbeitet und – bei

Vorliegen der zugehörigen Voraussetzungen nach § 32 Absatz 2 GwG – an die zuständige Strafverfolgungsbehörde übermittelt wurden.

Soweit mit der Frage auf den Sachverhalt abgestellt wird, der Gegenstand der Stellungnahme des LKA Thüringen zum nicht-öffentlichen Fachgespräch zur FIU am 21. März 2018 im Finanzausschuss war, hat die FIU mitgeteilt, dass eine zeitgerechte Erstbewertung erfolgt und der Vorgang bei Eingang bei ihr nicht als Fristfall gekennzeichnet gewesen sei. Dies möglicherweise deshalb, weil die FIU weiter angegeben hat, darüber informiert worden zu sein, dass die gegenständliche Transaktion bereits vollzogen worden sei und aufgrund der Initiative der meldenden Bank Vermögenswerte im Ausland „eingefroren“ werden sollten. Die Transaktion habe zum Datum 6. Februar 2018 notiert und als Gesamthöhe 9 729,08 EUR betragen; dieser Vorgang sei ungefähr nach einem Monat nach Eingang bei der FIU an die zuständige Strafverfolgungsbehörde übermittelt worden.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die FIU grundsätzlich keine Erkenntnisse hat über im Anschluss an ihre Analysearbeit und erfolgte Sachverhaltsübermittlung durch zuständige Behörden, insbesondere strafprozessuale Sicherungsmaßnahmen.

Ergänzend hat das BKA über das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mitgeteilt, dass seit Arbeitsaufnahme der beim Zoll neu eingerichteten FIU in mündlichen Gesprächen mit Vertretern der Landeskriminalämter mehrfach berichtet worden ist, dass es Fälle gegeben habe, in denen Geldwäscheverdachtsmeldungen, die der Fragestellung unterfielen, nicht fristgerecht weitergeleitet worden seien; konkretere und nachprüfbare Informationen lägen dem BKA dazu aber nicht vor.

Das Bundesministerium der Finanzen nimmt im Übrigen auf die zur FIU seit ihrer Arbeitsaufnahme am 26. Juni 2017 im Sachzusammenhang mit der vorliegenden Fragestellung bereits beantworteten mündlichen, schriftlichen und Kleinen Anfragen Bezug.

8. Abgeordnete
Ulla Ihnen
(FDP)

Ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Zoll in der Hafengemeinschaft Cuxhaven, nach deren Angaben der Umschlag von Konsumgütern zu nahezu 80 Prozent mit dem Vereinigten Königreich stattfindet, für den im Zuge des Brexits zu erwartenden Anstiegs des zollrelevanten Ladungsaufkommens aus personeller Sicht gerüstet, und verfügt der Zoll für diese Umstellung über die notwendige Infrastruktur?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 19. September 2018**

Die Zollverwaltung ist mit der Hafenwirtschaftsgemeinschaft Cuxhaven e. V. (HWG) hinsichtlich des bevorstehenden Brexit und der damit zusammenhängenden Auswirkungen für die Hafenwirtschaft in Cuxhaven in einem ständigen Austausch. Das Zollamt Cuxhaven ist gut aufgestellt. Eine Erweiterung der Öffnungszeiten für allgemeine Zollabfertigungen aufgrund des Brexit ist bei Bedarf vorgesehen. Es wird jedoch erwartet,

dass der überwiegende Teil der Wirtschaftsbeteiligten eine zollrechtliche Warenabfertigung innerhalb der eigenen betriebsinternen Öffnungszeiten durchführt. Sofern sich eine verstärkte Nachfrage an Zollabfertigungen außerhalb der derzeitigen Öffnungszeiten ergeben sollte, ist beabsichtigt, die Öffnungszeiten anlassbezogen zu erweitern. Eine personelle Verstärkung des Zollamtes Cuxhaven wird im Kontext der personellen Auswirkungen des Brexit in der Zollverwaltung zu betrachten sein. Insoweit sind infrastrukturelle Veränderungen derzeit nicht zu erwarten.

- | | |
|---|---|
| 9. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.) | Wie hoch war bzw. ist der Derivatebestand des Bundes zur Zinsabsicherung (bitte für die Jahre 2005 bis 2018 einzeln angeben), und in welcher Höhe setzen nach Kenntnis der Bundesregierung die einzelnen Bundesländer Zinsderivate derzeit zur Absicherung von Kreditkosten ein? |
| 10. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.) | Mit welchen Partnern und Vermittlern (Banken und Kreditinstitute, Institutionen, Sonstige) hat der Bund seit 2010 Verträge über Zinsderivate in welcher Höhe abgeschlossen (bitte unter Angabe des Jahres, Höhe der Zinsderivate in Euro, Laufzeiten – sofern die Anzahl die für eine Beantwortung Schriftlicher Fragen zulässigen Angaben von 28 Einzelangaben übersteigt, bitte die 7 Partner/Vermittler mit den höchsten Zinsderivaten auflisten)? |
| 11. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.) | Hat die Bundesregierung angesichts des schon längerfristig niedrigen Zinsniveaus Opportunitätskosten-Berechnungen über die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit von Zinsabsicherungsgeschäften getätigt? |

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 20. September 2018

Vorbemerkung:

Im Schuldenmanagement des Bundes kommen auf der Grundlage der Ermächtigung in § 2 Absatz 6 Haushaltsgesetz 2018 als Derivate ausschließlich einfache Zinsswaps sowie, falls Fremdwährungsanleihen begeben werden, Zins- und Währungsswaps zur Absicherung gegen das Fremdwährungsrisiko zum Einsatz. Der Haushaltsgesetzgeber hat 2018 – wie bereits für die Vorjahre – die Ermächtigung zum Abschluss von Zinsswaps nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Haushaltsgesetz auf bis zu 80 Mrd. Euro und die zum Abschluss von Zins- und Währungsswaps (§ 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 Haushaltsgesetz) auf bis zu 30 Mrd. Euro begrenzt. Zins- und Währungsswaps zur Absicherung von in USD denominierten Anleihen wurden nur in den Jahren 2005 und 2009 abgeschlossen.

Die Zinsswaps sind ein integraler Bestandteil der gesamten Portfoliosteuerung des Bundes. Daher ist es nicht möglich, einzelne Swaps dem speziellen Ziel Absicherung gegen Zinsänderungen zuzuordnen. Sie dienen gemäß § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Haushaltsgesetz neben der Begrenzung von Zinsänderungsrisiken der Optimierung der Zinsstruktur in Verbindung mit der Begebung von Bundeswertpapieren. Durch den Einsatz von Zinsswaps im Laufzeiten-spektrum von 2 bis 30 Jahren wird die Zinsbindungsstruktur des Schuldenportfolios so modifiziert, dass sich insgesamt eine Verbesserung der Kosten- und Risikostruktur des Portfolios ergibt. Daneben werden im Rahmen des Kassenmanagements des Bundes Geldmarktswaps mit Laufzeiten von wenigen Tagen bis zu einem Jahr eingesetzt, um die Zinsbindungsstruktur, die sich im Rahmen der Geldaufnahme bzw. der Geldanlage ergibt, zu optimieren.

Eine ausführliche Erläuterung zum Einsatz von Zinsswaps in der Portfoliostrategie des Bundes finden Sie im Kapitel 3.2 des Berichts des BMF über die Kreditaufnahme des Bundes im Jahr 2016 (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2017-07-20-kreditaufnahme-des-bundes-2016.pdf).

Im Folgenden werden die Fragen 9, 10 und 11 in Bezug auf die Zinsswaps des Bundes beantwortet.

Zu Frage 9:

Der Derivatebestand des Bundes hat sich in den Jahren 2005 bis 2018 wie folgt entwickelt:

Tabelle 1: Derivatebestand des Bundes seit 2005

Jahr	Bestand (in Mrd. €)
2005	101,4
2006	170,7
2007	207,3
2008	253,3
2009	210,5
2010	235,7
2011	278,7
2012	300,8
2013	243,8
2014	280,5
2015	315,3
2016	263,9
2017	249,3
2018*	269,9

*Stand 30.6.2018

Über die Derivategeschäfte der Länder hat die Bundesregierung keine Kenntnisse, die über die frei verfügbaren Informationen hinausgehen.

Zu Frage 10:

In den Jahren 2010 bis 2016 wurden Swaps bilateral direkt mit Banken abgeschlossen, Vermittler wurden und werden nicht genutzt. Seit September 2016 werden die Zinsswaps des Bundes ausschließlich zentral mit der EUREX als zentralem Kontrahenten abgeschlossen und abgewickelt. Auch der Großteil der Bestandsswaps wurde inzwischen auf die EUREX (European Exchange) übertragen.

Die nachfolgende Tabelle 2 zeigt die jährlich vom Bund abgeschlossenen Swapvolumina nach Laufzeitklassen und separiert nach Geldmarkt- und Kapitalmarktswaps. Der Bund setzt für seine Portfoliostrategie Payer- und Receiverswaps ein. Mit Payerswaps werden variable Zinsen in feste Zinsen getauscht, während mit Receiverswaps feste in variable Zinsen getauscht werden. Beide Swaparten werden in einem ausgewogenen Verhältnis abgeschlossen und gehalten, so dass sich die Risiken in der Gesamtposition weitgehend ausgleichen. Um dies zu verdeutlichen, ist in der Tabelle zusätzlich die Swapposition angegeben (Saldo aus Payer- und Receiverswaps).

Tabelle 2: Seit 2010 abgeschlossene Swapverträge des Bundes (Angabe in Mrd. Euro, positives Vorzeichen der Position entspricht Payer-Saldo, negatives Vorzeichen der Position entspricht Receiver-Saldo)

Haus- halts- jahr	Geldmarkt		Kapitalmarkt (Portfoliostrategie)								
	bis 1 Jahr		2 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	30 Jahre	Gesamt	
	Volumen	Position								Volumen	Volumen
2010	21,2	-11,2	1,2	9,7	26,0	1,4	1,2	1,2	1,2	41,8	-10,5
2011	62,9	13,7	25,3	20,8	17,1	2,1	2,6	2,7	2,4	72,9	-1,1
2012	30,7	-30,7	20,0	7,5		1,8	1,8	1,9	1,8	34,7	34,4
2013	7,8	-7,8		0,4	6,8	0,2	0,4	0,3	0,2	8,1	-1,9
2014	47,3	-8,8	37,0	8,7	18,4	0,8	0,7	0,6	0,6	66,7	30,7
2015	13,2	-7,2	31,4	15,4	11,1	0,3	0,3	0,3	0,3	59,1	36,9
2016	7,3	-7,3	2,6	6,6	4,2	0,8	0,9	0,8	0,8	16,7	-1,8
2017				23,3	13,3	0,5	1,0	1,0	2,0	41,1	14,5
2018*				20,0	0,0	0,0	0,5	0,5	1,0	22,0	-18,0

* Stand 30.6.

§ 2 Absatz 6 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2018 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, Zinsswaps zur Optimierung der Zinsstruktur in Höhe von 80 Mrd. Euro abzuschließen. Auf die Ermächtigung sind neu abgeschlossene Zinsswaps nicht anzurechnen, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Zinsswaps verringern oder ausschließen.

Für die Angaben zu den einzelnen Geschäftspartnern wird auf die Anlage verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Zu Frage 11:

Bei der Optimierung der Zinsstruktur wird die mögliche Entwicklung der Kosten und Risiken des Schuldenportfolios vor dem Hintergrund verschiedener Markt-entwicklungsszenarien berücksichtigt. Ziel ist es dabei, mögliche Risiken aufgrund von Zinsänderungen zu reduzieren und zu begrenzen. Dabei wird das Swapportfolio als Ganzes betrachtet. Einzelne Geschäfte können keiner speziellen Absicherungsintention zugeordnet werden. Zinsswaps werden nicht in Gewinnerzielungsabsicht abgeschlossen. Die Swaps werden mit einem Barwert von null abgeschlossen. Aufgrund von Marktentwicklungen können sich jedoch im Zeitablauf Wertschwankungen beim Swapportfolio ergeben.

So wurde auf Basis der aktuellen Marktbewertung mit der Gesamtheit der Kapitalmarktswaps von Anfang 2002 bis Ende 2017 im Rahmen der Portfoliostrategie eine Kostenminderung in Höhe von 10,3 Mrd. Euro gegenüber einer gleichen Emissionsstrategie von Bundeswertpapieren ohne zusätzliche Swaps erreicht. Davon wirkte sich bis zum Haushaltsjahr 2017 ein Betrag in Höhe von rd. 6,3 Mrd. Euro entlastend auf den Bundeshaushalt, Einzelplan 32, aus. Der Barwert der noch ausstehenden Swapzahlungen beträgt rd. 4,1 Mrd. Euro zu Gunsten des Bundes. In dieser Höhe hatte der Bund zum 31. Dezember 2017 noch nicht fällige Forderungen an die Kontrahenten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anlage

Nominalvolumina der jährlich mit den einzelnen Kontrahenten abgeschlossenen Swapverträge des Bundes (in Mrd. €)
Nachrichtlich Payer /Receiverposition (positives Vorzeichen entspricht Payer-Saldo, negatives Vorzeichen entspricht Receiver-Saldo)
Haushaltsjahr 2010

Kontrahent	Geldmarkt bis 1 Jahr	Kapitalmarkt (Portfoliostrategie) je Laufzeitklasse								Gesamt
		2 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	30 Jahre		
1 Banco Bilbao Vizcaya Argentaria (BBVA) S.A.	6,7		0,1	0,8	0,1			0,1	1,0	
2 Banco Santander S.A.	2,9		1,4						1,4	
3 Bank of America National Association			0,2		0,2				0,9	
4 Barclays Bank Plc	1,1	0,4							2,5	
5 BNP Paribas			0,9	1,5	0,0	0,1	0,1		0,3	
6 Citibank N.A.			0,3						3,2	
7 Citigroup Global Markets Limited				2,6	0,5			0,2	1,7	
8 Commerzbank AG			0,5	1,0	0,1	0,1	0,1	0,1	1,8	
9 Credit Agricole Corporate and Investment Bank	3,3		0,6	1,1		0,1			0,1	
10 Credit Suisse International	3,5			0,1					0,6	
11 DekaBank Deutsche Girozentrale	0,5		0,2	0,4					5,0	
12 Deutsche Bank AG	0,6		1,6	2,9	0,1	0,2	0,2	0,1	2,4	
13 DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank			0,8	1,5	0,1				1,3	
14 HSBC Bank plc			0,9	0,2	0,2	0,2	0,1		1,1	
15 ING Bank N.V.	0,6		0,1	0,9	0,0		0,1		1,4	
16 Kreditanstalt für Wiederaufbau				1,4					0,6	
17 Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale				0,5	0,1				0,6	
18 Merrill Lynch International				0,6					3,1	
19 Morgan Stanley & Co. International Plc.				2,8	0,1	0,1	0,1	0,1	0,7	
20 Morgan Stanley Bank AG		0,6	0,1						2,9	
21 NatWest Markets Plc	0,6		0,4	1,9	0,1	0,1	0,2	0,4	1,6	
22 Royal Bank of Canada	1,5		0,4	1,1	0,1	0,1		0,1	3,0	
23 Societe Generale		0,2	0,8	1,7		0,1	0,2	0,1	3,3	
24 UBS AG			1,1	1,6	0,1	0,2	0,3	0,1	1,3	
25 UniCredit Bank AG			0,3	0,9	0,1				41,8	
Nominalvolumen	21,2	1,2	9,7	26,0	1,4	1,2	1,2	1,2	-10,5	
Payer/Receiverposition	-11,2									

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

- 2 -

Haushaltsjahr 2011

Kontrahent	Geldmarkt bis 1 Jahr	Kapitalmarkt (Portfoliostrategie) je Laufzeitklasse										Gesamt
		2 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	30 Jahre				
1 Banco Bilbao Vizcaya Argentaria (BBVA) S.A.	1,8	0,1										0,1
2 Banco Santander S.A.			0,2		0,1	0,1	0,1	0,2				0,5
3 Bank of America National Association		0,1	0,2									0,3
4 Barclays Bank Plc	22,6	2,7	2,3		1,2	0,6	0,2	0,3				7,3
5 BNP Paribas		0,4		1,2								1,6
6 Citibank N.A.	1,1	0,7	0,2									0,8
7 Citigroup Global Markets Limited					2,0	0,3	0,7	0,2				3,1
8 Commerzbank AG		0,9	2,0	0,6	0,1		0,1	0,2				3,8
9 Coöperatieve Rabobank U.A.	3,0											
10 Credit Agricole Corporate and Investment Bank	9,5	2,6	0,2	0,5	0,3	0,2	0,1					3,8
11 Credit Suisse International		2,6	1,4	0,3								4,3
12 DekaBank Deutsche Girozentrale	1,0											
13 Deutsche Bank AG	8,6	4,0	2,5	3,1	0,2	0,2	0,4	0,4				10,7
14 DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank		0,9	0,4	0,8	0,1							2,1
15 Goldman Sachs Bank USA			1,0	0,1								1,0
16 HSBC Bank plc		0,6	0,8	1,7		0,1	0,1	0,2				3,3
17 HSBC France		0,6	0,7	0,3				0,1				1,7
18 ING Bank N.V.	10,8	0,3	0,1	0,3								0,7
19 J.P. Morgan Securities Plc		1,8	0,6	1,1	0,2	0,2	0,4	0,1				4,3
20 Kreditanstalt für Wiederaufbau				0,9								0,9
21 Landesbank Baden-Wuerttemberg	0,2											
22 Merrill Lynch International			0,4	0,2								0,2
23 Morgan Stanley & Co. International Plc.				0,9	0,1		0,4					1,8
24 Morgan Stanley Bank AG	1,9	1,1	0,9									2,0
25 NatWest Markets Plc	0,6	2,5	5,2									7,7
26 Nordea Bank AB					0,1							0,1
28 Societe Generale			0,8	1,2	0,2	0,6	0,4	0,5				5,8
29 The Bank of Nova Scotia				0,1		0,1		0,1				0,2
30 UBS AG	1,8	0,7	0,9	0,8	0,3	0,1	0,3	0,2				3,2
31 UniCredit Bank AG		0,6	0,2									0,8
Nominalvolumen	62,9	25,0	20,8	17,1	2,0	2,6	2,3	2,2				72,0
Payer/Receiverposition	13,7											-1,1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

- 3 -

Haushaltsjahr 2012

Kontrahent	Geldmarkt bis 1.Jahr	Kapitalmarkt (Portfoliostrategie) je Laufzeitklasse										Gesamt
		2 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	30 Jahre				
1 Barclays Bank Plc	2,0	2,7	1,0		0,3	0,1						4,0
2 Commerzbank AG		1,7	0,2		0,0		0,1					2,0
3 Coöperatieve Rabobank U.A.	23,4											
4 Credit Agricole Corporate and Investment Bank	2,0	1,4	1,2		0,1		0,1					2,9
5 DekaBank Deutsche Girozentrale		1,4	0,7		0,1	0,1	0,1	0,1				2,3
6 Deutsche Bank AG		4,2	0,2		0,1	0,1	0,1	0,2				4,7
7 Goldman Sachs Bank USA		0,5										0,5
8 Goldman Sachs International			0,1			0,1						0,2
9 HSBC Bank plc		1,9	0,7		0,2	0,1	0,2	0,2				3,2
10 ING Bank N.V.	3,3	0,5	0,1		0,2	0,1	0,2	0,0				1,1
11 J.P. Morgan Securities Plc		1,7	1,9		0,2	0,5	0,2	0,1				4,5
12 Nordea Bank AB			0,2		0,2	0,3	0,3	0,2				1,2
13 Royal Bank of Canada			0,1		0,2							0,3
14 Societe Generale		0,4			0,2	0,3	0,5	0,9				2,2
15 The Bank of Nova Scotia			0,1			0,1	0,0	0,0				0,2
16 UBS AG		3,6	1,2		0,1	0,1	0,0	0,2				5,2
17 UniCredit Bank AG							0,2					0,2
Nominalvolumen	30,7	20,0	7,5	1,8	1,8	1,8	1,9	1,8				34,7
Payer/Receiverposition	30,7											34,4

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

- 4 -

Haushaltsjahr 2013

Kontrahent	Geldmarkt bis 1 Jahr	Kapitalmarkt (Portfoliostrategie) je Laufzeitklasse								Gesamt
1 Barclays Bank Plc	1,4	2 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	30 Jahre		0,5
2 BNP Paribas			0,4	0,7						1,1
3 Coöperatieve Rabobank U.A.	5,4									
4 DekaBank Deutsche Girozentrale				0,5						0,5
5 Deutsche Bank AG				1,2	0,1	0,4	0,1			1,8
6 HSBC Bank plc				1,0	0,1		0,2	0,2		1,3
7 HSBC France	1,0									
8 ING Bank N.V.				0,3						0,3
9 J.P. Morgan Securities Plc				0,1						0,1
10 Natixis S.A.				0,4						0,4
11 Nordea Bank AB				0,3						0,3
12 Societe Generale				1,2						1,2
13 The Bank of Nova Scotia				0,1						0,1
14 UBS AG				0,8						0,8
Nominalvolumen	7,8		0,4	6,8	0,2	0,4	0,3	0,2		8,1
Payer/Receiverposition	7,8									-1,9

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

- 5 -

Haushaltsjahr 2014

Kontrahent	Geldmarkt bis 1 Jahr	Kapitalmarkt (Portfoliostrategie) je Laufzeitklasse							Gesamt
		2 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	30 Jahre	
1 Barclays Bank Plc	5,5	4,1	0,2						4,3
2 BNP Paribas	0,5	0,4		1,0			0,2	0,1	1,7
3 Coöperatieve Rabobank U.A.	4,0	3,1	0,1	1,0	0,0		0,0	0,1	4,3
4 Credit Suisse International					0,2	0,1			0,3
5 DekaBank Deutsche Girozentrale	11,1	5,8	0,4	1,4		0,0	0,0	0,1	7,7
6 Deutsche Bank AG			2,1	2,2	0,2	0,2	0,1	0,1	4,8
7 DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank		0,2							0,2
8 HSBC Bank plc		2,4	0,4	3,3			0,0		6,0
9 HSBC France	10,5								
10 ING Bank N.V.	5,0	1,7	2,3	3,3	0,0		0,1	0,1	7,5
11 J.P. Morgan Securities Plc		12,2	1,8	1,2	0,1	0,0			15,3
12 Natixis S.A.		1,0	0,7	0,9		0,0	0,1	0,0	2,7
13 Nordea Bank AB			0,2	1,2			0,1	0,1	1,6
14 Nordea Bank Finland Plc		0,1							0,1
15 Societe Generale	10,7	1,5	0,6	2,7	0,3	0,3	0,0	0,0	5,4
16 The Bank of Nova Scotia				0,1			0,0		0,2
17 UBS AG		4,8							4,8
Nominalvolumen	47,3	37,0	8,7	18,4	0,8	0,7	0,6	0,6	66,7
Payer/Receiverposition	-8,8								30,7

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

- 6 -

Haushaltsjahr 2015

Kontrahent	Geldmarkt bis 1.Jahr	Kapitalmarkt (Portfoliostrategie) je Laufzeitklasse								Gesamt
		2.Jahre	5.Jahre	10.Jahre	15.Jahre	20.Jahre	25.Jahre	30.Jahre		
1 Barclays Bank Plc	0,8		0,2							0,2
2 BNP Paribas	5,5	12,9	0,7	0,5						14,0
3 Coöperatieve Rabobank U.A.	3,7	7,8	0,8	1,4		0,0	0,0	0,1		10,2
4 Credit Agricole Corporate and Investment Bank			3,3	0,9						4,2
5 DekaBank Deutsche Girozentrale		8,2	1,0	0,3		0,0		0,0		9,6
6 Deutsche Bank AG			2,5	1,6	0,1	0,1				4,2
7 HSBC Bank plc			1,9	1,3	0,0		0,1	0,1		3,4
8 ING Bank N.V.	2,5	0,5	0,7	0,9	0,0	0,0	0,0	0,0		2,2
9 J.P. Morgan Securities Plc	0,7			0,2						0,2
10 Natixis S.A.			0,3	0,2	0,0		0,0			0,6
11 Nordea Bank AB		1,5	0,1	0,9			0,0	0,1		2,5
12 Societe Generale		0,5	4,1	2,9	0,2	0,1	0,0			7,8
Nominalvolumen	13,2	31,4	15,4	11,1	0,3	0,3	0,3	0,3		59,1
Payer/Receiverposition	-7,2									36,9

Haushaltsjahr 2016

Kontrahent	Geldmarkt bis 1.Jahr	Kapitalmarkt (Portfoliostrategie) je Laufzeitklasse								Gesamt
		2.Jahre	5.Jahre	10.Jahre	15.Jahre	20.Jahre	25.Jahre	30.Jahre		
1 Coöperatieve Rabobank U.A.	3,2	0,9	0,4	0,0	0,1	0,2	0,0	0,0		1,6
2 Credit Agricole Corporate and Investment Bank	0,5			0,1						0,1
3 DekaBank Deutsche Girozentrale	2,5									
4 Deutsche Bank AG			1,0	0,7	0,0	0,1	0,0			1,8
5 Eurex Clearing AG	1,1	1,7	4,5	3,0	0,5	0,6	0,6	0,6		11,4
6 HSBC Bank plc			0,4	0,2	0,0	0,0	0,2	0,2		1,0
7 Natixis S.A.			0,1							0,1
8 Societe Generale			0,3	0,3	0,1					0,8
Nominalvolumen	7,3	2,6	6,6	4,2	0,8	0,9	0,8	0,8		16,7
Payer/Receiverposition	-7,3									-1,8

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

- 7 -

Haushaltsjahr 2017

Kontrahent	Geldmarkt bis 1 Jahr	Kapitalmarkt (Portfoliostrategie) je Laufzeitklasse										Gesamt
1 Eurex Clearing AG		2 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	30 Jahre				41,1
Nominalvolumen			23,3	13,3	0,5	1,0	1,0	2,0				41,1
Payer/Receiverposition			23,3	13,3	0,5	1,0	1,0	2,0				14,5

Haushaltsjahr 2018 (Stand 30.6.)

Kontrahent	Geldmarkt bis 1 Jahr	Kapitalmarkt (Portfoliostrategie) je Laufzeitklasse										Gesamt
1 Eurex Clearing AG		2 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	30 Jahre				22,0
Nominalvolumen			20,0			0,5	0,5	1,0				22,0
Payer/Receiverposition			20,0			0,5	0,5	1,0				-18,0

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

12. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)

Wie hoch sind die Mindereinnahmen für den Gesamtstaat durch die anteilige steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG (www.gesetze-im-internet.de/estg/__10.html), und welchen fiskalischen Effekt hat die Freistellung der Kindergartenbeiträge in den Bundesländern (Berlin, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Hessen, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Thüringen; bzw. hochgerechnet ab 2019/20 in Bremen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern) auf diese Mindereinnahmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 19. September 2018**

Die Mindereinnahmen infolge der Regelung des § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG wurden mit Hilfe eines Mikrosimulationsmodells zur Einkommensbesteuerung auf der Grundlage der fortgeschriebenen Lohn- und Einkommensteuerstatistik für das Jahr 2016 auf rd. 575 Mio. Euro geschätzt (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2017-03-08-datensammlung-zur-steuerpolitik-2016-2017.html – Tabelle 10).

Über die Auswirkungen einer zunehmenden Befreiung der Eltern von den Beiträgen zu Kindertagesstätten liegen Statistiken noch nicht vor.

13. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Zu welchen Ergebnissen führte die letzte Aufforderung des BMF bzw. der BaFin an die in Deutschland ansässigen Kapitalverwaltungsgesellschaften, zu überprüfen, ob ihre Prospektklauseln und entsprechenden Berechnungen bzgl. Performance Fees im Einklang mit geltendem Recht bzw. BaFin-Vorgaben (wie Musterklauseln etc.) stehen (wie es beispielsweise die Bank of Ireland tut: www.fondsprofessionell.de/news/vertrieb/aufseher-geht-gegen-performance-fee-abzocker-vor146415/) und wenn nein, wann ist eine solche Überprüfung geplant?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 18. September 2018**

In Deutschland ist die Kostenklausel Bestandteil der Anlagebedingungen eines Fonds. Werden Performance Fees erhoben, so sind sie Bestandteil der Kostenklausel. Die BaFin muss diese Kostenklausel einschließlich etwaiger Performance Fees ex ante genehmigen, bevor der Fonds Kleinanlegern angeboten werden kann. Dabei werden hohe Anforderungen an die Genehmigungsfähigkeit der Kostenklausel, insbesondere der Performance Fee, gestellt. Die Kostenregelungen müssen

z. B. nachvollziehbare Angaben zur Methode und zur Berechnung enthalten (§ 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB). Darüber hinaus dürfen die Kostenregelungen die Interessen der Anleger nicht unangemessen beeinträchtigen (vgl. § 26 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 2, Absatz 5 KAGB).

Zu diesem Zweck hat die BaFin Musterkostenklauseln für Publikumsfonds entwickelt und veröffentlicht, die ganz konkrete und enge Vorgaben dazu machen, wie die Performance Fee eines Publikumsfonds ausgestaltet sein muss, damit die BaFin diese Klausel genehmigt. Eine Erfolgsvergütung, die z. B. anhand von völlig irrelevanten Vergleichsindizes berechnet wird, würde die BaFin nicht genehmigen.

In Irland dagegen werden die Kosten eines Fonds nicht in den Anlagebedingungen, sondern im Verkaufsprospekt geregelt. Anders als die Anlagebedingungen eines Publikumsfonds muss der Verkaufsprospekt nicht von der Aufsicht genehmigt werden. Laut dem in der Frage benannten Presseartikel, existieren in Irland auch keine verbindliche Kostenregelungen, sondern lediglich unverbindliche Guidelines. Die Musterkostenklauseln der BaFin setzen dagegen verbindliche materielle Standards, die von den KVGn zwingend einzuhalten sind.

Darüber hinaus prüft der Abschlussprüfer spätestens im Jahresbericht des Fonds, ob die KVG die Kosten auch tatsächlich unter Einhaltung der von der BaFin genehmigten Kostenklauseln berechnet hat. Etwaigen Feststellungen des Abschlussprüfers geht die BaFin im Rahmen ihrer laufenden Aufsicht nach.

14. Abgeordnete
**Bettina
Stark-Watzinger**
(FDP)

Hält die Bundesregierung an der Systematik fest, nach der Gewinne nur dort zu versteuern sind, wo eine Firma ihren Sitz hat oder hält sich die Bundesregierung andere Optionen in Sachen Digitalsteuer offen, und wenn ja, was wären die Konsequenzen für das Exportland Deutschland?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 18. September 2018**

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die Besteuerung von Unternehmenseinkünften auch bei fortschreitender Digitalisierung der Wirtschaft grundsätzlich im Rahmen der bestehenden internationalen Steuersystematik fortzuführen. Grundprinzip sollte sein, dass Gewinne dort zu versteuern sind, wo die Wertschöpfung im Unternehmen stattfindet. Im Rahmen der zu diesem Thema geführten Diskussionen ist u. a. zu klären, wo genau die Wertschöpfung in digitalisierten Geschäftsmodellen erfolgt. Daneben fokussiert sich die Bundesregierung weiterhin auf die Bekämpfung der Erosion der Bemessungsgrundlage und der Gewinnverlagerung in Niedrigsteuerländer (BEPS).

15. Abgeordnete
**Bettina
Stark-Watzinger**
(FDP)

Welche konkreten Pläne und Instrumente verfolgt das Bundesfinanzministerium bei der Digitalsteuer, und wie stuft die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Vorschläge der EU-Kommission für eine solche Steuer ein, nachdem es Medienberichte gab, nach denen die Bundesregierung die Kommissionsvorschläge als nicht zielführend erachtet hat, diese Medienberichte aber vom Bundesfinanzministerium dementiert wurden (vgl. www.zeit.de/politik/deutschland/2018-09/digitalunternehmen-finanzenministerium-digitalsteuer-internet-konzerne)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 18. September 2018**

Das Bundesministerium der Finanzen setzt sich für eine faire Besteuerung der digitalen Wirtschaft ein. Die Besteuerung digitalisierter Geschäftsmodelle ist mit besonderen Herausforderungen verbunden. Ziel des Bundesministeriums der Finanzen ist es, in diesem Bereich gegen die Erosion der Bemessungsgrundlage und die Gewinnverlagerung in Niedrigsteuerländer (BEPS) vorzugehen. Deutschland und Frankreich arbeiten dabei gemeinsam an einer Initiative zur Einführung einer sog. effektiven Mindestbesteuerung, die gegen BEPS zielt.

Die Vorschläge der EU-Kommission vom 21. März 2018 sind ein Beitrag im Prozess um eine faire Besteuerung der digitalen Wirtschaft. Allerdings sind weiterhin grundlegende Fragen offen, die es bei den andauernden Arbeiten im Rat der Europäischen Union zu klären gilt. Die Bundesregierung arbeitet an der Klärung dieser Fragen konstruktiv mit. Eine Entscheidung wird im Lichte der Ergebnisse der weiteren Arbeiten in Brüssel und bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zu treffen sein.

16. Abgeordnete
**Bettina
Stark-Watzinger**
(FDP)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung im Hinblick auf den gemachten Impuls vom Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz und die bisherigen Beratungen auf europäischer Ebene zur Finanztransaktionssteuer, aus den Aussagen des österreichischen Finanzministers, die Bemessungsgrundlage für eine Finanztransaktionssteuer seien mittlerweile so gering, dass der Ertrag nicht mehr im Verhältnis zum Aufwand stünde, und stuft die Bundesregierung in diesem Zusammenhang den gemachten Impuls des Finanzministers ebenfalls als nicht umfangreiche Bemessungsgrundlage („something substantial“ und „Financial Transaction Tax is on Wrong Track“) im Gegensatz zu den bisherigen europäischen Bemühungen ein (vgl. www.bloomberg.com/news/articles/2018-09-05/austria-says-europe-s-push-for-transaction-tax-is-on-wrong-track)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 19. September 2018**

Ziel des gemeinsamen neuen Impulses von Deutschland und Frankreich ist es, mit den weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Arbeiten an der Einführung einer Finanztransaktionssteuer zum Erfolg zu führen. Gegenwärtig wird zusammen mit Frankreich an der Präzisierung der Positionen gearbeitet. Im Rahmen dieser Arbeiten werden alle maßgeblichen Punkte, also auch Fragen der Bemessungsgrundlagen, bearbeitet. Ergebnisse liegen noch nicht vor. Das Ziel der Bundesregierung ist es, eine Finanztransaktionssteuer im europäischen Kontext einzuführen.

17. Abgeordnete
**Bettina
Stark-Watzinger**
(FDP)

Welchen konkreten Inhalt hat der vertrauliche Ministeriumsbericht, der den Medien vorliegt (www.zeit.de/politik/deutschland/2018-09/digitalunternehmen-finanzenministerium-digitalsteuer-internet-konzerne), in dem empfohlen wird, die Digitalsteuer aufzugeben und vor einer „Dämonisierung der großen Digitalunternehmen“ gewarnt wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 19. September 2018**

Das Bundesministerium der Finanzen beschäftigt sich intensiv mit der Frage der Besteuerung der Digitalen Wirtschaft und beteiligt sich seit Jahren an den geführten Diskussionen auf internationaler Ebene. Das schließt die auf Ebene der EU geführten Gespräche zu einer „Digital Services Tax“ mit ein. Dabei gehört es zu den üblichen Aufgaben der zuständigen Facheinheiten der Hausleitung über bedeutsame Fragestellungen laufend zu unterrichten.

Das Bundesministerium der Finanzen ist überzeugt, dass alle Unternehmen einen fairen Beitrag zur Finanzierung öffentlicher Güter leisten müssen. Es gilt, wirksam gegen BEPS-Strukturen vorzugehen (Base Erosion and Profit Shifting). Multinational tätige (Digital-)Unternehmen sollen sich durch die Verlagerung von Gewinnen und durch Steuervermeidung nicht einer fairen Besteuerung entziehen können.

18. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)

Inwieweit hat es bislang eine personenscharfe Spitzabrechnung zwischen Bund und Ländern in Bezug auf die Beteiligung des Bundes für die Ausgaben der Bundesländer nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gegeben (bitte genau und differenziert darlegen, welche Ausgleichszahlungen es nach der jeweiligen Spitzabrechnung im Vergleich zu den zunächst pauschal überwiesenen Beträgen gegeben hat), und in welcher Größenordnung wurden bzw. werden hierbei insbesondere auch Kosten für die Übernahme notwendiger Dolmetscherdienste berücksichtigt (bitte darlegen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 13. September 2018

Der Bund trägt ab dem 1. Januar 2016 einen Teil der Kosten für Asylbewerber und Flüchtlinge für den Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheids durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Der durchschnittliche Aufwand pro Asylbewerber wird entsprechend der Gesetzesbegründung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (Bundestagsdrucksache 18/6185) als Pauschalbetrag in Höhe von monatlich 670 Euro an die Länder erstattet. Darüber hinaus erhalten die Länder für abgelehnte Antragsteller für pauschal einen weiteren Monat ebenfalls 670 Euro. Bislang hat es für den Zeitraum 1. Januar bis 31. August 2016 eine personenscharfe Spitzabrechnung gegeben. Für den genannten Abrechnungszeitraum beliefen sich die Kosten auf insgesamt 3 706 428 248 Euro. Abzüglich der vom Bund an die Länder bereits geleisteten Abschlagzahlung in Höhe von 2 948 000 000 Euro ergab sich eine Nachzahlung des Bundes in Höhe von 758 428 248 Euro. Dieser Betrag wurde im Rahmen des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl 2016 I S. 2755) durch Änderung der im Finanzausgleichsgesetz normierten vertikalen Umsatzsteuerverteilung mit den Ländern abgerechnet.

Der Erstattungsbetrag an die Länder in Höhe von pauschal 670 Euro pro Flüchtling und Verfahrensmonat ermittelt sich auf der Grundlage der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Dolmetscherkosten können darin enthalten sein, sofern sie nach § 6 AsylbLG finanziert werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat**

19. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Auswahlentscheidungen über Nachzugsberechtigte im Rahmen des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten hat das Bundesverwaltungsamt im Monat August 2018 getroffen (bitte nach Bewilligung, Ablehnung und unbearbeitet aufschlüsseln), und wie viele Personen konnten daraufhin mit einem Visum zum Familiennachzug im August 2018 in Deutschland einreisen (bitte nach den Auslandsvertretungen der Anrainerstaaten Syriens aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 13. September 2018**

Der Familiennachzug für Familienangehörige subsidiär Schutzberechtigter (§ 36a AufenthG) wird im Rahmen des Visumverfahrens gewährt. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) trifft auf der Grundlage der durch die Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen ermittelten auslands- und inlandsbezogenen Sachverhalte intern verbindlich die Auswahlentscheidung anhand der im Gesetz genannten Kriterien und leitet diese an die Auslandsvertretungen weiter. Die Auslandsvertretungen entscheiden abschließend über die gestellten Anträge auf Erteilung eines Visums. Die Auslandsvertretungen sind zur Erteilung dieses Visums nur dann nicht verpflichtet, wenn ihnen zwischenzeitlich Informationen bekannt geworden sind, die einer Erteilung entgegenstehen.

Insgesamt sind von den Auslandsvertretungen 853 Anträge im Monat August 2018 bearbeitet und an die Ausländerbehörden weitergeleitet worden. Das BVA hat 65 positive Auswahlentscheidungen bis zum 31. August 2018 getroffen; dies entspricht den beim BVA bis Ende August eingegangenen, von Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden abschließend bearbeiteten Anträgen. Die im Gesetz genannten Kriterien für das Vorliegen eines humanitären Grundes waren bei den im BVA eingegangenen Anträgen erfüllt, so dass sämtliche Anträge positiv entschieden werden konnten. Von den 65 getroffenen Auswahlentscheidungen haben 42 Personen ein Visum erhalten. Ablehnungen sind nicht erfolgt.

Eine statistische Auswertung der erteilten Visa nach zuständigen Auslandsvertretungen erfolgt nicht. Eine händische Sonderauswertung hat ergeben, dass in den syrischen Anrainerstaaten Libanon 39 und Türkei zwei Visa zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten erteilt worden sind, in Jordanien und Irak wurde kein Visum erteilt. Ein weiteres Visum wurde im Iran erteilt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

20. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Über welche jeweiligen Mannschaftsstärken verfügten nach Kenntnis der Bundesregierung die sächsischen Landespolizeikräfte jeweils bei ihren Einsätzen am 4./5. August 2018 rund um die Klimaproteste in Pödelwitz sowie am 27. August 2018 bei den rechtsextremen Ausschreitungen in Chemnitz, und sind diese jeweiligen Personalstärken nach Ansicht der Bundesregierung jeweils bzw. im Verhältnis zueinander verhältnismäßig gewesen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 13. September 2018**

Der Bundesregierung liegen zu dem Einsatz vom 4./5. August 2018 in Pödelwitz keine Erkenntnisse vor.

Anlässlich der Einsatzlage in Chemnitz vom 27. August 2018 wurden nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen insgesamt 590 Eigen- und Unterstützungskräfte eingesetzt. Eine genaue Anzahl eingesetzter sächsischer Polizeieinsatzkräfte ist aus den der Bundesregierung vorliegenden Informationen nicht gesichert feststellbar.

Die Bundesregierung bewertet keine Einsätze, die in der Verantwortung der Polizeien der Länder geführt werden.

21. Abgeordnete
Margarete Bause
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um gegenüber den Ländern auf die geänderte Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bezüglich uigurischer Asylverfahren hinzuweisen (vgl. hierzu Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 19/3962), und wie stellt sie sicher, dass Uigurinnen und Uiguren, deren Asylverfahren vor der Änderung der Entscheidungspraxis abgelehnt wurden, nicht abgeschoben werden?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 11. September 2018**

Die Bundesregierung weist zunächst darauf hin, dass entgegen anders lautenden Presseberichten die Abschiebung von Uiguren nach China nicht formell ausgesetzt ist. Weder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) noch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen. Allerdings verweist die Länderinformation des BAMF zu China auf den ad-hoc-Asyllagebericht des Auswärtigen Amtes (AA) und dessen Empfehlung, bis auf Weiteres von Rückführungen von Uiguren und Angehörigen anderer muslimischer Minderheiten nach China abzusehen.

Nach der kompetenzrechtlichen Verteilung des Grundgesetzes sind in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich die Behörden der Länder für den Vollzug des Aufenthaltsrechts zuständig. Diese sind verpflichtet,

alle ihnen bekannten Informationen bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Länder haben Zugang zum ad-hoc-Asyl-lagebericht des Auswärtigen Amts.

Auch die Entscheidung über eine generelle Aussetzung der Abschiebung liegt zunächst bei den Ländern. Nach geltender Rechtslage können diese für längstens drei Monate ohne Einvernehmen des BMI die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten aussetzen. Für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten muss das BMI zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit sein Einvernehmen hierfür erteilen. Eine Anpassung dieser Regelung an die o. g. Drei-Monats-Frist ist bisher nicht erfolgt. Die Länder sind durch das BMI gebeten worden, bis zu einer gesetzlichen Klarstellung das Einvernehmen nach drei Monaten einzuholen. Nach Kenntnissen des BMI hat bisher kein Land eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung für Uiguren, auch nicht unterhalb der Dauer von maximal drei Monaten, angeordnet.

Uigurische Asylbewerber, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die nunmehr eine veränderte Verfolgungssituation vorbringen wollen, können einen Asylfolgeantrag stellen.

22. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie viele Tote und Verletzte gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2016 bisher monatlich, die durch die Phänomenbereiche der ausländischen oder religiösen Ideologie zum Opfer wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 13. September 2018

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen von politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) werden durch die Länder politisch motivierte Straftaten an das BKA gemeldet.

Für das Jahr 2018 wurde auf Grundlage dieser Meldungen beim BKA in den Phänomenbereichen PMK -religiöse Ideologie- und PMK -ausländische Ideologie- bisher die folgende Anzahl von Verletzten und Getöteten nach Monaten erfasst:

Monat 2018	PMK -religiöse Ideologie-		PMK -ausländische Ideologie-	
	Verletzte	Getötete	Verletzte	Getötete
Januar	8	0	24	0
Februar	1	0	33	0
März	3	0	25	0
April	4	0	26	0
Mai	1	1	6	0
Juni	2	0	4	0
Juli	2	0	8	0
August	1	0	4	0
Gesamt	22	1	130	0

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fallzahlen PMK aus dem laufenden Jahr vorläufigen Charakter haben und durch Nach-/Änderungsmeldungen noch Veränderungen unterworfen sein können.

23. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hält es die Bundesregierung für notwendig, die bestehenden Verhandlungsmandate der EU für die laufenden Verhandlungen von Rückübernahmeabkommen der EU mit Marokko, Tunesien, Algerien, Jordanien und Nigeria abzuändern, um die Chancen für einen Abschluss der Verhandlungen zu erhöhen, und falls ja, wie sollten die Mandate abgeändert werden (bitte jeweils aufschlüsseln nach Land sowie den Kriterien wer rückübernommen werden sollte, zu welchen Bedingungen, zu welchem Entgegenkommen die EU gegenüber den Staaten bereit sein sollte, weitere Änderungen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 20. September 2018

Derzeit besteht aus der Sicht der Bundesregierung keine Notwendigkeit, die aufgeführten Mandate abzuändern.

24. Abgeordnete
Britta Katharina Dassler
(FDP)
- Sieht sich die Bundesregierung in der Verantwortung, (Goldener Plan Ost Memorandum, Richtlinien für die Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen, Anleitung zur Sportstättenentwicklungsplanung Hrsg: Deutscher Sportbund (DSB) Köln 1992) einen substanziellen Beitrag zu leisten, um den auf 31 Mrd. Euro geschätzten Sanierungsbedarf von Sportstätten in Deutschland (www.dosb.de/sonderseiten/news/news-detail/news/sanierungsstau-bei-sportstaetten-auf-31-mrd-euro-geschaetzt/) zu beseitigen, um auch den Breitensport zu fördern, analog zum „Goldenen Plan“, und wie kann die Bundesregierung diese Einschätzung ohne eine aktuelle Sportstättenstatistik überhaupt treffen?

Antwort des Staatssekretärs Gunther Adler vom 20. September 2018

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage zur kommunalen Sportinfrastruktur (Bundestagsdrucksache 19/4355) dargestellt, sind der Bundesregierung die Schätzungen und Empfehlungen der in Bezug genommenen Untersuchungen bekannt. Belastbare Erkenntnisse über den Sanierungsbedarf von kommunalen Sportstätten liegen der Bundesregierung allerdings derzeit nicht vor, so dass sich die Frage eines Beitrages der Bundesregierung zu diesem Zeitpunkt nicht stellt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

25. Abgeordnete
Britta Katharina Dassler
(FDP)
- Werden nach Kenntnis der Bundesregierung finanzschwache Kommunen von der Sportstättenförderung ausgeschlossen, weil der Eigenanteil nicht bezahlt werden kann?

**Antwort des Staatssekretärs Gunther Adler
vom 20. September 2018**

Der Erhalt und der Betrieb von Sportstätten und damit auch deren Finanzierung obliegen den Kommunen und den Ländern, siehe auch Antwort zu Frage 1, eine spezielle Sportstättenförderung des Bundes besteht daher nicht.

In aktuellen Förderprogrammen des Bundes (insbesondere „Städtebauförderung“, „Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“, „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“), die unter bestimmten Voraussetzungen – neben sonstiger sozialer Infrastruktur im städtebaulichen Bezug – auch die Unterstützung kommunaler Sportstätten vorsieht, wird auf die schwierige Haushaltslage von Kommunen besondere Rücksicht genommen. Der Eigenanteil der Kommunen kann auf bis zu 10 v. H. gesenkt werden. Diese Eigenbeteiligung ist angemessen und hindert nach Kenntnis der Bundesregierung in der Regel nicht die Teilnahme an Förderprogrammen des Bundes.

Es wird in diesem Zusammenhang jedoch darauf hingewiesen, dass die o. g. Programme des Bundes keine Sportstättenförderung darstellen. Vielmehr kann die Förderung auch von Sportstätten im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen bzw. als Teil der kommunalen sozialen Infrastruktur erfolgen. Die Programme zielen primär auf die Behebung städtebaulicher Missstände bzw. auf die Sicherung der sozialen Infrastruktur als Grundlage für Zusammenhalt und Integration. Dies schließt die Förderung anderer Typen der sozialen Infrastruktur neben der Sportinfrastruktur nicht aus.

26. Abgeordnete
Britta Katharina Dassler
(FDP)
- Beabsichtigt oder plant die Bundesregierung Maßnahmen für die Sanierung von Sportstätten, die sich nicht in öffentlicher Hand befinden, insbesondere Sportstätten, die sich in der Trägerschaft von Vereinen befinden?

**Antwort des Staatssekretärs Gunther Adler
vom 20. September 2018**

Die Sanierung von Sportstätten im Eigentum Dritter, d. h. im nichtkommunalen Eigentum, ist bereits in den zu Frage 2 benannten Bundesförderprogrammen möglich.

Es ist zulässig, unter bestimmten Voraussetzungen die Bundesmittel an Dritte (d. h. auch an Vereine) weiterzuleiten. Formaler Empfänger und umsetzungsverantwortlich ist jedoch die Kommune.

Aufgrund der Zuständigkeit der Länder und Kommunen für Betrieb und Erhalt von Sportstätten ist eine darüber hinausgehende Förderung des Bundes weder zulässig noch vorgesehen.

27. Abgeordnete
**Anke
Domscheit-Berg**
(DIE LINKE.)

Wie viele für Löscheinsätze ausgerüstete Hubschrauber gibt es aktuell bei der Bundeswehr und der Bundespolizei für den potenziellen Einsatz zur subsidiären Gefahrenabwehr (bitte nach Einsatzfähigkeit und Luftfahrzeugkennzeichen aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 17. September 2018**

Bei der Bundespolizei können maximal bis zu fünf leichte Transporthubschrauber (LTH) und bis zu zwölf mittlere Transporthubschrauber (MTH) gleichzeitig mit einem Lasthaken zum Fliegen von Außenlasten ausgerüstet werden. Für eine solche Ausrüstung kommen potentiell die in der beigelegten Tabelle aufgeführten Hubschrauber in Betracht.

Grundsätzlich können alle CH-53 sowie UH-1D der Bundeswehr für Löscheinsätze ausgerüstet werden. Auf Grund der Vielzahl der Luftfahrzeuge, ist eine Auflistung der einzelnen Luftfahrzeugkennungen der Bundeswehr nicht möglich.

Über die tatsächliche Verfügbarkeit für eine Unterstützung bei der Brandbekämpfung im Rahmen der Amtshilfe kann jeweils nur tagesaktuell entschieden werden. Insoweit wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 7 und 8 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Benjamin Strasser u. a. und der Fraktion der FDP vom 10. September 2018 (Bundestagsdrucksache 19/4208) verwiesen.

Bundespolizei

Luftfahrzeugkennung LTH	Luftfahrzeugkennung MTH
D-HLTA	D-HEGD
D-HLTD	D-HEGG
D-HLTF	D-HEGI
D-HLTH	D-HEGL
D-HLTJ	D-HEGP
D-HLTL	D-HEGT
D-HLTO	D-HEGW
D-HLRZ	D-HEGZ
D-HLTC	D-HEGF
D-HLTE	D-HEGH
D-HLTG	D-HEGK
D-HLTI	D-HEGM
D-HLTK	D-HEGS
D-HLTN	D-HEGU
D-HLTP	D-HEGY

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

28. Abgeordneter
Dr. Anton Friesen
(AfD)
- Welche Hinweise aus welchen extremistischen Beobachtungsgebieten liegen der Bundesregierung im Hinblick auf die BDS-Kampagne vor (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Fragen 8, 9, 10, 11 und 12 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/3871)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 14. September 2018**

Offene Bekenntnisse extremistischer Organisationen zu BDS sind derzeit nicht erkennbar; gleichwohl gibt es aufgrund der Haltung von Organisationen des extremistischen Spektrums zu Israel Anknüpfungspunkte zu BDS.

29. Abgeordneter
Markus Herbrand
(FDP)
- Wie haben sich die Bundesbeteiligungen an den Atomkraftwerken Tihange 2 und Doel, die über die Pensionsfonds des Bundes in der Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern gehalten werden, seit dem Jahr 2011 bis zum Jahr 2018 entwickelt (bitte jährlich angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 17. September 2018**

Direkte Bundesbeteiligungen der Pensionsfonds des Bundes in der Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat an den genannten Atomkraftwerken bestehen nicht. Die Mittel werden in die Unternehmen des EURO-STOXX-50-Index (mit Ausnahme Airbus SE) investiert, in dem der französische Energiekonzern Engie SA enthalten ist. Über diese Aktieninvestition bestehen indirekte Beteiligungen am belgischen Energieversorger Engie Electrabel SA, eine der 24 Tochtergesellschaften von Engie SA.

Für den „Versorgungsfonds des Bundes“ werden seit seiner Einrichtung 2007 Aktien gekauft, für die „Versorgungsrücklage des Bundes“ seit Anfang 2017. Die Investition in Aktien erfolgt im Rahmen einer passiven Anlagestrategie zur Abbildung des EURO-STOXX-50-Index (mit Ausnahme Airbus SE). Die Aktien der Engie SA werden wie die Aktien aller anderen in dem Index enthaltenen Unternehmen (mit Ausnahme Airbus SE) entsprechend der Indexgewichtung ge- und verkauft (siehe zur Anlagestrategie bei den genannten Sondervermögen und die Investitionen in Engie SA auch die Antwort der Bundesregierung auf die mündliche Frage Nr. 20 des Abgeordneten Krischer in der Fragestunde am 18. April 2018 auf Plenarprotokoll 19/25 Seite 2285 A).

In der nachfolgenden Tabelle ist jeweils der Wert der von den Sondervermögen gehaltenen Aktien zum 31. Dezember der Jahre 2011 bis 2017 angegeben. Für 2018 ist der Wert vom 30. Juni angegeben. Für die Jahre 2011 bis 2014 wird der Wert der vom „Versorgungsfonds des Bundes“ gehaltenen Aktien-ETF von GDF Suez angegeben, das 2015 in Engie SA umbenannt wurde.

	Wert der Engie-Aktien/Aktien-ETF des Versorgungsfonds in Euro	Wert der Engie-Aktien der Versorgungsrücklage in Euro
30.06.2018	8.518.655	18.890.236
31.12.2017	8.448.258	13.303.568
31.12.2016	2.804.967	0
31.12.2015	2.794.714	0
31.12.2014	2.672.798	0
31.12.2013	1.505.316	0
31.12.2012	972.449	0
31.12.2011	725.923	0

Anfang 2017 wurde durch das Versorgungsrücklageänderungsgesetz für beide Sondervermögen eine einheitliche Aktienquote in Höhe von jeweils maximal 20 Prozent eingeführt. Diese wurde beim „Versorgungsfonds des Bundes“ durch erhöhte Investitionen in Aktien bis Ende 2017 erreicht, bei der „Versorgungsrücklage des Bundes“ wird sie bis Ende 2018 erreicht sein. Die seit Anfang 2017 erhöhten Steigerungen der Beteiligungen sind im Wesentlichen auf die gestiegenen Zukäufe von Aktien aller im EURO-STOXX-50-Index enthaltenen Unternehmen zur Erreichung der gesetzlich vorgegebenen Aktienquote zurückzuführen.

Bei der Beurteilung der Bundesbeteiligungen an Engie SA sollte die Geschäftstätigkeit des gesamten Konzerns berücksichtigt werden und nicht nur die Geschäftstätigkeit einer der zahlreichen Tochtergesellschaften. Die Aktie der Engie SA ist in verschiedenen Nachhaltigkeitsindizes enthalten, weil der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energie und eine CO₂-arme Stromerzeugung zu den Zielen dieses Konzerns gehören. Auch bescheinigt der norwegische Pensionsfonds, der schon 2015 den Ausstieg aus sog. „fossilen Unternehmen“ beschloss und hinsichtlich der Nachhaltigkeit seiner Investitionen als vorbildlich gilt, der Engie SA eine gute Performance im Bereich Klimarisiken und Transparenz.

30. Abgeordneter
Lars Herrmann
(AfD)

Wie viele britische Staatsangehörige aus dem Vereinigten Königreich haben – nach Kenntnis der Bundesregierung – im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz derzeit einen Beamtenstatus in den Bundesländern und Kommunen, und wie viele davon würden bei dem zu erwartenden Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ihren Beamtenstatus kraft Gesetzes entlassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 11. September 2018

Es handelt sich um schätzungsweise 400 Fälle (siehe Bundestagsdrucksache 19/4117 vom 3. September 2018, S. 8).

Weitere Zahlen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

31. Abgeordneter
Lars Herrmann
(AfD)

Ist die im Dokument „ZUR – Lagebild Rückkehr Bund Seite 1, Stand: 31. Dezember 2017“ genannte Personenzahl zum 31. Dezember 2016, die eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz wegen fehlender Reisedokumente besaßen richtig, obwohl laut Bundestagsdrucksache 18/10575 diese Zahl nur drei Monate vorher noch bei 6 916 Personen lag und laut Bundestagsdrucksache 18/6860 diese Zahl zum 30. September 2015 noch bei 4 197 Personen lag oder handelt es sich um einen Fehler in der Überschrift des Dokuments und sind eigentlich die Ausreisepflichtigen mit einem abgelehnten Asylantrag mit Duldung insgesamt gemeint?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 17. September 2018**

Ausweislich des Ausländerzentralregisters waren zum Stichtag 31. Dezember 2016 ca. 38 000 Menschen Inhaber einer Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wegen fehlender Reisedokumente. Die in dem von Ihnen zitierten Dokument genannte Personenzahl ist insofern richtig.

Die Angaben in den zitierten Bundesdrucksachen beziehen sich entsprechend der dortigen Fragestellungen nur auf im Jahr 2014 und 2015 rechts- oder bestandskräftig abgelehnte Asylbewerber mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente zum Stichtag 30. September 2016 (siehe Bundestagsdrucksache 18/10575, Antwort zu Frage 35 vom 6. Dezember 2016) bzw. auf im Jahr 2014 rechts- oder bestandskräftig abgelehnte Asylbewerber mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente zum Stichtag 30. Juni 2015 (siehe Bundestagsdrucksache 18/6860, Antwort zu Frage 21). Die als Frage formulierten Vermutungen treffen daher nicht zu.

32. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Inwieweit hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Konsequenzen aus den neuen Leitlinien des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) zu afghanischen Flüchtlingen (www.refworld.org/docid/5b8900109.html) gezogen oder plant dies (siehe auch den Entscheidungsstopp finnischer Behörden in Reaktion auf die Leitlinien: https://yle.fi/uutiset/osasto/news/finnish_immigration_authorities_suspend_afghan_asylum_decisions/10386092), insbesondere in Bezug auf seine interne Weisungslage, nach der bislang in vielen Fällen afghanische Asylsuchende auf angebliche interne Fluchtalternativen insbesondere in Kabul verwiesen wurden, was den UNHCR-Richtlinien widerspricht (a. a. O., S. 10, S. 112ff: Kabul könne grundsätzlich nicht als interne Fluchtalternative angesehen werden; bitte so konkret wie möglich darlegen, welche Änderungen es bislang

gab oder geplant sind), und sieht das BAMF in den neuen UNHCR-Leitlinien grundsätzlich einen begründeten Anlass für die Stellung von Asyl-Folgeanträgen, insbesondere in Fällen, in denen bisher eine Ablehnung mit der zentralen Begründung einer angeblichen Fluchtalternative in Kabul erfolgte (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 17. September 2018**

UNHCR-Leitlinien, wie vom 30. August 2018 in Bezug auf Afghanistan, werden vom BAMF als relevante Quelle zur Lagebewertung berücksichtigt. Die bisherige Auswertung des BAMF erbrachte keine Hinweise, dass relevante Änderungen der bestehenden Bewertung geboten erscheinen – insbesondere wird kein Entscheidungsstopp erwogen.

Die Frage, ob interne Schutzmöglichkeiten zur Verfügung stehen, ist nach den Vorgaben des BAMF dabei stets im Einzelfall zu prüfen. Der Prüfungsumfang umfasst neben der sicheren und legalen Erreichbarkeit des Zielortes die Bewertung, ob am Ort des möglichen internen Schutzes eine begründete Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens besteht. Hierbei werden die jeweiligen persönlichen Umstände und z. B. die Frage der Anonymität berücksichtigt. Wesentlich ist damit auch die Bewertung bezüglich der Zumutbarkeit der Niederlassung.

Dies gilt auch für die Frage, ob Kabul als Ort des internen Schutzes in Betracht kommt. Vor diesem Hintergrund wurden auch bereits bisher im Einzelfall insbesondere folgende Aspekte geprüft: der Grad der sozialen Verwurzelung, Sprachkenntnisse, Geschlecht und sexuelle Orientierung, Konfession, Familienstand, berufliche Kenntnisse oder Erfahrungen, finanzielle Lage, Gesundheitszustand, Arbeitsfähigkeit, Möglichkeiten der Unterstützung durch ein familiäres oder sonstiges Netzwerk.

Die Aussage des UNHCR, Kabul biete grundsätzlich keinen internen Schutz, stellt eine bloße Empfehlung des UNHCR dar, beruhend auf der Auswertung verschiedener Quellen. Das BAMF vertritt hingegen weiterhin die Auffassung, dass Kabul als Ort internen Schutzes grundsätzlich in Betracht kommt. Die Frage, ob in Afghanistan Schutzalternativen für Rückkehrer bestehen, lässt sich nicht pauschal beantworten, dies hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalls ab (vgl. VGH München, Beschluss vom 08. Februar 2017 – 13a ZB 17.30016).

Bei einem Folgeantrag müsste somit im Einzelfall geprüft werden, inwieweit sich seit Unanfechtbarkeit der vorherigen Entscheidung neue Tatsachen ergeben haben, die in diesem Fall geeignet wären, eine günstigere Entscheidung zu treffen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

33. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

In wie vielen Fällen hat die Bundespolizei seit Einführung der entsprechenden Befugnis einen automatischen Kennzeichenabgleich (§ 27b Bundespolizeigesetz) durchgeführt, und wie viele der insgesamt erzielten Treffer hatten einen Bezug zum Anlass der automatischen Kennzeichenerfassung?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 17. September 2018**

Die Bundespolizei verfügt derzeit noch nicht über Geräte zur automatischen Kennzeichenerfassung.

34. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Wie groß war die Zahl der Asylsuchenden (nicht: Asylanträge) aus den Ländern Serbien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien insgesamt einerseits und Albanien, Kosovo und Montenegro insgesamt andererseits jeweils fünf Monate vor und fünf Monate nach (bitte nach Monaten auflisten) Inkrafttreten der beiden jeweiligen Gesetze, mit denen diese Länder als sichere Herkunftsstaaten eingestuft wurden (vgl. Bundestagsdrucksachen 18/1528 und 18/6185), und wie groß war die Zahl der Asylsuchenden insgesamt (nicht: Asylanträge) aus den Ländern Tunesien, Marokko und Algerien in den letzten zwei Monaten bzw. in den Monaten Juli und August 2017, Juli und August 2016 und Juli und August 2015 (bitte nach Monaten auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 20. September 2018**

Die Asylgesuchstatistik wird seit Januar 2017 geführt. Erst ab diesem Zeitpunkt ist es technisch möglich, entsprechende Angaben zu ermitteln. Die im Sinne der Frage vorliegenden Angaben können der nachfolgenden Statistik entnommen werden:

Asylgesuche	Juli 2017	August 2017	Juli 2018	August 2018
Tunesien	23	36	64	50
Marokko	160	186	142	87
Algerien	153	142	101	107

35. Abgeordneter
Torbjörn Kartes
(CDU/CSU)

Geht die Bundesregierung davon aus, dass nach der Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie („Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen“) in das nationale Waffenrecht ein Kauf oder Verkauf von Feuerwaffen, wesentlicher Bestandteile oder Munition von Privat an Privat ausschließlich mit der Zwischenschaltung von genehmigten oder zugelassenen Waffenhändlern, Maklern oder Behörden zulässig ist, und wenn ja, welche Voraussetzungen müssen Waffenhändler, Makler oder Behörden erfüllen, um die Identitätsprüfung des Käufers und seine Genehmigung vor oder nach der Lieferung durchführen zu dürfen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 18. September 2018**

Die Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG (nachfolgend: „Änderungsrichtlinie 2017“) enthält keine spezifischen Regelungen über den Verkauf von Feuerwaffen, wesentlichen Bestandteilen oder Munition von Privat an Privat. Daher ergibt sich in Bezug hierauf aus Sicht der Bundesregierung kein Änderungsbedarf im Vergleich zur derzeit geltenden Rechtslage.

36. Abgeordneter
Torbjörn Kartes
(CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung bei der Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie in nationales Recht für Jäger, Sportschützen und Sammler Ausnahmeregelungen zum Besitz und zur Verwendung von Ladevorrichtungen vor, und wenn nein, wie sollen Eigentümer entschädigt werden, die Waffen mit Ladevorrichtungen oder auch deaktivierte Waffen zuvor rechtmäßig erworben haben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 18. September 2018**

Hinsichtlich der Ladevorrichtungen:

Die EU-Feuerwaffenrichtlinie in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2017 sieht vor, dass die zulässige Magazinkapazität auf zehn Patronen bei Magazinen für Langwaffen bzw. zwanzig Patronen bei Magazinen für Kurzwaffen beschränkt wird (Anhang I Kategorie A Nr. 7 a) ii) und b) ii). Ferner schreibt die Richtlinie vor, dass Legalwaffenbesitzer ihre Erlaubnis verlieren müssen, wenn sie im Besitz der genannten großen Magazine sind, die an halbautomatische Zentralfeuerwaffen oder Repeaterwaffen montiert werden können (Artikel 5 Absatz 3a). Feuerwaffen, in denen entsprechend große Magazine fest verbaut sind, werden zu verbotenen Waffen erklärt (Anhang I Kategorie A Nr. 7 a) i) und b) i).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Hinsichtlich der deaktivierten Waffen:

Die EU-Feuerwaffenrichtlinie gibt zwingend vor, dass deaktivierte Feuerwaffen zumindest anzeigepflichtig gestellt werden müssen (Anhang I Kategorie C Nr. 6). Unbrauchbar gemachte Feuerwaffen müssen grundsätzlich den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2018/337 der Kommission vom 5. März 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken entsprechen, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (nachfolgend „Deaktivierungsdurchführungsverordnung“). Feuerwaffen, die vor Geltungsbeginn der Deaktivierungsdurchführungsverordnung deaktiviert wurden, dürfen weiter besessen werden, es sei denn, sie werden in den Verkehr gebracht oder in einen anderen Mitgliedstaat verbracht (Artikel 1 Absatz 2 Deaktivierungsdurchführungsverordnung).

Zur Umsetzung o. g. Vorgaben erarbeitet die Bundesregierung derzeit einen Regelungsvorschlag und prüft aus diesem Anlass alle damit im Zusammenhang stehenden Fragestellungen.

37. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)

Wie wirkt es sich nach Auffassung der Bundesregierung auf den Zusammenhalt der Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland aus, wenn der Bundesinnenminister Horst Seehofer knapp ein Fünftel der Bevölkerung als Problem darstellt (vgl. „Migration, Mutter aller Probleme“ tagesschau vom 6. September 2018), und wie weit ist Horst Seehofer mit der Aussage, die Migration sei „Mutter aller Probleme“ seinem im Amtseid formulierten Arbeitsziel „das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen“, insbesondere in Bezug auf Artikel 1, 2 und 3 GG, nähergekommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Marco Wanderwitz vom 17. September 2018

Der Äußerung des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat in der Tagesschau vom 6. September 2018, auf die der Fragesteller Bezug nimmt, ist eine politische Äußerung des Ministers, der sich auf die vielfältigen Herausforderungen und Problemstellungen, die mit der Migration einhergehen, bezieht. Sich mit dieser Thematik umfassend auseinanderzusetzen, ist Aufgabe aller politisch Verantwortlichen.

38. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Unter welchen Bedingungen kann eine Kommune oder ein Bundesland straffällig gewordene Flüchtlinge/Migranten ausweisen, und unter welchen Bedingungen kann dann eine erfolgreiche Abschiebung veranlasst werden (www.rbb24.de/studiofrankfurt/politik/2018/09/angriff-frankfurt-oder-hilfe-ausweisen-fluechtlinge-stellungnahme-woidke.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 11. September 2018**

Die Ausweisung ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 53 ff. des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) möglich. Dabei wird von § 54 AufenthG das Ausweisungsinteresse normiert, das gegen ein Bleibeinteresse nach § 55 AufenthG abzuwägen ist. Anerkannte Schutzberechtigte genießen einen besonderen Ausweisungsschutz.

Die Ausweisung bewirkt, dass der entsprechende Ausländer die Pflicht hat, Deutschland zu verlassen. Erfüllt ein ausreisepflichtiger Ausländer seine Ausreisepflicht nicht freiwillig, so ist diese Rechtspflicht im Wege der Abschiebung durchzusetzen. Hier sind gegebenenfalls im Einzelfall Abschiebungsverbote zu beachten.

Gemäß § 58a Absatz 1 AufenthG kann eine oberste Landebehörde zudem gegen einen Ausländer auf Grund einer auf Tatsachen gestützten Prognose zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr ohne vorherige Ausweisung eine Abschiebungsanordnung erlassen.

39. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wen hat die Bundesregierung zu ihrem Wohngipfel am 21. September 2018 eingeladen?

**Antwort des Staatssekretärs Gunther Adler
vom 17. September 2018**

Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Herr Horst Seehofer, hat im Namen von Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und Herrn Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz, Frau Bundesministerin der Justiz und Verbraucherschutz, Dr. Katarina Barley, Herrn Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Peter Altmaier, die Fraktionsvorsitzenden der Regierungsfractionen, alle Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder, den Präsidenten des Deutschen Städtetages, den Präsidenten des Deutschen Landkreistages, den Präsidenten des Deutschen Städte- und Gemeindebundes sowie alle Partner des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen eingeladen. Die Bündnispartner sind der Bundestagsdrucksache 18/7825 auf Seite 6 zu entnehmen.

40. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)

Wie viele Neubauwohnungen werden nach Einschätzung der Bundesregierung durch die Einführung der geplanten Sonderabschreibung für den Mietwohnungsbau voraussichtlich gefördert, und mit welchen steuerlichen Mindereinnahmen rechnet die Bundesregierung durch die Sonderabschreibung in den Jahren bis 2026?

**Antwort des Staatssekretärs Gunther Adler
vom 21. September 2018**

Mit der Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau im bezahlbaren Segment werden nach Schätzung der Bundesregierung voraussichtlich rund 600 000 neue Wohnungen gefördert. Die entsprechenden Steuermindereinnahmen in den Jahren bis 2028 für Bund, Länder und Gemeinden sind in folgender Tabelle ersichtlich.

Angaben in Mio. €	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Summe	•	•	- 5	- 95	- 310	- 590	- 850	- 910	- 715	- 405	- 20
davon	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Bund	•	•	- 2	- 41	- 131	- 247	- 353	- 377	- 296	- 165	- 6
Länder	•	•	- 2	- 35	- 117	- 228	- 328	- 348	- 275	- 155	- 7
Gemeinden	•	•	- 1	- 19	- 62	- 115	- 169	- 185	- 144	- 85	- 7

41. Abgeordnete
Monika Lazar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Kinder und Jugendliche waren gemäß der Erhebung im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland in den Jahren 2016 und 2017 als Tatopfer von politisch motivierter Gewalt betroffen (bitte nach Jahren und Altersgruppe der Jugendlichen (Kinder bis 13 Jahre/Jugendliche 14-18 Jahre) sowie nach den Phänomenbereichen (PMK rechts, PMK links, PMAK, PMK ausländische Ideologie, PMK religiöse Ideologie, PMK nicht zuzuordnen) aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 18. September 2018**

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) wurden für die Jahre 2016 und 2017 jeweils die nachfolgend aufgeschlüsselten Anzahlen von Kindern und Jugendlichen erfasst, die durch ein politisch motiviertes Gewaltdelikt verletzt wurden (Stichtag für die Erhebung war jeweils der 31. Januar des Folgejahres).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2016	Kinder (0-13 Jahre)	Jugendliche (14-17 Jahre)
PMK -links-	4	11
PMK -rechts-	71	201
PMK -Ausländer-	2	45
PMK -nicht zuzuordnen-	1	10

2017	Kinder (0-13 Jahre)	Jugendliche (14-17 Jahre)
PMK -links-	1	11
PMK -rechts-	34	141
PMK -Ausländische Ideologie-	3	5
PMK -Religiöse Ideologie-	2	4
PMK -nicht zuzuordnen-	1	7

42. Abgeordnete
Monika Lazar
 (BÜNDNIS 90/
 DIE GRÜNEN)

Wie viele Kinder und Jugendliche waren gemäß der Erhebung im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland in den Jahren von 2012 bis 2017 als Tatopfer von politisch motivierter Gewalt (PMK rechts) betroffen (bitte nach Jahren und Altersgruppe der Jugendlichen (Kinder bis 13 Jahre/Jugendliche 14-18 Jahre) aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
 vom 18. September 2018**

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) wurden für die Jahre von 2012 bis 2017 jeweils die nachfolgend aufgeschlüsselten Anzahlen von Kindern und Jugendlichen erfasst, die durch ein politisch rechtsmotiviertes Gewaltdelikt verletzt wurden (Stichtag für die Erhebung war jeweils der 31. Januar des Folgejahres).

2012	Kinder (0-13 Jahre)	Jugendliche (14-17 Jahre)
PMK -rechts-	19	107

2013	Kinder (0-13 Jahre)	Jugendliche (14-17 Jahre)
PMK -rechts-	25	95

2014	Kinder (0-13 Jahre)	Jugendliche (14-17 Jahre)
PMK -rechts-	12	63

2015	Kinder (0-13 Jahre)	Jugendliche (14-17 Jahre)
PMK -rechts-	36	109

Für die Jahre 2016 und 2017 wird auf die Antwort zu Frage 41 verwiesen.

43. Abgeordnete
Dr. Astrid Mannes
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung eine grundsätzliche Gefährdung durch Hackerattacken auf öffentliche Stellen bzw. die Wasser- oder Stromversorgung in Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 19. September 2018

Die Bundesregierung schätzt die Gefährdungslage durch Cyberangriffe unverändert als hoch ein. Dies gilt auch für die Wasser- und Stromversorgung.

44. Abgeordnete
Dr. Astrid Mannes
(CDU/CSU)
- Ist Deutschland optimal vorbereitet, um Cyberangriffen/Sabotageaktionen im Datennetz mit Gegenangriffen (Hackback) schnell zu begegnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 19. September 2018

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass im Bereich der Maßnahmen zur Härtung von Infrastrukturen ausreichende Fähigkeiten vorliegen, um Cyber-Angriffen zu begegnen. Deutlich ist aber auch, dass in Anbetracht der Gefährdungslage (vgl. Antwort zu Frage 43) schwerwiegende Cyber-Angriffe vorstellbar sind, gegen die mit den klassischen präventiven Maßnahmen in der notwendigen Zeit nicht nachhaltig vorgegangen werden kann.

Die Bundesregierung prüft daher in Übereinstimmung mit der Cybersicherheitsstrategie für Deutschland 2016, unter welchen rechtlichen Rahmenbedingungen, und mit welchen technischen Möglichkeiten in diesen Fällen durch staatliche Stellen Netzwerkoperationen durchgeführt werden könnten und wie dabei die Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen sichergestellt und mögliche außenpolitische Folgen berücksichtigt werden können. Diese Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen.

45. Abgeordnete
Dr. Astrid Mannes
(CDU/CSU) Verfügen die Sicherheitsbehörden in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung schon über die erforderlichen technischen Fähigkeiten, um einen angreifenden Server auszuschalten?
46. Abgeordnete
Dr. Astrid Mannes
(CDU/CSU) Ist die derzeitige Rechtsgrundlage für die Behörden ausreichend, um eine aktive Gegenwehr auf Cyberangriffe durchzuführen oder sind hier angesichts der Bedrohungslage Nachbesserungen in Bezug auf die Befugnisse der Sicherheitsbehörden notwendig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 19. September 2018**

Die Fragen 45 und 46 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 44 wird verwiesen.

47. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Bleibt die Bundesregierung bei der in der Antwort auf unsere Schriftliche Frage aus dem Monat Juli (Bundestagsdrucksache 19/3484, Frage 43) noch einmal bestätigten Aussage des damaligen Staatssekretärs Dr. Günter Krings in der Fragestunde vom 25. Januar 2017 auf Frage von Renate Künast nach nachrichtendienstlicher Beobachtung Anis Amris nach dem 13. Oktober 2016 getätigter Aussage, nach der „eine Überwachung Amris durch das Bundesamt für Verfassungsschutz, wie Sie es gerade nahegelegt haben – etwa mit nachrichtendienstlichen Mitteln –“ zu keiner Zeit stattgefunden habe, und wenn ja, wie positioniert die Bundesregierung sich zu Medienberichten (z. B. Berliner Morgenpost vom 30. August 2018), nach denen davon ausgegangen werden müsse, dass ein V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Umfeld von Amri eingesetzt wurde?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 17. September 2018**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Der Anschlag auf einen Berliner Weihnachtsmarkt am 19. Dezember 2016 und der Fall Anis Amri – Verantwortung und etwaige Fehler der Sicherheitsbehörden“ auf Bundestagsdrucksache 18/11027) vom 27. Januar 2017 wird verwiesen.

In der dortigen Antwort auf Frage 5c) („Wurde Amri vom BfV überwacht, wenn ja wann und mit welchen Mitteln?“) hat die Bundesregierung festgestellt, „AMRI wurde nicht vom BfV mit nachrichtendienstlichen Mitteln überwacht.“ Diese Aussage ist weiterhin zutreffend, da

vorbereitende Maßnahmen (Lichtbildvorlagen) ergaben, dass keine weiteren geeigneten und zielgerichtet einsetzbaren nachrichtendienstlichen Mittel zur Anwendung gebracht werden konnten.

48. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Wie lautet das Ergebnis der Befassung der Bundesregierung mit der Entscheidung des EuGH (Urt. v. 19. Juni 2018, Az. C-181/16) – deren Volltext nun veröffentlicht worden ist – wonach eine Ausweisung eines Asylsuchenden erst nach Ausschöpfung der Rechtsmittel zulässig ist, und erkennt die Bundesregierung nun an, dass darin ein Widerspruch zur nationalen Regelung des § 75 AsylG liegt, wonach die darin aufgeführten Klagekonstellationen gegen eine ablehnende Entscheidung keine aufschiebende Wirkung haben (vgl.: Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 19/3962 vom Monat August 2018 Arbeits-Nr. 8/143)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 13. September 2018**

Die Bundesregierung hat sich an dem Verfahren vor dem EuGH beteiligt und die Auswirkungen der ergangenen Entscheidung des EuGH geprüft. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die deutsche Rechtslage, einschließlich der Regelung in § 75 Absatz 1 des Asylgesetzes, wonach eine Klage gegen eine Entscheidung nach diesem Gesetz nur in bestimmten Fällen eine aufschiebende Wirkung hat, den Anforderungen der Entscheidung sowie den zitierten Richtlinien grundsätzlich entspricht.

Der EuGH hat zunächst bestätigt, dass eine Rückkehrentscheidung mit der Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz in einer einzigen behördlichen Entscheidung erlassen werden kann. Dies entspricht der gängigen Praxis des BAMF, eine ablehnende Entscheidung mit einer Ausreiseaufforderung und einer Abschiebungsandrohung bei Nichtausreise in einem Bescheid zu verbinden.

Der EuGH hat in seiner Entscheidung zudem festgehalten, dass einem Asylantragsteller ein effektiver Rechtsschutz gegen die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz zu gewähren ist, der den Grundsatz der Waffengleichheit wahrt. Laut EuGH verlangt dies, dass während der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs gegen die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz und, falls er eingelegt wird, bis zur Entscheidung über ihn u. a. alle Wirkungen der Rückkehrentscheidung auszusetzen sind. Daher darf eine gleichzeitig mit der Ablehnung getroffene Rückkehrentscheidung keine Rechtswirkung entfalten, solange der gegen die Ablehnung eingelegte Rechtsbehelf nicht abgeschlossen ist.

Der EuGH hat in seiner Entscheidung nicht zwischen einer einfachen Ablehnung und einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet und unzulässig unterschieden. Der konkrete Fall jedoch, der Ausgangspunkt der Vorlage zum EuGH gewesen ist, hatte eine Ablehnung eines Asylantrags als „einfach“ unbegründet zum Gegenstand. Zudem hat der EuGH auf Artikel 39 der Richtlinie 2005/85/EU und auf Artikel 46 der

Richtlinie 2013/32/EU Bezug genommen. Daher ist davon auszugehen, dass sich die Vorgabe des EuGH, wonach die Rechtswirkung der Rückkehrentscheidung während des Rechtsbehelfsverfahrens kraft Gesetzes auszusetzen ist, lediglich auf Ablehnungen als „einfach“ unbegründet bezieht.

In Fällen dieser einfachen Ablehnungen hat nach aktueller Rechtslage eine Klage gegen die Entscheidung des BAMF die Aussetzung der Rückkehrentscheidung zur Folge, da die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen die Antragsablehnung in diesen Fällen nach § 75 Absatz 1, § 38 Absatz 1 AsylG aufschiebende Wirkung hat.

49. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)

War die Bundesregierung über die öffentliche Wortmeldung des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Hans-Georg Maaßen, nach welcher es keine Hetzjagden in Chemnitz gegeben habe (www.bild.de/bild-plus/politik/inland/politik-inland/verfassungsschutz-chef-maassen-keine-information-ueber-hetzjagden-57111216,view=conversionToLogin.bild.html) vorab informiert, und sieht die Bundesregierung in der öffentlichen Wortmeldung eine Verletzung der Amtspflichten des Präsidenten des Bundesverfassungsschutzes?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 17. September 2018**

Der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) hat dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mitgeteilt, dass er der Bild-Zeitung „O-Töne“ zu Chemnitz gegeben habe. Eine Freigabe der „O-Töne“ durch das BMI ist nicht erfolgt, diese lagen im Wortlaut nicht vor.

Die Aufklärung der Öffentlichkeit ist Gegenstand der Verfassungsschutzaufgabe (§ 16 Absatz 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

50. Abgeordneter
Hansjörg Müller
(AfD)
- Gibt es eine statistische Erfassung der Asylgründe (z. B. Kriegs-, Klima-, Wirtschaftsflüchtling bzw. persönliche Verfolgung), welche maßgeblich ist für die Entscheidung der Genehmigung oder Ablehnung eines Antrags, und falls nein, welcher allgemeingültige, übertragbare, normierte und jederzeit verifizierbare Qualitätsschlüssel wird bei einer solchen Beurteilung angelegt?
51. Abgeordneter
Hansjörg Müller
(AfD)
- Falls die in Frage 50 genannte Kategorisierung (nämlich Unterteilung in Kriegs-, Wirtschafts-, Klimaflüchtling bzw. persönliche Verfolgung) angewendet wird, oder andere verifizierbare Kategorien gelten, wie verteilt sich die Anzahl der Flüchtlinge auf die einzelnen Kategorien (in den Jahren 2014 bis 2017) und welche der Kategorien führte zur Ablehnung (bitte auch hier die Jahre 2014 bis 2017 auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 17. September 2018**

Die Fragen 50 und 51 werden gemeinsam beantwortet.

Die vom Asylbewerber vorgetragenen Asylgründe werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) statistisch nicht erfasst. Die jeweilige Asylentscheidung orientiert sich stets am Einzelfall. Das BAMF beobachtet und analysiert die Situation in den Herkunftsländern der Asylsuchenden laufend und anhand vielfältiger Quellen. Dazu wertet das Informationszentrum des BAMF alle relevanten Informationen über die Verfolgungssituation in den Herkunftsländern aus. Hierzu gehören neben den Lageeinschätzungen des Auswärtigen Amtes u. a. solche des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen UNHCR, anderer Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und des Europäischen Asylunterstützungsbüros EASO. Bei der Bewertung wird auch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des Europäischen Gerichtshofs einbezogen. Die umfassenden Informationen zu den Herkunftsländern sind in einer Datenbank gesammelt und für die Entscheidung jederzeit einsehbar. Dadurch wird sichergestellt, dass diese stets über die aktuelle Situation in den Herkunftsländern informiert sind. Zudem werden alle Asylbescheide vor der Zustellung an den Antragsteller im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips qualitätsgesichert.

52. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)

Kann die Bundesregierung nach ihren eigenen Erkenntnissen bestätigen, dass der Chef des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Hans Georg Maaßen, Informationen aus dem Verfassungsschutzbericht 2017 bereits Wochen vor dessen Veröffentlichung der AfD-Bundestagsfraktion zur Verfügung gestellt hat, wie auch die AfD bestätigt hat (www.tagesschau.de/inland/maassen-afd-105.html), und welche Konsequenzen müssen aus Sicht der Bundesregierung daraus folgen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 17. September 2018**

Die Bundesregierung hat bereits zuvor mitgeteilt, dass die Amtsleitung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) im Rahmen ihrer Aufgaben eine Vielzahl von Gesprächen im parlamentarischen Raum, insbesondere mit Abgeordneten des Deutschen Bundestages, geführt hat und führt, wobei regelmäßig Themen wie die Sicherheitslage behandelt werden (Bundestagsdrucksache 19/3762, S. 23, Frage 30 vom 10. August 2018; Bundestagsdrucksache 19/3847, S. 8, Frage 15 vom 17. August 2018). Zur Darstellung der Gefährdungslage im Bereich des islamistischen Terrorismus dienen unter anderem auch Angaben zur Zahl islamistischer Gefährder, die deshalb die Bundesregierung – auch öffentlich – häufig nennt. Die Bundesregierung verweist beispielhaft auf ihre Antwort vom 20. Februar 2018 zur Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD, „Zahl und regionale Verteilung islamistischer Gefährder in Deutschland“, auf Bundestagsdrucksache 19/804. Solche Informationen sind nicht exklusiv der lediglich einmal jährlich Veröffentlichung im Verfassungsschutzbericht vorbehalten. Folglich resultieren auch keine Konsequenzen daraus, wenn solche Informationen „bereits Wochen vor ... Veröffentlichung“ des Verfassungsschutzberichts mitgeteilt werden, sei es in der Bundestagsdrucksache 19/804 oder in Gesprächen mit Abgeordneten, auch solchen der Hausleitung des BfV.

53. Abgeordneter
**Dr. Konstantin von
Notz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Bleibt die Bundesregierung, auch vor dem Hintergrund erneuter Medienberichte (z. B. Welt vom 28. August, Berliner Morgenpost vom 30. August 2018), nach denen davon ausgegangen werden müsse, dass ein V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Umfeld von Anis Amri eingesetzt wurde und der dem 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss in der 19. Wahlperiode übermittelten Akten und Erkenntnisse über Maßnahmen, u. a. und speziell um den 13. Oktober 2016, bei ihrer bisherigen Aussage, dass ihr selbst keine Detailkenntnisse im Sinne der Anfrage vorlägen, da diese in die Zuständigkeit der Länder fallen würden (vgl. u. a. Antwort der Bundesregierung auf Frage 1i) der Kleinen Anfrage von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/11027 und Antwort auf die Schriftliche Frage 45, Bundestagsdrucksache 19/3484) oder teilt die Bundesregierung mittlerweile die Ansicht der Fragesteller, dass

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

diese Aussage vor dem Hintergrund heutiger Erkenntnisse über Telekommunikationsüberwachungs- und/oder Observations- und/oder sonstiger verdeckter Maßnahmen von Bundesbehörden wie beispielsweise des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) oder des Bundeskriminalamts (BKA) nicht aufrecht zu halten ist?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 17. September 2018**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Der Anschlag auf einen Berliner Weihnachtsmarkt am 19. Dezember 2016 und der Fall Anis Amri – Verantwortung und etwaige Fehler der Sicherheitsbehörden“ auf Bundestagsdrucksache 18/11027) vom 27. Januar 2017 wird verwiesen.

In der dortigen Antwort auf Frage 5c) („Wurde Amri vom BfV überwacht, wenn ja wann und mit welchen Mitteln?“) hat die Bundesregierung festgestellt, „AMRI wurde nicht vom BfV mit nachrichtendienstlichen Mitteln überwacht.“ Diese Aussage ist weiterhin zutreffend, da vorbereitende Maßnahmen (Lichtbildvorlagen) ergaben, dass keine weiteren geeigneten und zielgerichtet einsetzbaren nachrichtendienstlichen Mittel zur Anwendung gebracht werden konnten.

- | | |
|---|---|
| <p>54. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)</p> | <p>Aus welchen Anlässen haben Nachrichtendienste des Bundes seit dem Jahr 2000 an Medien durch Rechtsanwälte um Nicht- oder Anders-Berichterstattungen ersuchen lassen (bitte vollständig auflisten nach Datum, Behörde, Medium, Anlass), und wie beeinträchtigt eine solche Form staatlicher „Abmahnung“ nach Auffassung der Bundesregierung die Pressefreiheit (vgl. Tagesspiegel.de 5. + 6. September 2018)?</p> |
| <p>55. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)</p> | <p>Findet im Vorfeld des Verschickens von anwaltlichen „Korrekturbitten“ durch das Bundesamt für Verfassungsschutz an Medien eine Abstimmung mit der Bundesregierung statt, und trifft ein derartiges Vorgehen des Bundesamts auf Zustimmung der Bundesregierung?</p> |

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 17. September 2018**

Die Fragen 54 und 55 werden gemeinsam beantwortet.

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Die Pressefreiheit ist unentbehrliches Medium und wesentlicher Faktor der individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Sie ist – wie auch die Meinungsfreiheit – ein Wesenselement des freiheitlichen Staates und

für die moderne Demokratie unentbehrlich. Objektiv unrichtige Informationen können indes zu zutreffender Meinungsbildung nicht dienen. Die Pressefreiheit schließt – ebenso wie die Meinungsfreiheit – nicht ein, erwiesen oder erkenntlich unwahre Tatsachenbehauptungen zu verbreiten. Die presserechtliche Sorgfaltspflicht gebietet es umgekehrt, Nachrichten vor ihrer Veröffentlichung auf Herkunft, Inhalt und Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Den Behörden bleibt es dabei unbenommen, die unabhängige Prüfung des Wahrheitsgehaltes gegebenenfalls durch entsprechende Hinweise zu unterstützen.

Zu Frage 54.

Für den Bundesnachrichtendienst (BND) und den Militärischen Abschirmdienst (MAD) wird für den in der Frage genannten Zeitraum Fehl-anzeige mitgeteilt.

Das Bundeskriminalamt (BKA) führt erst seit Oktober 2011 entsprechende Nachweise. Demnach sind keine der genannten „anwaltlichen Korrekturbitten“ versandt worden.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat im Jahr 2016 in einem Fall, im Jahr 2017 in vier Fällen und im Jahr 2018 bis zum Zeitpunkt der Anfrage in zwei Fällen anwaltlich um eine Korrektur unwahrer Tatsachenbehauptung gebeten.

Diese anwaltlichen Korrekturbitten stellen sich im Sinne der Fragestellung wie folgt dar und beziehen sich jeweils nur auf einzelne Darstellungen in den genannten Medienverlautbarungen:

Datum	Behörde	Medium	Anlass
19.07.2018	BfV	Focus Nr. 29/2018, S. 18 („Verfassungsschutz – Linksradikale planen Cyber-Angriffe auf Staat und Wirtschaft“)	Unwahre Tatsachenbehauptung
30.01.2018	BfV	Welt am Sonntag vom 17.12.2017 („Unter ständiger Beobachtung: Amris mörderische Odyssee“)	Unwahre Tatsachenbehauptung
12.07.2017	BfV	Buch „Wie sicher sind wir?“, Autor Holger Schmidt Gastbeitrag von Holger Schmidt auf www.netzpolitik.org	Unwahre Tatsachenbehauptung
02.02.2017	BfV	Epoch Times Europe vom 06.01.2017 („Verfassungsschutz als Terrorhelfer? Enthüllungen zeigen V-Männer kannten Amris Pläne – Innenministerium weiß von nichts“)	Unwahre Tatsachenbehauptung
02.02.2017	BfV	Bayrischer Rundfunk im ARD Brennpunkt vom 23.12.2016 („Tod in Mailand – Terrorverdächtiger erschossen“)	Unwahre Tatsachenbehauptung
25.01.2017	BfV	Tagesspiegel vom 28.12.2016 („Gericht rügt Heiko Maas in Landesverrat-Affäre“)	Unwahre Tatsachenbehauptung
24.10.2016	BfV	Norddeutscher Rundfunk bzgl. ARD Tagesschau vom 16.10.2016 im Zusammenhang mit der Selbsttötung des Terrorverdächtigen al-Bakr	Unwahre Tatsachenbehauptung

Bei diesen anwaltlichen Korrekturbitten handelt es sich nicht um eine „Form staatlicher Abmahnung“, sondern jeweils um die Bitte einer klarstellenden Korrektur einer objektiv unzutreffenden Berichterstattung unter Darstellung der zutreffenden Tatsachengrundlage. Hierbei wird in den anwaltlichen Korrekturbitten darauf hingewiesen, dass dem BfV nicht an einer streitigen Auseinandersetzung, sondern an einer einvernehmlichen Lösung gelegen ist und keine rechtlichen Schritte beabsichtigt sind.

Die Korrekturbitten dienen dem – legitimen – Ziel, auf objektiv falsche Darstellungen in den Medien hinzuweisen und im Sinne einer zutreffenden Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit eine Korrektur anzuregen. Eine Beeinträchtigung der Pressefreiheit kann hierin nicht gesehen werden.

Zu Frage 55:

Das BfV als in der Sache betroffene Stelle entscheidet in eigener Verantwortung über das Versenden von anwaltlichen Korrekturbitten. Dies ist unmittelbare Aufgabe des BfV und erfordert keine ministerielle Zustimmung zum jeweiligen Einzelfall.

- | | |
|--|--|
| 56. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.) | Welche notwendigen Kriterien definieren nach Auffassung der Bundesregierung eine „nachrichtendienstlich relevante Person“? |
|--|--|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 13. September 2018

Die in Rede stehende Bezeichnung „nachrichtendienstlich relevante Person“ ist in der Terminologie der deutschen Nachrichtendienste fachlich nicht etabliert. Es gibt weder eine Legaldefinition in den Fachgesetzen noch eine sonstige allgemeine, verbindliche Begriffsfestlegung.

- | | |
|---|---|
| 57. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, welche unterschiedlichen Lösungen der Länder es insbesondere für den Bereich der Fotografie (auch Anwendung des Kunsturhebergesetzes KUG) gibt? |
|---|---|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 20. September 2018

Die Bundesregierung hat bei den Bundesländern zur Vorbereitung der Notifizierungsmitteilung gemäß Artikel 85 Absatz 3 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) eine Abfrage initiiert. Die eingegangenen Rückmeldungen werden derzeit geprüft. Nähere Auskünfte können im derzeitigen Verfahrensstadium nicht gemacht werden.

58. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Warum legt die Bundesregierung – angesichts von vereinzelten Unsicherheiten in Hinblick auf die Anwendungsbereiche von DSGVO und KUG sogar auch bei der Polizei (siehe: www.sueddeutsche.de/muenchen/verwirrung-bei-der-polizei-wie-pegida-die-dsgvo-nutzt-um-die-pressefreiheit-zu-behindern-1.4103837) – nicht einen Vorschlag für eine klarere bundesgesetzliche Regelung über das Erstellen und die Verwendung von Fotografien insbesondere auch von Demonstrationsteilnehmerinnen und Demonstrationsteilnehmern vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 20. September 2018**

Auch unter der unmittelbaren Geltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen der Rechtslage hinsichtlich der Anfertigung und Verbreitung von Fotografien.

- Für die Veröffentlichung von Fotografien enthält das Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) weiterhin spezielle Regelungen, die auch unter Geltung der DSGVO unverändert fortgelten. Weder sind eine Änderung noch eine Aufhebung des Gesetzes geplant.

Es handelt sich beim KunstUrhG um eine, sich auf die Öffnungsklausel des Artikels 85 DSGVO stützende Regelung. Das KunstUrhG fügt sich als Teil der deutschen Anpassungsgesetzgebung in das System der DSGVO ein, und zwar ohne dass es einer gesetzlichen Regelung zur Fortgeltung des KunstUrhG bedürfte. Das Kunsturhebergesetz liefert demnach auch unter der Geltung der DSGVO weiterhin eine nationale Rechtsgrundlage für die Verbreitung und Schaufstellung von Personenbildnissen.

- Sofern die Anfertigung von Bildaufnahmen für journalistische Zwecken erfolgt, unterliegt sie dem sog. Medienprivileg. Gestützt auf die Öffnungsklausel des Artikel 85 Absatz 1 DSGVO haben die für das Presserecht zuständigen Bundesländer in ihren Landespresse- bzw. Landesdatenschutzgesetzen Regelungen getroffen, die Presse, Rundfunk und gleichgestellte Medien weitgehend von den Datenschutzregelungen der DSGVO freistellen.
- Für die Anfertigung von Fotografien mit personenbezogenen Daten, die nicht dem sog. Medienprivileg unterfallen, gelten unverändert die allgemeinen Regelungen des Datenschutzrechts. Wie schon bisher gilt, dass Fotografie-Daten nur verarbeitet werden dürfen, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO) oder eine sonstige Rechtsgrundlage dies erlaubt. Als solche kommen – ganz ähnlich der bisherigen Rechtslage – insbesondere die Durchführung eines Vertrags (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO) oder die Wahrnehmung berechtigter Interessen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO) in Frage.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Dort, wo das Einholen einer Einwilligung sich nicht als praktikabel erweist und kein Vertragsverhältnis mit allen Abgebildeten besteht, kommt als Rechtsgrundlage insbesondere die Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO in Betracht. Bei der grundrechtlich geschützten und garantierten Meinungs- und Informationsfreiheit handelt es sich um ein hohes Gut, welches unmittelbar in die Auslegung und Anwendung der DSGVO einfließt und daher in die vorzunehmende Interessenabwägung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO einzustellen ist. Grundsätzlich wird bei Fotografien von öffentlichen Veranstaltungen oder im öffentlichen Raum von einem überwiegenden Interesse des Fotografen auszugehen sein. Von einem gegen die Anfertigung der Fotografie sprechenden überwiegenden Interesse einer betroffenen Person wird in aller Regel nur dann ausnahmsweise auszugehen sein, wenn Fotos beispielsweise heimlich oder verdeckt erfolgten, die Aufnahmen die Intimsphäre des Abgebildeten betreffen oder sie diskreditierend oder diskriminierend wirken (können).

Abschließend ist demnach aus Sicht der Bundesregierung Folgendes festzuhalten: Auch unter Geltung der DSGVO besteht ausreichende Rechtssicherheit für das Fotografieren in der Öffentlichkeit. Das auch unter Geltung der DSGVO fortbestehende KunstUrhG stützt sich ebenso wie die das sog. Medienprivileg regelnden Landespresse- und Landesdatenschutzgesetze auf die Öffnungsklausel des Artikel 85 Absatz 1 DSGVO. Sowohl der Bundes- als auch die Landesgesetzgeber haben bereits von dieser Öffnungsklausel Gebrauch gemacht. Ein weitergehender Gesetzgebungsbedarf wird nicht gesehen.

Auch sofern die Ausnahmeregelungen des KunstUrhG bzw. der Landespresse- bzw. Landesdatenschutzgesetze nicht greifen und damit die Regelungen der DSGVO in Gänze zum Tragen kommen, unterliegt die Verarbeitung von Fotografie-Daten ganz ähnlichen Grundsätzen wie schon nach bisheriger Rechtslage. Ein gesetzgeberischer Regelungsbedarf wird seitens der Bundesregierung hier ebenfalls nicht gesehen.

- | | |
|---|---|
| 59. Abgeordneter
Matthias Seestern-Pauly
(FDP) | Wie viele Projektskizzen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ je Bundesland eingereicht, und wie hoch war die durchschnittlich beantragte Fördersumme? |
|---|---|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Marco Wanderwitz vom 14. September 2018

Auf den Projektaufruf 2018 des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ sind insgesamt rund 1 000 Projektskizzen eingegangen. Die formale Prüfung steht noch aus. Die durchschnittlich beantragte Fördersumme beträgt rund 2 Mio. Euro.

Anzahl der eingereichten Projektskizzen nach Bundesländern:

Bundesland	Anzahl Projektskizzen
Baden-Württemberg	173
Bayern	193
Berlin	2
Brandenburg	24
Bremen	6
Hamburg	1
Hessen	49
Mecklenburg-Vorpommern	13
Niedersachsen	109
Nordrhein-Westfalen	168
Rheinland-Pfalz	43
Saarland	26
Sachsen	64
Sachsen-Anhalt	35
Schleswig-Holstein	36
Thüringen	36
Gesamt	978

60. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)

Wie viele illegale Einwanderer wurden seit der Einsetzung der bayerischen Grenzpolizei an der Grenze zu Österreich am 18. Juli 2018 erfasst und an die Bundespolizei übergeben im Vergleich zu der Anzahl der Personen, die die Bundespolizei in Bayern in demselben Zeitraum und an derselben Landesgrenze erfasste, und was ist mit diesen Personen geschehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 13. September 2018

Im Zeitraum vom 18. Juli bis zum 6. September 2018 hat die Bayerische Grenzpolizei insgesamt neun Personen an die Bundespolizei übergeben. Von diesen neun Personen hat die Bundespolizei vier Personen die Einreise verweigert und nach Österreich zurückgewiesen. Drei Personen stellten ein Schutzersuchen und sind daher in der Folge an die zuständige asylrechtliche Einrichtung weitergeleitet worden. In den übrigen zwei Sachverhalten hat die Bundespolizei aufgrund aufenthaltsrechtlicher Verstöße Strafanzeige gestellt und die Weiterreise gestattet. Statistiken über aufenthaltsrechtliche Feststellungen, die im Rahmen der landespolizeilichen Zuständigkeit getroffen werden, liegen der Bundesregierung nicht vor. Im gleichen Zeitraum stellte die Bundespolizei insgesamt 1 284 unerlaubte Einreisen fest und hat davon 792 Drittstaatsangehörigen die Einreise in das Bundesgebiet verweigert und die übrigen schutzsuchenden Personen an die zuständige asylrechtliche Einrichtung weitergeleitet.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

61. Abgeordneter
Frank Sitta
(FDP)

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Quote der Nichtinanspruchnahme des Wohngeldes zu senken, und wie bewertet die Bundesregierung die vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Gutachten „Soziale Wohnungspolitik“ vom 17. Juli 2018 unter 6.6 dargestellten Vorschläge zur Weiterentwicklung des Wohngeldes?

**Antwort des Staatssekretärs Gunther Adler
vom 17. September 2018**

Das Gutachten beziffert die Nichtinanspruchnahmequote von Wohngeld auf 86,8 Prozent. Diese Schätzung ist nach Auffassung der Bundesregierung mit großen Unsicherheiten behaftet und stellt eine Obergrenze dar. Die dazu zitierte Studie stellt fest, dass insbesondere Haushalte mit Anspruch auf eher kleinere Wohngeldbeträge von der Beantragung abzusehen scheinen.

Wie bereits im Wohngeld- und Mietenbericht 2016 (vgl. Bundestagsdrucksache 18/13120, S. 138) ausgeführt, vermutet die Bundesregierung, „dass einige an sich wohngeldberechtigte Haushalte bislang keinen Wohngeldantrag gestellt haben, da sie keine Kenntnis davon haben, dass sie ggf. wohngeldberechtigt wären. Leistungsberechtigte im SGB II und SGB XII werden von den Sozialleistungsbehörden auf die Wohngeldleistung hingewiesen, da die gesetzliche Verpflichtung besteht, Wohngeld als vorrangige Leistung in Anspruch zu nehmen, wenn damit ihre Hilfebedürftigkeit überwunden werden kann. Die Nichtinanspruchnahme von Wohngeld aufgrund fehlenden Bewusstseins ist daher in erster Linie im oberen Einkommensbereich denkbar. Dabei handelt es sich um Haushalte, die bislang einkommensbedingt keinen Wohngeldanspruch hatten oder ihren Anspruch verloren haben. In welchem Umfang dies der Fall ist, lässt sich schwer abschätzen.“

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat untersucht zur Zeit in dem Pilotprojekt „Digitalisierungslabor Wohngeld“ u. a., wie ein bundeseinheitlicher online-Antrag und Papierantrag auf Wohngeld bürgerfreundlicher gefasst und gestaltet werden kann.

Die Vorschläge des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Gutachten „Soziale Wohnungspolitik“ unter Ziffer 6.6 zum Wohngeld bewertet die Bundesregierung wie folgt:

a. Im Koalitionsvertrag wurde u. a. vereinbart, das Wohngeld an allgemeine und individuelle Lebensbedingungen anzupassen.

b. Die Vorschläge für eine Vereinheitlichung der Einkommensbegriffe von Wohngeld und von anderen Sozialleistungen und eine Bündelung der Zuständigkeiten in einer einzigen Behörde werden aus Fachsicht kritisch gesehen: Die verschiedenen Sozialleistungen betreffen jeweils unterschiedliche Lebenssachverhalte. So handelt es sich z. B. bei den Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch wie etwa Arbeitslosengeld II um Existenzsicherung, beim Wohngeld dagegen um einen Zuschuss zum eigenen Einkommen oberhalb der Hilfebedürftigkeit. Dieser

Umstand führt zu unterschiedlichen Einkommensberechnungen. Eine Bündelung der Zuständigkeit für diese beiden Leistungen innerhalb einer Behörde (z. B. den Jobcentern) begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken (Mischverwaltung). Sie würde zudem außer Acht lassen, dass weiterhin die Hälfte der Wohngeldanträge von einer weiteren Behörde (z. B. den Trägern der Sozialhilfe) bearbeitet werden müsste, weil sie von Wohngeldhaushalten gestellt werden, in denen Altersrente bezogen wird.

c. Das Wohngeld ist eine treffsichere und passgenaue Unterstützung von Haushalten mit geringeren Einkommen, die auch Arbeitsanreize setzt. So führt in der Regel eine Einkommenssteigerung dazu, dass diese einen zuvor bewilligten Wohngeldbetrag um durchschnittlich 40 bis 50 Prozent der Erhöhung des Gesamteinkommens reduziert.

62. Abgeordnete
**Martina
Stamm-Fibich**
(SPD)

Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht Bundesminister Seehofer aus der systematischen Versagung von Ausbildungserlaubnissen bzw. dem systematischen Erteilen von Beschäftigungsverboten gegenüber Flüchtlingen und deren Vereinbarkeit (SPIEGEL ONLINE vom 23. Januar 2017, Wirtschaftswoche vom 11. September 2017, Deutschlandradio vom 9. Mai 2017, SÜD-DEUTSCHE vom 4. Juli 2018) mit den in Kapitel VIII. 3. des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode getroffenen Vereinbarungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 13. September 2018**

Die gesetzlichen Regelungen zur Ausbildungsduldung (§ 60a Absatz 2 Satz 4 - 12 Aufenthaltsgesetz) sehen zwar einen Anspruch auf deren Erteilung vor, dies jedoch u. a. nur, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen oder andere Versagungsgründe nach § 60a Absatz 6 Aufenthaltsgesetz nicht vorliegen. Diese gesetzlichen Vorgaben sind nicht Gegenstand des Koalitionsvertrages.

63. Abgeordneter
Benjamin Strasser
(FDP)
- In wie vielen Fällen haben das Bundesamt für Verfassungsschutz, das Bundeskriminalamt, der Bundesnachrichtendienst sowie der Militärische Abschirmdienst seit 2012 durch Rechtsanwaltskanzleien „anwaltliche Korrekturbitten“ an Journalisten bzw. Presseredaktionen versenden lassen (vgl. Tagesspiegel vom 6. September 2018) (bitte aufschlüsseln nach Behörden und Jahren)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 13. September 2018**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat im Jahr 2016 in einem Fall, im Jahr 2017 in vier Fällen und im Jahr 2018 bis zum Zeitpunkt der Anfrage in zwei Fällen anwaltlich um eine Korrektur unwahrer Tatsachenbehauptung gebeten. Für den Bundesnachrichtendienst (BND) und den Militärischen Abschirmdienst (MAD) wird für den in der Frage genannten Zeitraum Fehlanzeige mitgeteilt. Das Bundeskriminalamt (BKA) führt erst seit Oktober 2011 entsprechende Nachweise. Demnach sind keine „anwaltlichen Korrekturbitten“ versandt worden.

64. Abgeordneter
Benjamin Strasser
(FDP)
- In wie vielen Fällen haben die Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz seit 2009 Verschlussachen aus eigener Kompetenz herabgestuft und anschließend behördenexternen Personen Zugang gewährt (vgl. Tagesspiegel vom 6. September 2018) (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 13. September 2018**

Hierzu werden im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) keine Statistiken geführt.

65. Abgeordnete
Daniela Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Wohnungen stehen nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland leer (bitte angeben mit aktuellsten verfügbaren Zahlen, aufgeschlüsselt nach Bundesländern)?

**Antwort des Staatssekretärs Gunther Adler
vom 20. September 2018**

Die flächendeckende amtliche Erhebung von Leerständen erfolgte mit der Gebäude- und Wohnungszählung im Rahmen des Zensus 2011. Demnach standen in Deutschland im Jahr 2011 insgesamt rund 1,83 Mio. Wohnungen leer. Die Verteilung der Wohnungsleerstände auf die Bundesländer ist der Tabelle zu entnehmen. Nach einer groben Abschätzung des Bundesinstituts für Bau, Stadt- und Raumforschung ist die

Leerstandsquote in kreisfreien Großstädten zwischen den Jahren 2011 und 2016 stark gesunken, während es in städtischen Kreisen zu einem leichten, in ländlichen Kreisen zu einem starken Anstieg kam.

Wohnungsleerstände in Wohn- und Nichtwohngebäuden 2011

	Anzahl leerstehender Wohnungen	Anteil leerstehender Wohnungen an allen Wohnungen in %
Schleswig-Holstein	38 822	2,7
Hamburg	14 403	1,6
Niedersachsen	141 729	3,6
Bremen	12 662	3,6
Nordrhein-Westfalen	321 634	3,7
Hessen	109 703	3,7
Rheinland-Pfalz	90 244	4,5
Baden-Württemberg	209 735	4,1
Bayern	233 326	3,8
Saarland	29 342	5,8
Berlin	66 224	3,5
Brandenburg	73 246	5,7
Mecklenburg-Vorpommern	54 239	6,1
Sachsen	233 037	10,0
Sachsen-Anhalt	121 938	9,4
Thüringen	80 704	6,9
Westdeutschland	1 201 600	3,8
Ostdeutschland	629 388	7,1
Bund	1 830 988	4,5

Datenbasis BBSR-Wohnungsmarktbeobachtung, Statistisches Bundesamt
Sonderauswertungen des Zensus 2011 – Gebäude- und Wohnungszahlung
Stand: Mai 2014

66. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)

In welchen Haushaltsjahren und in welcher Höhe wurden bisher die EU-Mittel aus vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes auf Grundlage der Beschlüsse KOM (2015)286 und KOM (2015)451 von der Bundesrepublik Deutschland abgerufen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 20. September 2018

Die in der Anfrage genannten Beschlüsse 2015/286 und 2015/451 sind nur die Entwurfsfassungen, in Kraft getreten sind die Beschlüsse unter den Bezeichnungen (EU)2015/1601, (EU)2015/1523. Zudem wurden sie ergänzt durch den Beschluss (EU)2016/1754, durch den die Humanitäre Aufnahme von Syrern aus der Türkei im Rahmen des EU-Türkei-Abkommens umgesetzt wurde.

Ein Mittelabruf im eigentlichen Sinne durch die Bundesrepublik Deutschland findet im Zusammenhang mit den Beschlüssen (EU)2015/1601, (EU)2015/1523 und (EU)2016/1754 nicht statt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Im Rahmen der jährlichen Rechnungslegung wird jeder Fall auf Förderfähigkeit anhand der in den Beschlüssen genannten Kriterien geprüft. Die Anzahl der förderfähigen Aufnahmefälle im Abrechnungszeitraum wird über einen formalisierten Zahlungsantrag an die EU-KOM gemeldet. Entsprechend den festgelegten Pauschalbeträgen erfolgt die Berechnung der Fördergelder, die der Bundesrepublik Deutschland zustehen.

Jeder jährliche Zahlungsantrag umfasst dabei den Zeitraum vom 16. Oktober des Jahres n bis zum 15. Oktober des Jahres n+1 und ist zum 15. Februar des Jahres n+2 an die EU-KOM zu melden. Bislang wurden Zahlungsanträge für die EU-Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017 im Rahmen der Rechnungslegung an die EUKOM gemeldet, das Haushaltsjahr 2018 endet erst zum 15. Oktober 2018 und ist zum 15. Februar 2019 an die EU-KOM zu melden.

Der Förderfähigkeitszeitraum der Beschlüsse begann am 16. September 2015 (Beschluss (EU)2015/1523) bzw. am 25. September 2015 (Beschluss (EU)2015/1601).

Bis zum Ende des Rechnungslegungszeitraumes 2015 (15. Oktober 2015) konnten aufgrund des kurzen Restzeitraums keine Aufnahmen mehr durch Italien/Griechenland angestoßen und von der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt werden.

Die Fördergelder werden mit Auszahlung des Jahressaldos durch die EU-KOM an die Bundesrepublik Deutschland ausgezahlt. Über die dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)-Zuständige Behörde im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferat 213 im BAMF wird die Auszahlung an die Bundesländer und den Bund vorgenommen.

Die nachfolgenden Beträge wurden in den bisherigen Abrechnungszeiträumen gegenüber der Europäischen Union angemeldet und von dort an die Bundesrepublik Deutschland überwiesen:

	Personen	Förderbetrag je Person	Summe
Abrechnungszeitraum 16.10.2015 bis 15.10.2016			
Umsiedlungsverfahren Griechenland/Italien; Beschlüsse (EU)2015/1601 und (EU)2015/1523	216	6.000 €	1.296.000 €
Abrechnungszeitraum 16.10.2016 bis 15.10.2017			
Umsiedlungsverfahren Griechenland/Italien; Beschlüsse (EU)2015/1601 und (EU)2015/1523	8.506	6.000 €	51.036.000 €
Humanitäre Aufnahme von Syrern aus der Türkei; Beschluss (EU)2016/1754	2.495	6.500 €	16.217.500 €
Humanitäre Aufnahme von Syrern aus der Türkei, Familienzusammenführungen; Beschluss (EU)2016/1754	11.199	6.500 €	72.793.500 €
Abrechnungszeitraum 16.10.2017 bis 15.10.2018			
Der Abrechnungszeitraum ist noch nicht beendet, Prüfung und Abrechnung sind noch nicht abgeschlossen. Die Zahlen und Summen stehen somit noch nicht fest.			

67. Abgeordnete
**Katharina
Willkomm**
(FDP)

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung – vor dem Hintergrund der Formulierung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, die Kommunen bei der Aktivierung von Bauland und Sicherung bezahlbaren Wohnens unterstützen zu wollen und dazu Verbesserungen im Bauplanungsrecht anzustreben (Zeile 5114 f.) und entsprechender Forderungen aus der FDP – Maßnahmen zu ergreifen, um die bundesweit flächendeckende Schaffung von Baulückenkatastern und gegebenenfalls deren Nutzungsmöglichkeit durch die Bürgerinnen und Bürger nach einheitlichen Regeln zu fördern, und um welches Zeitfenster handelt es sich dabei im Einzelnen?

**Antwort des Staatssekretärs Gunther Adler
vom 19. September 2018**

Die Aktivierung von Bauland wird von der Bundesregierung mit Nachdruck verfolgt, da dies eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine deutliche Ausweitung des Wohnungsbaus darstellt. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat deshalb eine Expertenkommission ‚Nachhaltige Baulandmobilisierung und Bodenpolitik‘ eingerichtet, die ihre Arbeit am 4. September 2018 aufgenommen hat. Ziel ist die Erarbeitung konkreter Empfehlungen bis zum Sommer 2019.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

68. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie lautet nach Kenntnis der Bundesregierung der genaue Vorschlag des Europäischen Auswärtigen Dienstes zur Änderung der Einsatzregeln für die seit 2015 laufende Anti-Schleuser-Operation Sophia vor der libyschen Küste, in dem – so heißt es z. B. bei Zeit-Online – der EAD wohl vorschlägt, gerettete Migrantinnen und Migranten künftig nicht mehr ausschließlich in Italien an Land zu bringen; vielmehr sollten künftig alle am Einsatz beteiligten Staaten – auf Basis einer freiwilligen Umverteilung – Gerettete aufnehmen (www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-08/seenotrettung-mittelmeer-auswaertiger-dienst-eu-italien-libyen), und welche Position vertritt die Bundesregierung gegenüber diesem Vorschlag des EAD?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 18. September 2018**

Die Anlanderegeln für die EUNAVFOR MED Operation Sophia sind in ihrem Operationsplan geregelt, der in Verbindung mit dem Beschluss des Rates der Europäischen Union 2017/1385/GASP bis zum 31. Dezember 2018 gültig ist. Nach Auffassung der Bundesregierung sind einstimmig beschlossene Operationspläne für die Dauer ihrer Gültigkeit anzuwenden.

Einer solidarischen europäischen Lösung steht die Bundesregierung offen gegenüber, solange diese Rechtssicherheit für die im Rahmen der EUNAVFOR MED Operation Sophia eingesetzten Schiffsführer schafft.

Darüber hinaus äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht zu laufenden Beratungen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union.

69. Abgeordneter
Dr. Anton Friesen
(AfD)
- Welche eigenen geheimdienstlichen oder sonstigen Erkenntnisse liegen der Bundesregierung im Hinblick auf einen möglichen Giftgasangriff im syrischen Idlib vor?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 20. September 2018**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen, über Pressemeldungen hinausgehende Erkenntnisse im Hinblick auf einen möglichen Giftgasangriff in Idlib vor.

70. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zum Stand des Verfahrens gegen die im Juli 2018 in Nigeria unter dem Vorwurf der Homosexualität verhafteten 57 Männer vor (vgl. Meldung des Evangelischen Pressdienstes vom 28. August 2018, 16:46 Uhr), und inwiefern thematisiert die Bundesregierung diese und andere Inhaftierungen von Homosexuellen gegenüber der nigerianischen Regierung?

**Antwort der Staatsministerin Michelle Müntefering
vom 13. September 2018**

Die 57 vor dem Yaba Chief Magistrate's Court in Lagos wegen „homosexueller Zusammenkunft“ angeklagten Nigerianer sollen nach Kenntnis der Bundesregierung inzwischen zum Großteil auf Kautionsfreigelassen worden sein. Zehn bis 14 Männer konnten die Kautionsbedingungen der Bundesregierung vorliegenden Informationen zufolge noch nicht erfüllen und befinden sich – offenbar primär aufgrund administrativer Hürden – derzeit noch in Haft.

Ursprünglich sollten die betroffenen Personen nach Kenntnis der Bundesregierung auf Grundlage des „Gesetzes zum Verbot der gleichgeschlechtlichen Ehe“ angeklagt werden, das bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe für „homosexuelle Zusammenkunft“ vorsieht. Nach aktuellem Kenntnisstand der Bundesregierung plant die Staatsanwaltschaft nunmehr jedoch eine Anklage wegen der Straftatbestände „Erregung öffentlichen Ärgernisses“ oder „Verbot von illegalen Vereinigungen“, für die ein wesentlich geringeres Strafmaß vorgesehen ist. Die Bundesregierung wird die Situation weiterhin aufmerksam verfolgen.

Die Bundesregierung hat sich seit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zum Verbot der gleichgeschlechtlichen Ehe“ vom 7. Januar 2014 in Gesprächen mit Regierungsvertretern mehrfach und nachdrücklich für eine Verbesserung der Situation von LGBTI in Nigeria ausgesprochen.

71. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)

Welche Erkenntnisse (auch nachrichtendienstliche) hat die Bundesregierung über die im syrischen Idlib sich aufhaltenden islamistischen Gruppierungen und deren jeweilige Kampfstärke (bitte einzeln nach Namen und Anzahl bewaffneter Kämpfer aufzählen)?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 13. September 2018**

Die Antwort wird als Verschlusssache „VS – nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und getrennt übermittelt. Die Einstufung ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlusssachenanweisung – VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Ebenso

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

schutzbedürftig sind Einzelheiten zu der nachrichtendienstlichen Erkenntnislage. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Erkenntnisse würde zu einer wesentlichen Schwächung der den deutschen Nachrichtendiensten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies würde für die Auftrags Erfüllung der Nachrichtendienste des Bundes und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland Nachteile zur Folge haben.

72. Abgeordneter
Ottmar von Holtz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie und mit welcher Weisung setzen sich deutsche Vertreterinnen und Vertreter bei der EU für die Eigenständigkeit des Instruments für Frieden und Stabilität (IcSP) bei den anstehenden Beratungen zum Mehrjährigen Finanzplan ein?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 19. September 2018**

Die Bundesregierung hat sich dafür eingesetzt, dass das „Instrument für Stabilität und Frieden“ (Instrument contributing to Stability and Peace, IcSP) als separates Außenfinanzierungsinstrument erhalten bleibt und auch in Zukunft die mit dem IcSP verfolgten Aufgaben wahrgenommen werden können. Als Teil des Legislativpakets für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 hat die Kommission das „Instrument für Stabilität und Frieden“ jedoch nicht mehr als separates Instrument vorgeschlagen. Die Kommission führt an, dass die Ziele des Instruments dabei zukünftig durch das neu vorgeschlagene Instrument „Instrument für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit“ (NDICI) erreicht werden sollen.

Der Verordnungsvorschlag zu diesem Instrument wurde am 14. Juni vorgelegt. Die Bündelung bisher eigenständiger Außenfinanzierungsinstrumente soll dazu beitragen, die Ziele des EU-Außenhandelns besser zu erreichen. Der Verordnungsentwurf sieht für die Bereiche „Stabilität und Frieden“ zukünftig u. a. eine dreigeteilte Finanzierung vor:

- Aus einem eigenen thematischen Programm des Instruments mit dem Titel „Stabilität und Frieden“ sollen Konfliktprävention und Friedensförderung sowie Maßnahmen mit Bezug auf transregionale Bedrohungen und Risiken finanziert werden (derzeit Artikel 4 und 5 der IcSP-VO).
- Aus einem regional fokussierten Programm (geografische Säule) des Instruments sollen Partnerländer und Regionen z. B. im Bereich Sicherheitsreformen oder Grenzmanagement unterstützt werden.
- Mittel für Krisenreaktion und Konfliktprävention für neu aufkommende Krisen sollen aus einem neuen Programm für Krisenreaktion des Instruments bereitgestellt werden (derzeit Artikel 3 der IcSP-VO).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Das neue Instrument NDICI soll u. a. zur Schaffung von Synergien, Flexibilität, Kohärenz und Vereinfachung des EU-Außenhandelns beitragen. Die Bundesregierung hat diese Zielsetzung begrüßt.

Im für den Verordnungsentwurf zuständigen Ratsgremium („Ad-hoc Arbeitsgruppe NDICI“) wird sich die Bundesregierung für die zuverlässige Erreichung der Ziele der zivilen Krisenprävention, Stabilisierung und Sicherheit einsetzen.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage Nr. 6-56 verwiesen.

73. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, inwiefern die militärische Küstenwache oder die zivile Seepolizei von den gegenwärtigen Kämpfen rivalisierender Milizen in Libyen betroffen sind, wozu Medien von deren „Zusammenbruch“ sprechen („Libia, allarme profughi e piano sugli sbarchi a rischio. La Guardia costiera così non può operare“, www.corriere.it vom 4. September 2018), und welche der kämpfenden Milizen stellen Einheiten dieser zivilen oder militärischen Küstenwachen (bitte deren Zugehörigkeit zum Innen- und Verteidigungsministerium getrennt ausweisen)?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 13. September 2018**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die Auswirkungen der Kampfhandlungen auf die Aktivitäten der dem libyschen Innenministerium zugeordneten „General Administration for Coastal Security“ (GACS) vor. Der Bundesregierung liegen des Weiteren keine Informationen vor, inwiefern kämpfende Milizen Einheiten der GACS oder der dem Verteidigungsministerium unterstehenden Libyschen Küstenwache (LNCG) stellen.

Darüber hinaus kann die weitere Beantwortung der Frage nicht in offener Form erfolgen. Die Einstufung der Antwort als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlussachenanweisung – VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen zu den Fähigkeiten und Methoden der Nachrichtendienste des Bundes einem nicht eingrenzba- ren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bun-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

desrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

- | | |
|--|---|
| 74. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung von Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen der mit der Opposition geschlossenen „Versöhnungsabkommen“, in den vormalig von Rebellen kontrollierten Gebieten in Syrien, durch Präsident Baschar al-Assad, und sieht sie die Gefahr ähnlicher Entwicklungen nach einer möglichen Einnahme Idlibis durch Regierungstruppen? |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 18. September 2018**

Der Bundesregierung liegen Berichte von Organisationen aus zuletzt zurückeroberten Gebieten wie Daraa im südlichen Syrien und Ost-Ghouta nahe Damaskus vor, die die Verhaftungen sowie die Zwangsrekrutierung ehemaliger Oppositionskämpfer zum Inhalt haben. Diese Berichte stuft die Bundesregierung als grundsätzlich glaubhaft ein. Diese Praxis verstößt nach Kenntnis der Bundesregierung gegen Vereinbarungen die zwischen dem syrischen Regime und Mitgliedern der bewaffneten Opposition als Teil von sogenannten „Versöhnungsabkommen“ geschlossen wurden. Ein ähnliches Vorgehen ist auch bei einer Einnahme Idlibis nicht auszuschließen.

Eigene, darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

* Das Auswärtige Amt hat einen Teil der Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner vom 13. September 2018 als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Sie ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

75. Abgeordnete **Annalena Baerbock**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welches konkrete Ergebnis (bitte unter Angabe der Teilnehmerinnen und Teilnehmer) haben die Gespräche zwischen der Bundesregierung und der polnischen Regierung über eine Kooperation bei der Fertigung von Batteriezellen beim Besuch der Delegation von Bundeswirtschaftsminister Altmaier in Polen am 5. September 2018 gebracht (s. www.welt.de/wirtschaft/article181352800/Reise-nach-Polen-und-in-die-Niederlande-Altmaier-lotet-Allianz-bei-E-Autos-aus.html), und welche Informationen hat die Bundesregierung von Unternehmen zum Aufbau einer Batteriezellenproduktion in Deutschland (bitte aufschlüsseln nach Unternehmen und Projektstand)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 13. September 2018**

Bundesminister Altmaier und die polnische Ministerin für Unternehmertum und Technologie, Emilewicz, haben bei dem Besuch am 5. September angekündigt, einen Deutsch-Polnischen Wirtschaftsgipfel im 1. Quartal 2019 zu veranstalten. Ziel des Gipfels ist es, die wirtschaftliche Kooperation beider Länder in verschiedenen Bereichen zu intensivieren.

Dabei verfolgt Bundesminister Peter Altmaier in seinen Gesprächen sowohl mit der polnischen Regierung als auch mit Einzelunternehmen und verschiedenen Unternehmenskonsortien das Ziel, eine Batteriezellenfertigung in Deutschland aufzubauen. Die Gespräche hierzu befinden sich noch in einem sehr frühen Stadium. Die Erfolgsaussichten des Projekts würden gefährdet, wenn bereits jetzt Informationen über laufende Kontakte mit einzelnen Unternehmen bekannt würden.

76. Abgeordneter **Jens Beeck**
(FDP)
- Inwieweit sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Selbsthilfegruppen, Verbände und Menschen mit Behinderung in die Gremienarbeit des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN) aktuell eingebunden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 17. September 2018**

Entsprechende Verbände und Menschen mit Behinderungen sind nach unserer Kenntnis in die Gremienarbeit von DIN intensiv eingebunden. Dies geschieht zum einen über den DIN-Verbraucherrat, welcher die Interessen aller Verbraucher, also auch die Interessen älterer Menschen und behinderter Menschen, vertritt. Zum anderen vertreten Verbände z. B. für Senioren, Gehörlose oder Blinde auch direkt in der Gremienarbeit deren Interessen. In vielen Normungsausschüssen arbeiten Interessenvertreter von Menschen mit Behinderungen mit. Einige der Vertreter

haben auch selbst eine Behinderung und können so aus eigener Erfahrung beurteilen, ob die Normungsarbeit in die richtige Richtung läuft. Es nehmen zum Beispiel Personen im Rollstuhl sowie nicht sehende Personen an den Sitzungen teil.

77. Abgeordneter
Jens Beeck
(FDP)

Hält es die Bundesregierung für angemessen, den Betroffenen, ehrenamtlich Tätigen, Verbänden oder sozialen Einrichtungen eine kostengünstige Mitgliedschaft mit Rabatten anzubieten, um so eine fachkundige Mitarbeit von Menschen mit Behinderungen in den Gremien des DIN e. V. zu ermöglichen und könnte dies durch eine öffentliche Förderung finanziert werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 17. September 2018**

Der Normungsprozess steht allen betroffenen Stakeholdern offen, Entscheidungen werden im Konsens getroffen und die Anwendung der Normen ist grundsätzlich freiwillig. Die Beteiligung aller interessierten Kreise an der Normungsarbeit ist aus Sicht der Bundesregierung grundsätzlich wünschenswert und zu begrüßen. Wesentliches Merkmal der Normung ist allerdings, dass sie privatwirtschaftlich bewirkt wird. Sie unterliegt keiner staatlichen Aufsicht und keinen rechtlichen Eingriffsmöglichkeiten des Staates, so auch in Bezug auf die Möglichkeit kostengünstiger Mitgliedschaften mit Rabatten für Betroffene, ehrenamtlich Tätige, Verbände und soziale Einrichtungen. Die Finanzierung des Verbraucherrates erfolgt durch den Haushalt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Die Mitgliedschaft bei DIN ist keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Normungsarbeit. Behindertenverbände bezahlen wie alle beteiligten Stakeholder einen Kostenbeitrag für die Teilnahme an den Gremiensitzungen.

Ein weiterer Aspekt ist in diesem Zusammenhang, dass alle Normenentwürfe der Öffentlichkeit auf den DIN Web Seiten zur Kommentierung offen stehen. Die Mitgliedschaft im Normenausschuss Ergonomie ist durch die Förderung des BMAS und der Verwaltungsberufsgenossenschaft seit vielen Jahren kostenfrei gestellt.

DIN trifft darüber hinaus eigenverantwortlich Vereinbarungen mit Behindertenverbänden. So erhält z. B. der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband – DBSV e. V. für seine Experten kostenfreien Zugang zu einer Vielzahl von Normungsdokumenten.

DIN unternimmt aktuell diverse Anstrengungen, DIN Normen auch in barrierefreiem Format anzubieten. Allerdings stellt dies wegen der Abhängigkeit der Zulieferung von Dokumenten von anderen internationalen oder europäischen Normungsorganisationen eine gewisse Herausforderung dar.

Außerdem gab es schon früher verschiedene EU-geförderte Projekte, um ältere oder behinderte Menschen in die Normungsarbeit einzubinden. ISO TR22411:2008 und ISO Guide 71:2014 enthalten entsprechende Maßnahmenkataloge.

78. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)

Zu wie vielen Todesopfern ist es nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Nutzung von Erneuerbaren Energien weltweit gekommen (hierbei insbesondere Dammbrüche, Konstruktion und Wartung und Nutzung von Wasserkraftanlagen, tödlich verunglückte Forstarbeiter beim Holzeinschlag, Explosionen von Biogasanlagen, Konstruktion und Wartung und Nutzung von Windkraftanlagen, Konstruktion und Wartung und Nutzung von Photovoltaikanlagen), und wie viele davon sind in Deutschland zu beklagen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 19. September 2018**

Der Bundesregierung liegen weder national noch weltweit aggregierte Daten zu Todesopfern im Energiebereich vor. Ein Grund dafür ist, dass für Statistiken Unglücksfälle nicht immer eindeutig bestimmten Wirtschaftszweigen zuzuordnen sind. So ist z. B. ein Arbeitsunfall im Forstbereich nicht notwendigerweise einer energetischen Nutzung des Holzes zuzuschreiben, weil dies am Anfang der Wertschöpfungskette ggf. noch gar nicht feststeht. Holz wird häufig als Rohstoff vermarktet und kann auch stofflich oder in Kaskadennutzung mehrfach stofflich und dann erst energetisch genutzt werden. Auch lässt sich bei einem Pumpspeicherkraftwerk mit natürlichem Zufluss zwar bestimmen, zu welchen Anteilen die genutzte Wassermenge und damit die Stromproduktion erneuerbaren Energieträgern zuzuordnen war, eine Zuordnung in gleicher Weise von Opfern eines Arbeitsunfalls, einer Naturkatastrophe oder infolge kriegerischer Auseinandersetzungen am oder in der Nähe des Kraftwerks erfolgt nicht. Im Übrigen sorgen auch im Energiebereich arbeitschutzrechtliche Bestimmungen für die Sicherheit von Beschäftigten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

79. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung die Folgen der Entscheidungen des Bundeskartellamts zum Vermarktungsmodell der Fernsehrechte für 1. und 2. Bundesliga (siehe www.Bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2016/11_04_2016_DFL%20Abschluss.html) für die Verbraucherinnen und Verbraucher, die jetzt mehrere Pay-TV-Abonnements abschließen müssen, anstatt bisher nur einem und dadurch höhere Kosten haben (www.watson.de/sport/fu%C3%9Fball/744934022-du-brauchst-mehrere-abos-und-viel-geld-um-diese-saison-fu-ball-zu-gucken-) um sämtliche Spiele einer Saison sehen zu können, und welche Maßnahmen wären nach Auffassung der Bundesregierung geeignet, um eine verbraucherfreundlichere Situation zu schaffen?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 13. September 2018**

Die zentrale Vermarktung von wirtschaftlich bedeutenden Rechten zur medialen Verwertung durch einen Sportverband oder eine Ligaorganisation war in der Vergangenheit wiederholt Gegenstand kartellrechtlicher Überprüfungen auf nationaler und EU-Ebene. Hintergrund ist, dass das Zusammenwirken z. B. der Fußballvereine bei der Vergabe der Übertragungsrechte als eine kartellrechtlich relevante Vereinbarung angesehen werden kann. Deren wettbewerbliche Beschränkungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen vom Kartellverbot freistellbar. Diese Voraussetzungen sind: Verbesserungen der Warenerzeugung und -verteilung, angemessene Beteiligung der Marktgegenseite und Verbraucher am Gewinn sowie die Unerlässlichkeit der Wettbewerbsbeschränkung. Rechtsgrundlage dafür sind §§ 1, 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und Artikel 101 Absatz 1 u. 3 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Unter ökonomischen Gesichtspunkten haben die jeweilige Ausgestaltung des Vergabeverfahrens und der verschiedenen Rechtepakete erhebliche Auswirkungen auf die Preise und die Qualität der angebotenen Übertragungen. Alleinerwerbsverbote müssen nicht dazu führen, dass die Zuschauerinnen und Zuschauer einen Vertrag mit mehreren Medienanbietern benötigen. Dies ist abhängig auch von der konkreten Ausgestaltung des Alleinerwerbsverbotes und liegt letztlich in der Entscheidung der (nicht-exklusiven) Rechteinhaber.

In der erwähnten Entscheidung des Bundeskartellamtes vom 11. April 2016 ist erstmals ein Alleinerwerbsverbot als Verpflichtungszusage enthalten. Die Ausgestaltung ließ zu, dass die verschiedenen Angebote für die Zuschauer mit z. B. Sublizenzverträgen wieder zusammengeführt werden können. Ein Alleinerwerbsverbot verbietet lediglich, dass ein Anbieter exklusiv überträgt und seine Wettbewerber für die Dauer der Lizenzperiode von einem Zugang zu diesen Rechten schließt. Darauf hat das Bundeskartellamt in seinem Fallbericht hingewiesen (www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Fallberichte/Kartellverbot/2017/B6-32-15_aktualisiert.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

Die konkrete Umsetzung erfolgte auch aus dem Bieterverhalten im Vergabeverfahren.

Nach dem von der DFL Deutsche Fußball Liga in der Verpflichtungszusage vorgesehenen Vermarktungsmodell wäre es auch möglich gewesen, dass ein einzelner Medienanbieter sämtliche Live-Rechte für alle Spiele der 1. und 2. Bundesliga erwirbt. In diesem Fall wäre zusätzlich ein sogenanntes Over-the-top (OTT)-Paket vergeben worden, das einem anderen Medienanbieter das Recht eingeräumt hätte, pro Spieltag drei Spiele als Internet-Stream anzubieten. Zu dieser möglichen Rechteaufteilung ist es nicht gekommen, da kein Medienanbieter alle Live-Rechte erworben hat.

Die Bundesregierung begrüßt, dass das Bundeskartellamt darauf achtet, dass die Zentralvermarktungsmodelle der Fußballwettbewerbe wettbewerbliche Elemente aufweisen und eine Beteiligung der Verbraucherinnen und Verbraucher sichergestellt ist.

80. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Müsste die EU-Kommission für ein Handelsabkommen, das so umfassend wie in der Zielformulierung des Juncker-Trump-Deals avisiert ist (http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-18-4687_en.html) nach Ansicht der Bundesregierung ein neues Verhandlungsmandat im Rat der EU beantragen oder auf welcher Grundlage ist die EU-Kommission nach Ansicht der Bundesregierung berechtigt, Verhandlungen über ein Abkommen zu führen?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 13. September 2018**

Die Europäische Kommission und die US-Administration führen derzeit Sondierungsgespräche zu den in der gemeinsamen Erklärung vom 25. Juli vorgesehenen Themen. Sollten beide Seiten in den Sondierungen zu dem Ergebnis kommen, Verhandlungen über ein Handelsabkommen aufnehmen zu wollen, müsste die Europäische Kommission dafür ein Verhandlungsmandat vom Rat der EU beantragen.

81. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)

Wie viele Anträge auf Zuschüsse beim Kauf eines reinen Batterieelektrofahrzeugs wurden im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) zwischen Januar und Juli 2018 in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gestellt (bitte nach Monat aufschlüsseln), und wie viele Anträge waren es insgesamt in den Jahren 2016 und 2017 in diesen Bundesländern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 17. September 2018**

Elektromobilität (Umweltbonus) – gestellte Anträge

	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Σ
2016-2017	716	296	527	1539
Jan 2018	53	25	73	151
Feb 2018	60	19	158	237
Mär 2018	44	41	60	145
Apr 2018	54	24	38	116
Mai 2018	43	30	88	161
Juni 2018	57	37	16	110
Juli 2018	93	14	82	189
Σ 01-07 2018	404	190	515	1109
Σ	1120	486	1042	2648

82. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP)

Sollte es schon vor dem Erwerb des 20-prozentigen Anteils an der 50Hertz-Holding Eurogrid durch Elia System Operator eine Einigung mit der Bundesregierung bzw. der Kreditanstalt für Wiederaufbau über die Weiterreichung dieses Anteils an den Bund gegeben haben (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Einstieg der KfW beim Stromnetzbetreiber 50Hertz“, Bundestagsdrucksache 19/4195), welchen Inhalt und welche Form hatte diese?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 19. September 2018**

Seit Juni 2018 liefen in der Bundesregierung Vorbereitungen zu einer Übernahme eines Anteils von Elia über eine Bundesbeteiligung unter der Voraussetzung, dass Elia zuvor ein weiteres Mal von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch macht. Eine separate Einigung existierte nicht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

83. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Was versteht die Bundesregierung im Rahmen der geplanten Verschärfung der Rüstungsexportrichtlinien, wonach kleine Kleinwaffen mehr in Drittländer exportiert werden sollen, unter dem Begriff „Kleinwaffen“ und sind insbesondere Pistolen von dieser Regelung erfasst (www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2018/03/2018-03-14-koalitionsvertrag.pdf;jsessionid=006AB80405811A1E1A0D3B09915309.s1t1?_blob=publicationFile&v=6, S.149)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 17. September 2018**

Die Beratungen zur Umsetzung der Aussagen zur Rüstungsexportpolitik im Koalitionsvertrag und insbesondere zur Schärfung der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000 einschließlich der Aussagen zu Ausfuhren von Kleinwaffen in Drittstaaten dauern an.

84. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)

Wie bewertet die Bundesregierung den Vorgang, dass Mitglieder der Kohlekommission Baumpatenschaften für den Hambacher Forst übernommen haben und plant die Bundesregierung die Auflösung der Kohlekommission (Wirtschaftswoche, Seite 10, 31. August 2018, „Gewalt ist nie ein Mittel zum Zweck!“)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 17. September 2018**

Die Bundesregierung verweist in diesem Zusammenhang auf die Pressemitteilung der vier Vorsitzenden der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ vom 23. August. Danach „hat die Kommission eine ausführliche Diskussion zu der Frage geführt, ob sie das Thema Hambacher Wald in der Sitzungsplanung aufgreifen möchte. Die Vorsitzenden wiesen darauf hin, dass nach ihrer gemeinsamen Auffassung die Frage, ob der Hambacher Wald gerodet werden darf, nicht in das Mandat der Kommission fällt und die Kommission deswegen dazu keine Empfehlungen abgeben sollte. Die Kommission folgte dieser Ansicht. Einzelne Mitglieder warben für eine Behandlung in der Kommission.“

Die Bundesregierung plant nicht, die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ aufzulösen.

85. Abgeordnete
Ingrid Nestle
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hat die Bundesregierung die ihr gegenüber vorgetragenen Argumente des Energiekonzerns RWE für die Dringlichkeit der Rodung des Hambacher Forstes in der Rodungssaison Oktober 2018 bis Ende Februar 2019 verifiziert (siehe Antwort auf meine Schriftliche Frage 8/446), und hält die Bundesregierung das Argument von RWE, die Rodung sei „eine wirtschaftliche Notwendigkeit“ (vgl. www.klimareporter.de/deutschland/altmaier-deutet-verhandlungen-mit-rwe-an), für überzeugend (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 17. September 2018**

Die Bundesregierung ist an einer einvernehmlichen Lösung interessiert. Im Übrigen verweist sie auf die Antwort zu Frage Nr. 15 der Kleinen Anfrage „Strukturwandel in der Lausitz – Unterstützung durch die Bundesregierung“ (Bundestagsdrucksache 19/2686). Dort heißt es, dass nach der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung die Zulassung und Überwachung bergrechtlicher Vorhaben, wie die Genehmigung von Braunkohletagebauen, den Ländern obliegt.

In diesem Fall liegt es also in der alleinigen Kompetenz des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. ggf. gegen diese Entscheidung angerufener Gerichte, die von RWE vorgetragenen Argumente zu verifizieren und über die Frage einer wirtschaftlichen Notwendigkeit einer Rodung zu entscheiden.

86. Abgeordnete
Ingrid Nestle
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Mit welchen Maßnahmen wird die Bundesregierung darauf hinwirken, dass wie vom Parlamentarischen Staatssekretär Thomas Bareiß angekündigt (siehe [energate messenger](http://energate-messenger.com) vom 5. September 2018), die für den Rollout der intelligenten Messsysteme notwendige Zertifizierung der Smart Meter Gateways bereits im Herbst 2018 abgeschlossen ist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 17. September 2018**

Die Bundesregierung hält in zahlreichen Gesprächen auf Fachebene mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und den Herstellern solcher Gateways den Druck aufrecht, Meilensteinpläne aufzustellen und strikt einzuhalten. In diesen wird vereinbart, wann welcher konkrete Zertifizierungsschritt erfolgen soll. Alle Seiten sehen nun Chancen auf zeitnahe Zertifizierungen. Die Bundesregierung fordert, diese Chancen zu nutzen. Gleichwohl entscheiden allein Fortschritte der Hersteller in dem Verfahren bei dem BSI über die Erteilung der Zertifikate. Die konkreten Meilensteinpläne der Hersteller und die Zusagen des BSI unterliegen strenger Vertraulichkeit.

87. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)

Wie verhält sich die Bundesregierung zu dem Beschluss des International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID) in Washington, in dem die Behauptung der Bundesregierung zurückgewiesen wird, das Schiedsgericht sei nicht für das Schiedsverfahren um die finanziellen Folgen des Atomausstiegs zwischen Vattenfall und der Bundesrepublik Deutschland zuständig (siehe Frankfurter Allgemeine vom 5. September 2018, Seite 17)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 12. September 2018**

Die Bundesregierung hat die Teil-Entscheidung des Schiedsgerichts in der Rechtssache ARB/12/12 vom 31. August 2018, in der das Schiedsgericht die von der Bundesregierung unter Bezugnahme auf das Achmea-Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 6. März 2018 erhobene Unzuständigkeitsrüge zurückgewiesen hat, zur Kenntnis genommen und prüft diese. Diese Teil-Entscheidung enthält kein Präjudiz für den Ausgang des Schiedsgerichtsverfahrens.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

88. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Ist der ADAC nach Ansicht der Bundesregierung ein klagebefugter Verband im Sinne des Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl
vom 20. September 2018**

Nach § 606 Absatz 1 ZPO in der Fassung des Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage, das zum 1. November 2018 in Kraft tritt, sind qualifizierte Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes klagebefugt, soweit diese besondere, in § 606 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 ZPO n. F. genannte zusätzliche Voraussetzungen erfüllen. Die Feststellung, ob eine qualifizierte Einrichtung diese Anforderungen zum Zeitpunkt einer beabsichtigten bzw. eingeleiteten Klageerhebung im Einzelnen erfüllt, obliegt einzig den Gerichten. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss die qualifizierte Einrichtung, die sich auf ihre Klagebefugnis berufen will, in jedem Einzelfall bei Erhebung einer Musterfeststellungsklage darlegen und nachweisen (§ 606 Absatz 2 ZPO n. F.). Das Gericht, bei dem eine Musterfeststellungsklage erhoben wird, entscheidet, ob die Klagebefugnis gegeben ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

89. Abgeordneter
Roman Müller-Böhm
(FDP)
- Gilt nach Ansicht der Bundesregierung die aus § 76 BRAO resultierende Verschwiegenheitspflicht von Vorstandsmitgliedern nur für Angelegenheiten berufsrechtlicher Natur oder auch für wettbewerbs- und zivilrechtliche Angelegenheiten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 17. September 2018**

Nach § 76 Absatz 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) haben die Mitglieder des Vorstands einer Rechtsanwaltskammer über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Rechtsanwälte und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Eine Beurteilung, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang danach trotz des strengen Wortlauts möglicherweise Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht angenommen werden können, kann nicht durch die Bundesregierung erfolgen, sondern muss den unabhängigen Gerichten vorbehalten bleiben.

90. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Aufgrund welcher strafrechtlichen Annahmen bzw. welchen Anfangsverdachts hat die Generalbundesanwaltschaft – wie von DER SPIEGEL berichtet – Vorermittlungen zu den extrem rechten Ausschreitungen am 27. August 2018 in Chemnitz eingeleitet, und auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgen diese Vorermittlungen (vgl. www.spiegel.de/panorama/justiz/chemnitz-ausschreitungen-generalbundesanwalt-schaltet-sich-ein-a-1225936.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 19. September 2018**

Deuten Anhaltspunkte darauf hin, dass überörtlich organisierte Gruppen rechter Gewalttäter bereits erhebliche Straftaten begangen haben oder sich zu deren Begehung zusammengeschlossen haben könnten, hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) gemäß §§ 142a, 120 Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme der Strafverfolgung in die Bundeszuständigkeit vorliegen. Erscheint eine solche Zuständigkeit aufgrund des Sachverhaltes nicht offensichtlich ausgeschlossen, erfolgt die Durchführung von Vorermittlungen. Der GBA hat eine entsprechende Prüfung auch hinsichtlich der Geschehnisse in Chemnitz am 27. August 2018 eingeleitet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

91. Abgeordneter
Jens Beeck
(FDP)
- In welchen Bundesländern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bereits Anforderungen zum erweiterten Führungszeugnis im SGB XI-Bereich?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse vom 18. September 2018

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Frage nicht auf den Bereich der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) zielt, sondern der neue § 75 Absatz 2 SGB XII und somit das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen gemeint ist.

Die Ausführung der Vorschriften des Zehnten Kapitels des SGB XII ist eine Angelegenheit der Länder. Der Bundesregierung liegen daher keine Informationen vor, wie die gesetzlichen Regelungen des § 75 Absatz 2 SGB XII im Einzelfall umgesetzt werden.

92. Abgeordneter
Jens Beeck
(FDP)
- Mit welchen Ausgaben wäre zu rechnen, wenn für alle aktuellen Empfänger von Erwerbsminderungsrente die Abschläge in Höhe von maximal 10,8 Prozent bei der Erwerbsminderungsrente gemäß § 77 SGB VI abgeschafft würden, und wie viele Personen würden dann keine Grundsicherungsleistungen mehr benötigen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse vom 18. September 2018

Eine Abschaffung der im Jahr 2001 eingeführten Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten für den Rentenbestand wäre mit Mehrausgaben in der Größenordnung von rund drei Mrd. Euro verbunden. Hierbei handelt es sich um eine grobe Abschätzung, da ehemalige Erwerbsminderungsrentner, die jetzt eine Altersrente beziehen, auch berücksichtigt werden müssen, aber statistisch nicht erfasst sind.

Eine Abschaffung der Abschläge müsste zudem auch für künftige Rentenzugänge gelten, weshalb die Mehrausgaben langfristig auf gut fünf Mrd. Euro aufwachsen würden. Zusätzlich können durch die erhebliche Besserstellung der Erwerbsminderungsrente gegenüber einer vorgezogenen Altersrente Ausweichreaktionen entstehen, so dass die Kosten noch um weitere ein bis zwei Mrd. Euro höher ausfallen könnten.

14,7 Prozent der Empfängerinnen und Empfänger voller Erwerbsminderungsrenten beziehen zusätzlich Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung. Angaben dazu, wie viele Personen durch eine Abschaffung der Abschläge nicht mehr auf Grundsicherung angewiesen wären, liegen nicht vor.

93. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)

Wie viele Kontrollen zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes haben die Arbeitsschutzbehörden der Länder nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2017 durchgeführt, und wie hoch ist die Kontrolldichte (bitte Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen separat ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 17. September 2018

Die nachgefragten Daten zur Kontrolle des Arbeitszeitgesetzes werden von den Arbeitsschutzbehörden der Länder erhoben. Eine automatische Mitteilung der erfassten Angaben an die Bundesregierung durch die jeweiligen Länderministerien erfolgt nicht.

Für die Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Kontrolle des Arbeitszeitgesetzes“ hat die Bundesregierung im Januar 2018 eine Abfrage bei den zuständigen Länderministerien durchgeführt. Insoweit wird auf die Bundestagsdrucksache 19/871 vom 22. Februar 2018 verwiesen. In einigen Ländern lagen Anfang 2018 noch keine Daten für das Jahr 2017 vor.

Eine aktuelle Recherche bei den in der Frage aufgeführten Ländern ergab folgende Ergebnisse:

Bundesland	Kontrollen zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes 2017
Baden-Württemberg	819
Bayern	4367
Bremen	165
Hessen	1287
Mecklenburg-Vorpommern	k.A.
Sachsen	438
Schleswig-Holstein	262
Thüringen	401 (Kontrolldichte: 2,6 %)

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen keine Daten vor.

Zur Kontrolldichte kann nur Thüringen Angaben machen, da in den anderen Ländern bei Betriebsprüfungen in der Regel mehrere Themenfelder aus dem Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörden im sozialen und technischen Arbeitsschutz kontrolliert werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 und 3 der o. g. Kleinen Anfrage verwiesen.

94. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)

Wie viele Verstöße wurden bei Kontrollen zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes nach Kenntnis der Bundesregierung festgestellt, und welche Sanktionen (Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen) wurden wegen dieser Verstöße verhängt (bitte Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen separat ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 17. September 2018**

Bundesland	Beanstandungen / Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz 2017	Sanktionen bei Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz 2017
Baden-Württemberg	111	75
Bayern	2.895	123
Bremen	30	5
Hessen	419	46
Mecklenburg-Vorpommern	k. A.	k. A.
Sachsen	123	21
Schleswig-Holstein	keine statistische Erfassung	8
Thüringen	118	28

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen keine Daten vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 und 5 der o. g. Kleinen Anfrage verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

95. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)

In welcher Höhe wurden im Jahr 2017 Bundeszuschüsse bzw. Bundesmittel aus Steuermitteln für die Rentenversicherung zu welchen Zwecken verwendet (bitte detailliert auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Giese vom 20. September 2018

Im Jahr 2017 wurden aus Kapitel 1102 des Bundeshaushalts folgende Zuweisungen und Zuschüsse an die Rentenversicherung geleistet:

Titel	Zweckbestimmung	Ausgaben in Euro
1102/636 02	Erstattung an die Deutsche Rentenversicherung Bund für Gutachtenkosten im Zusammenhang mit der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	7.007.716,25
1102/636 03	Kosten der Nachversicherung gemäß Art. 6 §§ 19 und 23 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes	197.802,59
1102/636 04	Kosten der Nachversicherung gem. §§ 23 und 23a des Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen	791.453,15
1102/636 12	Erstattung von Aufwendungen der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgrund der Überführung von Zusatzversorgungssystemen in die Rentenversicherung	3.281.990.117,27
1102/636 14	Erstattung von Invalidenrenten und Aufwendungen für Pflichtbeitragszeiten bei Erwerbsunfähigkeit im Beitrittsgebiet	93.635.305,75
1102/636 16	Beteiligung des Bundes in der knappschaftlichen Rentenversicherung	5.226.767.073,03
1102/636 17	Beteiligung des Bundes an der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung	64.179.375,94
1102/636 81	Zuschuss des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung	34.396.271.899,73
1102/636 82	Zusätzlicher Zuschuss des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung	9.390.091.901,05
1102/636 83	Zusätzlicher Zuschuss des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung	24.001.139.349,19
1102/636 84	Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten an die allgemeine Rentenversicherung	13.210.674.018,42

Darüber hinaus wurden aus dem Einzelplan 60, Kapitel 67, Titelgruppe 04, für Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet im Jahr 2017 insgesamt 1 994 924 970,43 Euro an die Rentenversicherung gezahlt. Hiervon wurden dem Bund 844 126 761,20 Euro von den neuen Ländern und Berlin erstattet.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Ebenso erstatteten die neuen Länder und Berlin dem Bund 1 886 428 409,75 Euro für die Aufwendungen aufgrund der Überführung von Zusatzversorgungssystemen in die Rentenversicherung (Vereinnahmt bei Titel 1102/232 01).

96. Abgeordnete **Jutta Krellmann**
(DIE LINKE.)
- Welches sind die 28 Kreise oder kreisfreien Städte im Land Niedersachsen mit den höchsten prozentualen Anteilen von Stellen im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung an allen bei der Arbeitsagentur als offen gemeldeten ungeforderten Stellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 20. September 2018

Die 28 Kreise bzw. kreisfreien Städte im Land Niedersachsen mit dem höchsten Anteil an gemeldeten Arbeitsstellen im Bereich Arbeitnehmerüberlassung im August 2018 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Bestand an gemeldeten Arbeitsstellen

Ausgewählte Regionen (Gebietsstand August 2018)
August 2018

Region	Bestand an gemeldeten Arbeitsstellen		
	Insgesamt	dar. aus Arbeitnehmer- Überlassung	Anteil Spalte 2 an Spalte 1, in %
	1	2	3
Insgesamt	827.758	262.766	31,7
03 Niedersachsen	79.469	25.003	31,5
03402 Emden, Stadt	1.286	786	61,1
03453 Cloppenburg	2.364	1.238	52,4
03456 Grafschaft Bentheim	2.018	974	48,3
03454 Emsland	4.880	2.055	42,1
03256 Nienburg (Weser)	1.204	503	41,8
03452 Aurich	1.770	731	41,3
03459 Osnabrück	3.610	1.452	40,2
03356 Osterholz	801	307	38,3
03404 Osnabrück, Stadt	2.641	985	37,3
03401 Delmenhorst, Stadt	757	281	37,1
03351 Gelte	1.768	653	36,9
03460 Vechta	2.344	864	36,9
03355 Lüneburg	1.691	604	35,7
03457 Leer	983	338	34,4
03405 Wilhelmshaven, Stadt	917	308	33,6
03360 Uelzen	911	301	33,0
03361 Verden	1.468	479	32,6
03251 Diepholz	1.972	630	31,9
03155Northeim	1.413	444	31,4

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Region	Bestand an gemeldeten Arbeitsstellen		
	Insgesamt	dar. aus Arbeitnehmer- Überlassung	Anteil Spalte 2 an Spalte 1, in %
	1	2	3
03257 Schaumburg	1.460	446	30,5
03359 Stade	1.769	535	30,2
03461 Wesermarsch	811	243	30,0
03353 Marburg	2.343	701	29,9
03157 Feine	752	217	28,9
03403 Oldenburg (Oldenburg), Stadt	1.807	519	28,7
03241 Region Hannover	10.772	3.088	28,7
03455 Friesland	864	247	28,6
03352 Cuxhaven	1.3561	384	23,3

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

97. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)

Welches sind die 28 Kreise oder kreisfreien Städte im Land Niedersachsen mit den meisten erwerbstätigen Bezieherinnen und Beziehern ergänzender Alg-II-Leistungen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 20. September 2018

Die 28 Kreise bzw. kreisfreien Städte im Land Niedersachsen mit der höchsten Anzahl an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in der Grundversicherung für Arbeitsuchende, die gleichzeitig ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielten, können für den Berichtsmonat Mai 2018 der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte
Niedersachsen
Mai 2018, Datenstand: August 2018

Kreis/kreisfreie Stadt	Bestand erwerbstätige ELB
	1
Region Hannover	23.263
Göttingen	4.226
Braunschweig, Stadt	4.191
Osnabrück, Stadt	3.864
Oldenburg (Oldenburg), Stadt	3.752
Hildesheim	3.635
Stade	3.074
Emsland	2.844
Aurich	2.634
Celle	2.610
Osnabrück	2.576

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Kreis/kreisfreie Stadt	Bestand erwerbstätige ELB
	1
Goslar	2.536
Cuxhaven	2.491
Hameln-Pyrmont	2.435
Marburg	2.354
Lüneburg	2.236
Diepholz	2.213
Schaumburg	2.147
Heidekreis	2.034
Salzgitter, Stadt	1.917
Wilhelmshaven, Stadt	1.896
Delmenhorst, Stadt	1.860
Reine	1.819
Leer	1.756
Gifhorn	1.713
Northeim	1.648
Wolfsburg, Stadt	1.627
Wolfenbüttel	1.474

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

98. Abgeordneter **Matthias Seestern-Pauly** (FDP) Wie ist der derzeitige Planungsstand zur Erstellung des nächsten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, und wann kann voraussichtlich mit einer Veröffentlichung des nächsten Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung gerechnet werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 19. September 2018

Das für die Erstellung des Armuts- und Reichtumsberichtes federführende Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit der Erarbeitung des 6. Armuts- und Reichtumsberichtes (6. ARB) begonnen und bereitet die Vergabe der Forschungsvorhaben vor. Auch die Abstimmung mit den Bundesressorts wird in Kürze beginnen. Nach derzeitigem Planungsstand wird sich das Bundeskabinett Ende des Jahres 2020 mit dem 6. ARB befassen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

99. Abgeordnete
Sabine Zimmermann (Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit die Quote der Nicht-Inanspruchnahme von Leistungen jeweils nach dem SGB II und SGB XII dar, und wie viele Personen in absoluten Zahlen verzichten derzeit jeweils auf SGB II- und SGB XII-Leistungen, obwohl sie einen Anspruch hätten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 13. September 2018

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Auf Basis der Statistiken der Bundesagentur für Arbeit für Leistungen nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und des Statistischen Bundesamtes für Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind nur Aussagen zur Zahl von Leistungsberechtigten möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

100. Abgeordneter
Martin Hohmann
(AfD)
- Inwieweit sind die Planstellen für Offiziere und Unteroffiziere mit Portepée der Bundeswehr auch mit sogenannten Haushaltskarten hinterlegt (nach Dienstgradgruppe in Zahlen und prozentual)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 14. September 2018

Der Begriff „Planstelle“ und der Begriff „Haushaltskarte“ stellen letztlich Synonyme dar, wobei der Begriff „Haushaltskarte“ in der Vergangenheit eher umgangssprachlich verwendet wurde. Dieser Begriff stammt noch aus einer Zeit, in der die haushaltsrechtlich geforderten Aufzeichnungen über die Besetzung der im Haushalt ausgebrachten Planstellen für jede einzelne Planstelle mit eigens dafür vorgesehenen Karteikarten erfolgte. Seit Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung für diese Zwecke ist der Begriff „Haushaltskarte“ daher auch in diesem Zusammenhang obsolet.

Planstellen stehen nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen regelmäßig nur zur Abdeckung von Dienstposten zur Verfügung. Ergänzend zum Umfang der nach der Strukturplanung vorgesehenen Dienstposten werden für den Bereich der Soldatinnen und Soldaten auch Planstellen für den strukturell vorgesehenen Ausbildungsumfang ausgebracht.

Ich gehe daher davon aus, dass Ihre Frage darauf abzielt, inwieweit die Dienstposten und der Ausbildungsumfang für Offiziere und Unteroffiziere mit Portepée der Bundeswehr mit Planstellen im Haushalt hinterlegt sind.

Nach dem Dotierungsgefüge des aktuellen militärischen Personalstrukturplans (PSPm) 2018 beträgt im Jahr 2018 die Sollstärke bei den Offizieren insgesamt 36 380 Soldatinnen und Soldaten. Dem stehen für die Wahrnehmung von Daueraufgaben und die Ausbildung 37 704 Planstellen (rd. 104 Prozent) gegenüber.

Details sind der beigefügten zu entnehmen.

Die entsprechende Sollstärke bei den Unteroffizieren mit Portepée (einschließlich der Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter in den Dienstgraden Fähnrich und Oberfähnrich) beträgt 60 142 Soldatinnen und Soldaten. Dem stehen 63 424 Planstellen (rd. 105 Prozent) gegenüber.

Sollstärken und Planstellen für Offiziere

	Sollstärke	Planstellen	Verhältnis
Generale	196	197	100,5%
Stabsoffiziere	13.889	13.535	97,5%
Hauptleute	11.877	12.517	105,4%
Leutnante	10.418	11.455	110,0%

101. Abgeordneter **Martin Hohmann** (AfD) Welche durchschnittliche Wartezeit haben Offiziere und Unteroffiziere mit Portepée der Bundeswehr in den jeweiligen Rand- (Dienstgrade) bzw. Besoldungsstufen (beispielsweise A 14 zu A 15), in denen sie bereits Dienst tun, bis sie in die Besoldungsstufe eingewiesen, beziehungsweise in den Dienstgrad befördert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 14. September 2018

Die Angaben sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Beförderungs-/Einweisungslage der Offiziere und Unteroffiziere mit Portepee (Stand Juni 2018)

Besoldungsgruppe	Durchschnittliche Wartezeit in Monaten bei Beförderung/Einweisung
B 6	8
B 3	4
A 16	9
A 15	11
A 14	17
A 13	2
A 12	1
Nur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes	
A 13	23
A 12	4
A 11	4
Unteroffiziere mit Portepee	
A 8 Z	15

Bei nicht aufgeführten Besoldungsgruppen gab es keine Wartezeiten.

102. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Maßnahmen haben die einzelnen Organisationsbereiche der Bundeswehr jeweils seit der Zeichnung des Traditionserlasses durch die Bundesministerien der Verteidigung am 28. März 2018 zur flächendeckenden Umsetzung des Traditionserlasses ergriffen, und in wie vielen Fällen wurde die Ansprechstelle für militärhistorischen Rat des Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr seither kontaktiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 20. September 2018

Eine Aufstellung der Maßnahmen der Organisationsbereiche der Bundeswehr zur flächendeckenden Umsetzung des Erlasses „Die Tradition der Bundeswehr. Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege“ (als Anlage 7.3 Bestandteil der Zentralen Dienstvorschrift A-2600/1 „Innere Führung“) ist als Anlage beigefügt.

Die Ansprechstelle militärhistorischer Rat hat seit der Zeichnung des Erlasses durch die Bundesministerin der Verteidigung insgesamt 74 Anfragen bearbeitet.

Anlage zu ParlSits bei der Bundesministerin der Verteidigung Dr. Tauber
-1980025-V171 vom 20. September 2018

Implementierung „Die Tradition der Bundeswehr“				
Organisationsbereich	Implementierungsmaßnahme	Kurzbeschreibung	Status	Ziel
Kommando Heer	„Tradition und Identifikation im Heer“	Im moderierten Diskurs wird das Traditionsverständnis im Heer, Gemeinsamkeiten und Unterschiede sowie Bedarf an Identitätsstiftenden Traditionen ermittelt.	Abschlussbericht geplant zum Ende III. Quartal 2018	Überarbeitung der Bereichsanweisung D1-2650/0-1350 Traditionspflege im Heer
Kommando Luftwaffe	Abfrage an Kommandeure zur Traditionspflege	Kommandeure sollten dem Inspekteur ihre Gedanken zur Traditionspflege in der Luftwaffe allgemein und in ihrem Verband speziell zukommen lassen.	beendet	Lagefeststellung und Meinungsbildung
	Thematisierung bei Kompaniefeldwebeln der Luftwaffe	Vortrag bei „Spießtagung Luftwaffe“ zum neuen Traditionserlass und Diskussion mit Inspekteur der Luftwaffe	beendet	Information und Diskussion
	6. Militärhistorische Tagung Luftwaffe	Die 6. Militärhistorische Tagung der Luftwaffe widmete sich vor 300 Teilnehmern aus allen Dienstgradgruppen dem Thema Tradition. Erstellung eines Themenbandes zur Tagung.	Tagungsband bis Ende 2018 geplant	historische Bildung und Traditionsbildung
	Regionale Tagungen mit Einheitsführern	Einheitsführer Luftwaffe wurden informiert und konnten mit dem Inspekteur der Luftwaffe diskutieren.	14. Juni 2018 in Fürstenfeldbruck und 21. Juni 2018 in Hamburg	Information und Diskussion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Implementierung „Die Tradition der Bundeswehr“				
Organisationsbereich	Implementierungsmaßnahme	Kurzbeschreibung	Status	Ziel
	Aktualisierung der Internethomepage zur Geschichte der Luftwaffe (www.geschichte.luftwaffe.de)	Die seit 2007 bestehende Homepage wird durch Historiker aktualisiert und erweitert.	periodisch	historische Bildung und Traditionsbildung
	Festlegung von Traditionslinien Luftwaffe	Es ist geplant, dass unter Leitung des Inspektors der Luftwaffe die Traditionslinien der Luftwaffe festgelegt werden.	IV. Quartal 2018	Erstellung einer Bereichsvorschrift „Tradition in der Luftwaffe“ bis Ende 2018
	Überprüfung und Aktualisierung von Ausbildungsinhalten	Lehrgänge an den Schulen sowie allgemeine Aus- und Weiterbildung sollen verstärkt die Thematik "Geschichte Luftwaffe seit 1956" beachten.	als Folgemaßnahme der Bereichsvorschrift 2019	Die eigene Geschichte zur Traditionspflege vermitteln.
	Erstellen einer Ausbildungshilfe für Verbände/Einheiten	Zur Unterstützung der Aus- und Weiterbildung soll eine Ausbildungshilfe mit „Best-Practice“-Beispielen erstellt und verteilt werden.	2019/2020	Handlungssicherheit herstellen
	Ausbau und Nutzung von Sammlungen in der Luftwaffe zur historischen Bildung	Die Sammlungen der Luftwaffe vermitteln die Geschichte von Verbänden und Standorten und sollen professioneller zur historischen Bildung genutzt werden.	ab 2019	Verstärkung der regionalen Traditionspflege

Implementierung „Die Tradition der Bundeswehr“				
Organisationsbereich	Implementierungsmaßnahme	Kurzbeschreibung	Status	Ziel
Marinekommando	Bereichsvorschrift "Tradition in der Marine"		2019 f.	Entwicklung Konzept zur Traditionspflege in der Marine inkl. Abgrenzung Brauchtum von Tradition
	Bereichsvorschrift "Museums- und Sammlungswesen in der Marine"		2019 f.	Konzept zum Museums- und Sammlungswesen in der Marine
	Projekt "Identifikation in der Marine" (Arbeitsbegriff)		Beginn III. Quartal 2018	Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs der Marine an Tradition, Brauchtum und Symbolik
	Umgestaltung Aula der Marineschule Mürwik		abgeschlossen Mai 2018	historische Bildung
	Fortführung der Historisch-Taktischen Tagung		dauerhaft	Entwicklung/ Erfassung/ Fortschreibung einer konsolidierten Historie deutscher Marinen als Grundlage für Ableitung wesentlicher Meilensteine

Implementierung „Die Tradition der Bundeswehr“				
Organisationsbereich	Implementierungsmaßnahme	Kurzbeschreibung	Status	Ziel
Kommando Streitkräftebasis (SKB)	Fachtagung im Kommando Streitkräftebasis	Workshop zur Ideensammlung und vorbereitende Maßnahmen zur Impulsveranstaltung zur Implementierung des Traditionserlasses	13.-15. März 2018	
	Zentrale Impulsveranstaltung	Bedarf der Truppe feststellen und gemeinsame Ziele definieren.	17.-19. September 2018	intensivere Integration der Richtlinie in den Dienstalltag
	Flyer Traditionspflege	Vorabinfo und erste Handlungshilfe zur noch folgenden Handreichung.	beendet und verteilt	erzielen Handlungssicherheit
	Handreichung zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege in der SKB	Erörterung der aus den Richtlinien resultierenden Vorgaben für die SKB und Handlungsleitpfaden für die Traditionspflege in der Streitkräftebasis.	Erstellung im IV. Quartal 2018	Veröffentlichung am 15. November 2018 in Burg
	Impulsteam Innere Führung unter Einbindung Militärhistorikerin des Kommandos Streitkräftebasis	Setzen von Impulsen sowie Aus- und Weiterbildung bzw. Beratung zur Umsetzung der Inneren Führung und der Traditionspflege in der Streitkräftebasis durch Besuche in den Standorten.	Einsatz im IV. Quartal 2018 und folgende	

Implementierung „Die Tradition der Bundeswehr“				
Organisationsbereich	Implementierungsmaßnahme	Kurzbeschreibung	Status	Ziel
Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr	Regionale Ausstellung des Kommandos Streitkräftebasis	Tradition, Charakteristik und Darstellung des Kommandos, der Liegenschaft Hardthöhe und des Kommandobereichs Streitkräftebasis	2019	
	Erweiterung Intranetauftritt Netzwerk Innere Führung	Erweiterung um die Vorstellung und Erreichbarkeit der Militärhistoriker und Militärhistorikerin sowie Bereitstellung von Informationsmaterial (Flyer etc.).	umgesetzt	Sensibilisierung, Einbindung und Information des Kommandobereichs
	Erstellung eines „Geburtstagskalenders SKB“	Geburtstagskalender mit der Darstellung des Kommandobereichs zur Vertiefung der gemeinsamen Identifikation – best practice.	umgesetzt und in der Verteilung	Die eigene Geschichte zur Traditionspflege vermitteln.
	Impulsvorträge durch den Beauftragten des Inspektors des Sanitätsdienstes für Geschichte, Theorie und Ethik der Wehrmedizin	Vorträge „Quo vadis - Tradition im Sanitätsdienst“ bei den Tagungen der Sanitätsoffiziere in höheren Führungsverwendungen (Ebene A16+), des erweiterten Führungskreises Sanitätsdienst und bei der Jahrestagung der Reservisten des Sanitätsdienstes	38. KW 2017	Sensibilisierung für den zukünftigen Erlass in Kenntnis des ersten Entwurfs

Implementierung „Die Tradition der Bundeswehr“				
Organisationsbereich	Implementierungsmaßnahme	Kurzbeschreibung	Status	Ziel
	Vortrag durch Leiter Projektbereich Grundlagen im Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr im Rahmen der Kompaniechef-Tagung beim Kommando Sanitätseinsatzunterstützung	Vortrag „Die Bundeswehr auf dem Weg zu einem neuen Traditionserlass“	15. März 2018	Sensibilisierung für den zukünftigen Erlass in Kenntnis des ersten Entwurfs
	Publikationen zur Tradition im Sanitätsdienst der Bundeswehr	Ralf Vollmuth, Tradition im Sanitätsdienst – Quo vadis? In: Wehrmedizinische Monatsschrift 61 (2017), S. S1-S11; UNTAC 1992/93. Der deutsche Sanitätsdienst in Kambodscha. In: Militärgeschichte. Zeitschrift für historische Bildung 2/2018, S. 18-21.	IV. Quartal 2017 bzw. I. Quartal 2018	Sensibilisierung für den zukünftigen Erlass in Kenntnis des ersten Entwurfs
	Einrichtung einer Projektgruppe bei der Sanitätsakademie in Abstimmung mit dem Beauftragten des Inspektors des Sanitätsdienstes für Geschichte, Theorie und Ethik der Wehrmedizin	Erstellung eines Dokuments unter repräsentativer Einbindung aller Status- und Dienstgradgruppen zur Tradition im Sanitätsdienst der Bundeswehr	ca. bis Ende III. Quartal 2018 (bezogen auf Einrichtung der Projektgruppe)	Erstellung eines Regelungsdokuments
Kommando Cyber- und Informationsraum	Inspekturbrief zur Implementierung des neuen Traditionserlasses	Vorgaben für den Prozess der Implementierung im Organisationsbereich	22. Juni 2018	Absicht und Ziele formulieren

Implementierung „Die Tradition der Bundeswehr“				
Organisationsbereich	Implementierungsmaßnahme	Kurzbeschreibung	Status	Ziel
	Thematisierung des neuen Traditionserlasses in der militärischen Führerweiterbildung sowie Mitarbeiterfortbildung bis auf Einheitsebene	Vermittlung von Grundsätzen, Diskussionsbasis etablieren, Grundlagen für die weitere Implementierung vermitteln.	2018	Grundlagenvermittlung
	Intensivierung der historischen Bildung	Traditionsverständnis anhand ausgewählter Beispiele aus der deutschen Militär-/ Bundeswehrgeschichte fördern.	ab 2018	Handlungssicherheit herstellen
	Durchführung von dezentralen Fachseminaren/Workshops zum Thema	Analyse zum Traditionsverständnis in den neu zusammengeführten Cyber-Fähigkeitsbereichen Cyber- und Informationsraum, Planung von Seminaren zum Thema.	ab IV. Quartal 2018/ 1. Hälfte 2019	Untersuchung möglicher Handlungsfelder
	Erarbeitung eines Dachdokuments für den Organisationsbereich	Gemeinsame Positionen formulieren, Grundlagen festschreiben.	Ende 2019	Handlungssicherheit herstellen

103. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Argumente sprechen aus Sicht der Bundesregierung für und gegen die Ausweitung der Übernahmemöglichkeiten von Mannschaftssoldaten als Berufssoldaten, und was ist der derzeitige Planungsstand bezüglich der Einführung neuer Mannschaftsdienstgrade in der Bundeswehr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 14. September 2018

Die Personalstrategie der Bundeswehr ist das zentrale themen- und fachübergreifende Steuerungsdokument für die grundsätzliche Ausrichtung und Schwerpunktsetzung eines modernen und zukunftsfähigen Personalmanagements der Bundeswehr. Sie definiert Zukunftsthemen und trägt maßgeblich dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Bundeswehr in einem breiten, wechselvollen Einsatzspektrum durch hochmotiviertes und qualifiziertes Personal sicherzustellen. Damit konkretisiert die Personalstrategie das im Weißbuch 2016 genannte Handlungsfeld einer modernen, nachhaltigen und demografiefesten Personalpolitik der Bundeswehr.

Die in diesem Zusammenhang angelegten Projektarbeiten zur Modernisierung der militärischen Laufbahnen sehen eine Neuausrichtung der Laufbahn der Mannschaften des Truppendienstes vor. Absicht ist es, künftig die Aufgaben im Truppendienst organisatorisch abzugrenzen, die hinsichtlich ihrer Grundbefähigung zwar noch dieser Laufbahn zuzuordnen sind, jedoch durch eine umfangreichere Verantwortung gekennzeichnet sind.

Daraus abgeleitet ist vorgesehen, die bisher durchgehende Bündelung der Dienstposten in der Laufbahn der Mannschaften des Truppendienstes zugunsten eines zweistufigen Ansatzes weiterzuentwickeln, indem die Ausbringung von neuen Spitzen-Dienstposten verbunden mit der Einführung von zwei neuen Spitzendienstgraden in dieser Laufbahn vorgesehen werden soll. Damit soll auch das Leistungsprinzip in dieser Laufbahn gestärkt werden.

Die beabsichtigte Weiterentwicklung der Laufbahn der Mannschaften des Truppendienstes erfordert aufgrund des rechtlichen Änderungsbedarfes eine erfolgreiche ressortübergreifende Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie dem Bundesministerium der Finanzen. Das Anordnen von Dienstgradbezeichnungen und Dienstgradabzeichen obliegt zudem dem Bundespräsidenten. Die ersten Abstimmungen wurden durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) bereits initiiert.

Zur Frage einer möglichen Öffnung des Status Berufssoldat (BS) für Mannschaftssoldaten sind neben Aspekten der Attraktivität, der dienstliche Bedarf sowie die in den Mannschaftslaufbahnen wahrzunehmenden Aufgaben maßgeblich. Die Projektarbeiten haben sich auch mit diesen Aspekten intensiv auseinandergesetzt.

Sicher wäre eine entsprechende Öffnung für die potentiell Betroffenen auf den ersten Blick attraktiv, da ein auf Dauer angelegtes Beschäftigungsverhältnis berufliche Sicherheit und Stabilität verspricht.

Auf der anderen Seite bieten Laufbahnaufstiege aus den Mannschaftslaufbahnen in höheren Laufbahnen den betroffenen Soldatinnen und Soldaten attraktive Entwicklungsperspektiven. Unabhängig davon werden weitere Aspekte noch eingehend geprüft.

Die Untersuchungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

104. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern hat die Bundeswehr industrielle Partner bzw. ihre Angehörigen bisher nach § 30a Luftverkehrsgesetz zur Durchführung von Nachprüfungen an Luftfahrtgerät ermächtigt, und wann ist die dazugehörige Rechtsverordnung in Kraft getreten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 18. September 2018

Die Verordnung über die Beleihung juristischer Personen des privaten Rechts gemäß § 30a Luftverkehrsgesetz ist bisher nicht in Kraft getreten. Dementsprechend sind bisher noch keine industriellen Partner bzw. ihre Angehörigen auf der Grundlage des § 30a Luftverkehrsgesetz zur Durchführung von Nachprüfungen an Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät ermächtigt worden.

105. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie weit sind die Bestrebungen der Bundesregierung vorangeschritten, einen multinationalen Hubschrauber MEDEVAC-Verband aufzustellen, und inwiefern verfolgt sie dieses Vorhaben auch unabhängig von der Frage der Beschaffung weiterer NH90 Hubschrauber in anderem Rahmen, etwa PESCO, weiter?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 20. September 2018

Die Option auf 22 zusätzliche NH90 entstammt einer Übereinkunft zwischen der Firma Eurocopter (heute Airbus Helicopters) und dem Bundesministerium der Verteidigung aus dem Jahr 2013.

Eine Bindung dieser Hubschrauber an die Aufgabe der luftgestützten medizinischen Evakuierung ergab sich aus einer Initiative des Generalinspektors der Bundeswehr im Oktober 2014 und dem nachfolgenden Aufsatz eines multinationalen Projektes. Auf diese Initiative gab es wenig Resonanz. Gründe der Ablehnung lagen zumeist in der Bindung an den durch die Partner als zu teuer eingestuften NH90.

Im Zuge der Erarbeitung des Fähigkeitsprofils der Bundeswehr wurde festgestellt, dass zur Deckung des Gesamtbedarfes des Heeres an NH90 die unter Vertrag befindliche Stückzahl von 82 Hubschraubern hinreichend ist. Hierin sind 22 NH90 für die Rolle der luftgestützten medizinischen Evakuierung enthalten. Somit konnte ohne Einbußen für die nationalen Fähigkeiten auf die Beschaffung von 22 zusätzlichen NH90 verzichtet werden.

Der Ansatz zur Verbesserung der Verfügbarkeit der wichtigen Fähigkeit zur medizinischen Evakuierung im multinationalen Umfeld wird auf der Grundlage der Beschlüsse der Framework-Nations-Concept-Verteidigungsminister vom 7. Juni 2018 in einem von Deutschland geführten Framework-Nations-Concept-Fähigkeitscluster mit einem offeneren Ansatz ohne Bindung an ein spezifisches Hubschraubermuster weitergeführt. Valide Erfahrungen zum Interesse der Partnernationen liegen hierzu noch nicht vor.

106. Abgeordnete
Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann
(FDP)
- Wie begründet die Bundesregierung die Entscheidung, dass Deutschland sich nicht an der auf dem NATO-Gipfel beschlossenen NATO-Trainingsmission im Irak (NMI) beteiligt, und wie wirkt sich dies aus auf die Durchführung und die mögliche Verlängerung des Mandats zum „Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte zur nachhaltigen Bekämpfung des IS-Terrors und zur umfassenden Stabilisierung Iraks“ (19/1093) hinsichtlich Abstimmungsverfahren mit unseren internationalen Partnern, insbesondere mit Blick auf die Vermeidung von Überlappungen und die Nutzung von Synergien?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 17. September 2018

Die von den Staats- und Regierungschefs beim NATO-Gipfel in Brüssel am 11./12. Juli 2018 beschlossene Trainings- und Ausbildungsmission „NATO Mission Irak“ (NMI) wird einen wichtigen Beitrag zum umfassenden, internationalen und vernetzten Engagement zur Stabilisierung und Entwicklung des Irak leisten.

Die Bundesregierung hat den Entstehungsprozess von NMI in der NATO konstruktiv begleitet. Nach Abwägen aller Faktoren hat sie sich dazu entschlossen, sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht an NMI zu beteiligen. Vielmehr ist und bleibt bis auf weiteres die Internationale Anti-IS-Koalition und deren Operation „Inherent Resolve“ (OIR) der primäre Bezugsrahmen des deutschen militärischen Engagements im Irak.

Die NATO unterstützt bereits seit 2015 irakische Streitkräfte auf Bitten und im Einvernehmen mit der irakischen Regierung. Dieser Beitrag findet in enger Abstimmung und in Ergänzung zum Engagement der Anti-IS-Koalition statt.

Die Bundesregierung stimmt ihr Handeln mit der NATO und auch mit weiteren Partnern eng ab, etwa der EU und den Vereinten Nationen. Darüber hinaus wird auf die Bundestagsdrucksache 19/3823 verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

107. Abgeordnete
**Anke
Domscheit-Berg**
(DIE LINKE.)
- Auf welche einzelnen Ausgaben verteilen sich die Kosten in Höhe von 78 125,54 Euro des Bundesinstituts für Risikobewertung für die Geltendmachung von Urheberrechten gegenüber Dritten, auf die die Bundesregierung in der Antwort zu Frage 26 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/4026 Bezug nimmt (aufschlüsseln nach Datum, Empfänger und Anlass der Ausgabe)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 17. September 2018**

Die Zahlungen erfolgten an die Rechtsanwaltskanzlei Gleiss Lutz, Berlin, für die anwaltliche Vertretung in einem Rechtsstreit zwischen dem Bundesinstitut für Risikobewertung und dem Mitteldeutschen Rundfunk.

Zahlungen im Einzelnen:

Datum	Auszahlung	Einzahlung
18. Dezember 2015	28.079,29 €	
9. August 2016	8.184,05 €	
30. August 2016	12,13 €	
28. November 2016	10.635,57 €	
15. März 2017	2.039,18 €	
21. März 2017		1.559,46 €
29. Juni 2017	11.591,79 €	
18. Januar 2018	15.161,73 €	
11. Juli 2018	3.981,26 €	

Gesamt: 78.125,54 €

Die Einzelzahlungen beziehen sich sämtlich auf den o. a. Rechtsstreit.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

108. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was spricht aus Sicht der Bundesregierung dagegen, den deutschen Sauenhalterinnen und Sauenhaltern für den erhöhten Aufwand bei der Einhaltung der verbesserten Tierschutzvorgaben (Kastenstand und Betäubung bei Kastration) eine entsprechende nationale Prämie auszuzahlen, um die Wettbewerbsnachteile innerhalb des Binnenmarktes auszugleichen (www.kreiszeitung.de/lokales/niedersachsen/otte-kinast-befuerchtet-sauenhaltung-familienbetrieben-10210002.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 14. September 2018**

Besondere Tierschutzmaßnahmen können mit höheren Kosten verbunden sein und dann zu Wettbewerbsnachteilen führen. Eine staatliche Förderung kann helfen, solche Wettbewerbsnachteile abzufedern. Eine Förderung von Tierschutzmaßnahmen, die über das EU-Recht hinausgehen, ist grundsätzlich möglich und wird auch teilweise durchgeführt. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) können beispielsweise besonders artgerechte Tierhaltungsverfahren oder Investitionen für Stallneubauten oder Stallmodernisierungen gefördert werden. Bund und Länder beschließen dazu gemeinsam einen GAK-Rahmenplan. Für die Durchführung der Maßnahmen sind die Länder zuständig. Zudem können die Länder auch eigene Programme zur Förderung besonders tiergerechter Haltungsverfahren anbieten, beispielsweise im Rahmen der Agrar-Rahmenregelung oder im Rahmen der De-Minimis-Beihilfen.

Derzeit wird die Neuregelung der Kastenstandhaltung von Sauen diskutiert. Auch diese soll im Rahmen der beihilferechtlichen Bestimmungen durch eine staatliche Förderung flankiert werden, beispielsweise um Anreize zu setzen, die Umstellung bereits vor Ablauf der gesetzlich geregelten Übergangszeit vorzunehmen.

109. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche weiteren Schritte bzw. Verhandlungsergebnisse/Kompromisse sind bezugnehmend auf die Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 45 in der Fragestunde vom 27. Juni 2018, Plenarprotokoll 19/41 bzw. in Anbetracht der Tatsache, dass die sechsmonatige Konsultation der Mitgliedstaaten Ende September 2018 ausläuft, in den Verhandlungen über Naturschutzmaßnahmen in den deutschen Meereschutzgebieten in der „Scheveningen technical expert group“ mit den EU-Nachbarstaaten erfolgt, um die ablehnende Haltung Dänemarks und Frankreichs zum Maßnahmenvorschlag Deutschlands zu überwinden, und in welchen Punkten unterscheidet sich ggf. die geplante gemeinsame Empfehlung an die EU-Kommission von jenem ursprünglichen Vorschlag?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen
vom 19. September 2018**

Die Konsultationen mit den nach EU-Recht zu beteiligenden anrainenden Mitgliedstaaten zu den deutschen Vorschlägen für ein Fischereimanagement in nach Natura 2000 geschützten Meeresflächen der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee entwickeln sich positiv.

In Bezug auf die in der Frage angesprochene Frist von sechs Monaten hat die Europäische Kommission nach Kenntnisstand der Bundesregierung noch keinen Entwurf einer gemeinsamen Empfehlung zurückgewiesen, weil die Konsultationen mit den zu beteiligenden Mitgliedstaaten nicht innerhalb der nach Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1380/2013 erwähnten Frist abgeschlossen waren.

- | | |
|---|---|
| 110. Abgeordneter
Dr. Wieland
Schinnenburg
(FDP) | Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um für die Liquide von E-Zigaretten für einheitliche Qualitätsstandards zu sorgen, und wie schätzt die Bundesregierung den Nutzen dieser Qualitätsstandards für Passivdampfer ein? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 19. September 2018**

Die Richtlinie 2014/40/EU (Tabakprodukttrichtlinie) sieht spezifische Regelungen für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter vor. Diese wurden in Deutschland mit dem Tabakerzeugnisgesetz und der Tabakerzeugnisverordnung umgesetzt, welche im Mai 2016 in Kraft traten. Anforderungen an Inhaltsstoffe werden in § 13 des Tabakerzeugnisgesetzes geregelt. § 14 Absatz 1 des Tabakerzeugnisgesetzes legt einen Nikotinhöchstgehalt nikotinhaltiger zu verdampfender Flüssigkeiten von 20 Milligramm pro Milliliter fest. Nach § 28 Tabakerzeugnisverordnung dürfen elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einen der in der Anlage 2 aufgeführten Inhaltsstoffe enthalten. Für die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften sind die Behörden der Länder zuständig.

Nach einschlägigen wissenschaftlichen Studien gelangen mit den ausgeatmeten Aerosolen von E-Zigaretten gesundheitsschädliche Substanzen – wie z. B. Nikotin und lungengängige Partikel – in die Raumluft. Welche langfristige gesundheitliche Bedeutung diese Belastung für Dritte hat, bedarf weiterer Forschung.

111. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Wie viele und welche Betriebe (Betriebsstruktur) würden nach einer der von Bund und Ländern festgelegten Grenze von 250 Beschäftigten und 50 Millionen Euro Jahresumsatz (www.topagrar.com/news/Home-top-News-Bund-und-Laender-deckeln-Duerrehilfen-nach-der-Betriebsgroesse-9713564.html) von Dürrebeihilfen ausgeschlossen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 18. September 2018

Bund und Länder sind sich bei dem in Vorbereitung befindlichen gemeinsamen Hilfsprogramm einig, den Empfängerkreis von Hilfszahlungen auf solche landwirtschaftlichen Betriebe zu begrenzen, die durch die Folgen der Dürre 2018 in ihrer Existenz gefährdet sind. Eine Existenzgefährdung liegt vor, wenn nach Inanspruchnahme anderer Fördermittel die Weiterbewirtschaftung bis zum nächsten Wirtschaftsjahr nicht gewährleistet ist.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele Betriebe, die nach den derzeit vorgesehenen Kriterien der Verwaltungsvereinbarung als existenzgefährdet gelten würden, aufgrund der Tatsache aus dem Empfängerkreis ausscheiden würden, dass sie über mehr als 250 Beschäftigte und einen Jahresumsatz von über 50 Millionen Euro verfügen.

112. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe im Saarland in den letzten 20 Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen angeben), und wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe im Saarland in den letzten 20 Jahren nach Fläche entwickelt (bitte in den Schritten <10 ha, 10-50 ha, 50-100 ha, 100-200 ha und >200 ha aufgeschlüsselt angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 20. September 2018

Übersicht 1 zeigt die Entwicklung der Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe im Saarland nach Landkreisen.

Übersicht 1: Landwirtschaftliche Betriebe im Saarland nach Kreisen

Gebietseinheit	1999	2003	2007	2010	2016
Saarland insgesamt	2 066	1 806	1 660	1 319	1 213
Saarbrücken, Regionalverband	219	189	173	120	117
Merzig-Wadern, Landkreis	564	480	415	342	316
Neunkirchen, Landkreis	192	178	175	133	122
Saarlouis, Landkreis	376	333	306	244	213
Saarpfalz-Kreis	332	292	271	222	212
St. Wendel, Landkreis	383	334	320	258	233

Quelle: Regionaldatenbank der Statistischen Ämter

In der folgenden Übersicht 2 ist die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe im Saarland nach deren landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) dargestellt.

Übersicht 2: Landwirtschaftliche Betriebe im Saarland nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF)

LF-Größenklasse (in ha)	1999	2003	2007	2010	2016
Insgesamt	2 066	1 806	1 660	1 319	1 213
< 10	843	705	609	313	249
10 bis 50	697	578	514	497	464
50 - 100	295	254	255	226	215
100 - 200	204	226	233	224	210
> 200	27	43	49	59	75

Quelle: Statistisches Bundesamt

Zur Beantwortung der Fragen wurden Ergebnisse der landwirtschaftlichen Strukturerhebungen verwendet. Dabei wurden jeweils diejenigen Erhebungen herangezogen, in denen eine totale Erfassung der Zahl der Betriebe erfolgte (Erhebungen der Jahre 1999, 2003, 2007, 2010 und 2016). Auf Grund der Anhebung der unteren Erfassungsgrenzen ab 2010 hat sich die Zahl der erfassten landwirtschaftlichen Betriebe deutlich verringert. Die Ergebnisse für die Jahre 2010 und 2016 sind daher mit denen für frühere Jahre nur eingeschränkt vergleichbar.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

113. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es in Deutschland Femizide gibt, definiert als die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts unabhängig von nachfolgender Strafverfolgung, und auf welche Informationen stützt sich die Bundesregierung bei ihrer Einschätzung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 19. September 2018**

Es wird hierzu auf die Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/4059) auf die Kleine Anfrage „Geschlechtsspezifische Tötungen an Frauen – Femizide in Deutschland“ verwiesen.

114. Abgeordneter
Norbert Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)
- Wann wird der Abschlussbericht der interdisziplinären Arbeitsgruppe (unter Beteiligung des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie des Bundesministerium für Gesundheit, relevanter Fachverbände und -organisationen sowie weiterer Sachverständiger), die einvernehmlich Vorschläge zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen aus Familien, in denen mindestens ein Elternteil psychisch erkrankt ist, gemäß Bundestagsdrucksache 18/12780 bis 1. Juli 2018 erarbeiten sollte, fertiggestellt (bitte dabei auch erläutern, warum der Abschlussbericht bislang noch nicht vorliegt), und welche Verbände, Sachverständigen und weiteren Akteure waren bzw. sind an der Arbeitsgruppe beteiligt (bitte detailliert auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 13. September 2018**

Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Kinder psychisch kranker Eltern wird dem Deutschen Bundestag nach derzeitiger Planung in der ersten Jahreshälfte 2019 zugeleitet. Durch die im Sommer 2017 nach Beschlussfassung anstehenden Wahlen zum 19. Deutschen Bundestag und dem anschließenden Prozess der Regierungsbildung war die Einrichtung der Arbeitsgruppe erst im Februar 2018 möglich.

Um die vielfältigen komplexen Themen und Fragestellungen, die aus dem Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 2017 (Bundestagsdrucksache 18/12780) resultieren, in der nötigen Tiefe und Intensität bearbeiten zu können, benötigt die Arbeitsgruppe einen ausreichend bemessenen Zeitrahmen. Die Zuleitung des Abschlussberichtes kann daher erst zu dem genannten späteren Zeitpunkt erfolgen.

Aus dem Bereich der Bundesregierung sind an der Arbeitsgruppe Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Bundesministeriums für Gesundheit, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Arbeitsstabes der Drogenbeauftragten der Bundesregierung beteiligt.

Folgende Fachverbände, Institutionen und Interessensgemeinschaften haben Mitglieder für die Arbeitsgruppe persönlich benannt:

- Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder psychisch kranker Eltern (BAG)
- AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
- Aktion psychisch Kranke (APK)
- Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASKM)
- Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe e. V. (AGJ)
- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- Bundesarbeitsgemeinschaft ASD/KSD
- Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) e. V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)
- Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e. V.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke)
- Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK)
- Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e. V. (BVÖGD)
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (Bvkom)
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
- Dachverband Gemeindepsychiatrie e. V. (DVGP)
- Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e. V. (DAKJ)
- Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE)
- Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN)
- Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs)
- Deutsche Gesellschaft für Soziologie (DOS)
- Deutsche Gesellschaft Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychiatrie (DGKJP)

- Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS)
- Deutscher Behindertenrat (DBR)
- Gesundheitsministerkonferenz (GMK)
- GKV-Spitzenverband (GKV-SV)
- Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)
- Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV)
- NACOA – Interessenvertretung für Kinder aus Suchtfamilien e. V.
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- Verband Privater Krankenversicherung e. V. (PKV)

Aus Wissenschaft und Forschung sind darüber hinaus Expertinnen und Experten u. a. aus den Bereichen Klinische Psychologie und Sozialpsychologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychotherapie, Kinder- und Jugendmedizin, Soziale Arbeit, Suchtforschung, Pädagogik und Jugendhilfe beteiligt.

Des Weiteren werden zur Unterstützung der Arbeitsgruppe bei der IST-Analyse der Situation Kinder psychisch kranker Eltern derzeit drei interdisziplinäre Fachexpertisen in den Bereichen Recht, Forschung und Gute Praxis eingeholt.

115. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Paare haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit der Einführung der Ehe für alle am 1. Oktober 2017 bis zum 1. September 2018 eine gleichgeschlechtlichen Ehe geschlossen (bitte nach Geschlecht aufschlüsseln), und wie viele Lebenspartnerschaften wurden in der Zeit in eine Ehe umgewandelt (bitte nach Geschlecht aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 14. September 2018**

Daten zu Eheschließungen, Umwandlungen von Lebenspartnerschaften und Scheidungen von gleichgeschlechtlichen Paaren liegen der Bundesregierung nicht vor, da für eine statistische Erhebung noch die gesetzliche Grundlage fehlt. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage Bundestagsdrucksache 19/3927 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

116. Abgeordnete
**Christine
Aschenberg-Dugnus**
(FDP)
- In welchen Fällen entsteht Ärzten oder Zahnärzten aus Sicht der Bundesregierung ein so hoher Aufwand, der eine Rechnungsstellung an gesetzlich oder privat Krankenversicherte rechtfertigt, wenn diese elektronische Abschriften der Patientenakte für ihre elektronischen Gesundheitsakten nach § 68 SGB V verlangen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 20. September 2018**

Wie in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/3528 vom 25. Juli 2018 dargestellt, handelt es sich bei der Regelung in § 68 SGB V um eine reine Finanzierungsregelung, die es den Krankenkassen ermöglicht, ihren Versicherten am Markt von Dritten angebotene Dienstleistungen der elektronischen Speicherung und Übermittlung patientenbezogener Gesundheitsdaten, also die von der Industrie entwickelten elektronischen Gesundheitsakten als solche, zu finanzieren.

Im Übrigen ist der Bundesregierung nicht bekannt, in welcher konkreten Höhe Ärztinnen und Ärzten oder Zahnärztinnen und -ärzten für die Erstellung bzw. Übertragung von elektronischen Abschriften ihrer lokal geführten medizinischen Patientenakte in eine elektronische Gesundheitsakte ein Aufwand entsteht. Es ist anzunehmen, dass der Aufwand je nach den jeweiligen Voraussetzungen in der jeweiligen Praxis unterschiedlich ist. Diese Kosten hat nach dem Behandlungsvertragsrecht die Patientin oder der Patient in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu tragen, wenn das Einsichtsrecht durch die Herausgabe von Kopien oder elektronischen Abschriften erfolgt (§ 630g Absatz 2 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch).

117. Abgeordnete
**Katrin
Helling-Plahr**
(FDP)

Inwieweit sieht die Bundesregierung, die in Bundestagsdrucksache 19/3508 zu der Frage, ob der Anstieg der Ausgaben für Satzungsleistungen durch die Krankenkassen als problematisch angesehen wird, ausführt, dass „im Hinblick auf den durch den Gesetzgeber bewusst eingeräumten weiten Gestaltungsspielraum zu den wettbewerblichen Handlungs- und Angebotsmöglichkeiten der Krankenkassen, die bereits in unmittelbarem Zusammenhang zum allgemeinen Leistungskatalog der GKV stehen und das Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 SGB V zu beachten haben“ und „eine darüber hinausgehende Beschränkung aus Sicht der Bundesregierung nicht sachgerecht“ sei, das zitierte Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 SGB V bei einer Kostenübernahme für homöopathische Arzneimittel in Form einer Satzungsleistung der gesetzlichen Krankenkasse als gewährt an?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 17. September 2018**

Die Regelung, dass Krankenkassen ihren Versicherten nach § 11 Absatz 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) zusätzliche Satzungsleistungen anbieten können, wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstrukturgesetz) vom 11. Dezember 2011 (BGBl I 2011, S. 2983) eingeführt.

Für Behandlungsmethoden, Arznei- und Heilmittel der besonderen Therapierichtungen, zu denen u. a. die Homöopathie gehört, hat der Gesetzgeber ausdrücklich klargestellt, dass diese nicht aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen sind (§ 2 Absatz 1 Satz 2 SGB V). Insoweit können Krankenkassen ihren Versicherten zusätzliche Satzungsleistungen nach § 11 Absatz 6 SGB V anbieten, die auch den Bereich der nicht verschreibungspflichtigen apothekenpflichtigen Arzneimittel und insoweit auch Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen umfassen. Voraussetzung ist dabei stets, dass die Leistungen vom Gemeinsamen Bundesausschuss nicht ausgeschlossen sind und dass sie in der fachlich gebotenen Qualität erbracht werden. Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des medizinisch Notwendigen nicht überschreiten. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer entsprechenden Satzungsregelung zu zusätzlichen Satzungsleistungen nach § 11 Absatz 6 SGB V obliegt der für die jeweilige Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde.

118. Abgeordnete
Katrin Helling-Plahr
(FDP)
- Teilt die Bundesregierung die Ansicht des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten, dass Homöopathie „zu einer höheren Gesundheitskompetenz in der breiten Bevölkerung“ beitrage, „der Zugang zur Homöopathie auch weiterhin allen Patientinnen und Patienten zu ermöglichen“ sei und Homöopathie „sehr wichtig für die Patientenversorgung und Qualitätssicherung“ sei (www.hahnemannia.de/index.php/veranstaltungen-des-dachverbands/150-jaehrigen-jublaeum-grussworte/), und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung diese Haltung vor dem Hintergrund einer nicht belegten Wirksamkeit homöopathischer Medizin und einer damit in Verbindung stehenden möglichen Irreführung der Patienten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 17. September 2018**

Die Homöopathie gehört nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 16.09.1997 - 1 RK 28/95) zu den gesetzlich anerkannten besonderen Therapierichtungen und ist in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht von der Versorgung ausgeschlossen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch). Der Gesetzgeber hat dem Rechnung getragen und den Krankenkassen die Möglichkeit eröffnet, ihren Versicherten homöopathische Behandlungen über Satzungsleistungen anzubieten.

119. Abgeordnete
Dr. Kirsten Kappert-Gonthier
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Mittel erhielt bzw. erhält die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung für Leistungen zur Prävention in Lebenswelten jeweils in den Jahren 2016 bis 2018 vom GKV-Spitzenverband, und wie viel wurde davon jeweils 2016 und 2017 ausgegeben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 19. September 2018**

Zur Unterstützung der Krankenkassen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten beauftragt der GKV-Spitzenverband (GKV-SV) die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) seit 2016 insbesondere mit der Entwicklung der Art und der Qualität krankenkassenübergreifender Leistungen, deren Implementierung und deren wissenschaftlicher Evaluation. Der GKV-SV beauftragt die BZgA jährlich mit Einzelaufträgen. Für die Ausführung der Aufträge ist eine jährliche Vergütung gemäß § 20a Absatz 3 Satz 4 bis 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch vorgesehen. In den Jahren 2016 erhielt die BZgA eine Vergütung von rd. 31,8 Mio. Euro und 2017 von rd. 32,9 Mio. Euro. Im Haushaltsjahr 2018 erhält die BZgA vom GKV-SV voraussichtlich eine Vergütung in Höhe von insgesamt rd. 34,0 Mio. Euro.

Die BZgA hat von diesen Mitteln in den Jahren 2016 rd. 1,5 Mio. Euro und 2017 rd. 6,1 Mio. Euro verausgabt. Die niedrigen Ausgaben in diesen Jahren ergaben sich durch den Beschluss des Verwaltungsrates des GKV-SV im November 2015, mit dem dieser die im Haushalt für die BZgA vorgesehenen Mittel gesperrt hatte. Erst nachdem das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) die Mittelsperrung im Wege der aufsichtsrechtlichen Ersatzvornahme aufgehoben hatte, wurden die Verhandlungen zwischen BZgA und GKV-SV über die Auftragsdetails wieder aufgenommen und die BZgA nach und nach in die Lage versetzt, die personellen und strukturellen Voraussetzungen zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags zu schaffen. Da die Auftragsinhalte sehr detailliert und umfangreich vereinbart werden, konnten die bisher erteilten jährlichen Einzelaufträge auch deshalb noch nicht vollumfänglich das vorgesehene Auftragsvolumen erreichen. Über die vom GKV-SV gegen die Ersatzvornahme des BMG eingereichte Klage wurde bislang nicht entschieden.

120. Abgeordnete **Dr. Kirsten Kappert-Gonther** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hoch sind die bislang aufgelaufenen Ausgabereise bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung aus Mitteln der gesetzlichen Krankenversicherung für Leistungen zur Prävention in Lebenswelten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 19. September 2018

Aus der vom GKV-Spitzenverband (GKV-SV) in den Jahren 2016 und 2017 erhaltenen Vergütung nach § 20a Absatz 3 Satz 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch hat die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) insgesamt rd. 57,1 Mio. Euro noch nicht verausgabt. Zur Ausgabe der Mittel ist die BZgA auf die Zustimmung des GKV-SV angewiesen. Auf die Antwort zu Frage 119 wird verwiesen. Die Umsetzung der Aufgaben des „GKV-Bündnis für Gesundheit“, einer gemeinsamen Initiative der Krankenkassen, durch die BZgA bedarf einer engen Abstimmung mit dem GKV-SV. Das Bündnis fördert unter anderem den Strukturaufbau und Vernetzungsprozesse, die Entwicklung und Erprobung gesundheitsfördernder Konzepte, insbesondere für sozial und gesundheitlich benachteiligte Zielgruppen, sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung und wissenschaftlichen Evaluation. Ein Schwerpunkt des GKV-Bündnis für Gesundheit liegt in der Unterstützung der kommunalen Gesundheitsförderung. Die BZgA und der GKV-SV entwickeln derzeit gemeinsam für das GKV-Bündnis für Gesundheit die hierfür notwendigen Maßnahmen.

121. Abgeordneter
Torbjörn Kartes
(CDU/CSU)
- Wann rechnet die Bundesregierung mit der Umsetzung des am 3. April 2013 beschlossenen Krebsfrüherkennungsregistergesetzes (KFRG), und welche Maßnahmen sind aus Sicht der Bundesregierung zur Umsetzung noch erforderlich?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 18. September 2018**

Mit dem am 9. April 2013 in Kraft getretenen „Gesetz zur Weiterentwicklung der Krebsfrüherkennung und zur Qualitätssicherung durch klinische Krebsregister (Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz – KFRG)“ wurde zum einen die Einführung sogenannter organisierter Krebsfrüherkennungsprogramme auf der Grundlage von der Europäischen Kommission veröffentlichten europäischen Leitlinien zur Qualitätssicherung von Krebsfrüherkennungsprogrammen ermöglicht. Dies betrifft derzeit die Weiterentwicklung der bisherigen Darmkrebs- sowie Gebärmutterhalskrebsfrüherkennung zu umfassenden Screening-Programmen. Hinsichtlich des Umsetzungsstandes wird auf die Antwort zur Schriftlichen Frage 122 verwiesen.

Zum anderen wurde mit dem KFRG der rechtliche Rahmen für den flächendeckenden Aufbau klinischer Krebsregister durch die Länder geschaffen. Klinische Krebsregister sollen die Daten über die gesamte Krebsbehandlung möglichst vollständig erfassen und auswerten.

In allen Ländern sind die notwendigen gesetzlichen Regelungen verabschiedet worden. Alle Länder verfügen über klinische Krebsregister, die nach einem bundeseinheitlichen Datensatz Krebserkrankungen erfassen und verarbeiten können. In einigen Ländern können auch bereits Daten an die behandelnden Ärztinnen und Ärzte zurückgemeldet und bei Qualitätskonferenzen eingesetzt werden. Es ist beabsichtigt, die gesetzlich festgelegte Übergangsphase, nach der die klinischen Krebsregister die Fördervoraussetzungen der gesetzlichen Krankenversicherung erfüllen und eine flächendeckende klinische Krebsregistrierung in jedem Land etabliert sein sollen, um ein Jahr zu verlängern. Dadurch soll den Ländern die Möglichkeit gegeben werden, den derzeitigen Aufbau der klinischen Krebsregister abzuschließen. Eine Änderung des KFRG zur Verlängerung der Frist bis Ende 2019 ist im Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (TSVG) enthalten, der sich derzeit in der Ressortabstimmung befindet.

122. Abgeordneter
Torbjörn Kartes
(CDU/CSU)
- Sind der Bundesregierung die Gründe bekannt, warum der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA), der vom Gesetzgeber mit der Ausarbeitung der Umsetzung des KFRG bis April 2016 beauftragt worden ist, diesem Auftrag bisher nicht nachgekommen ist, und wenn ja, welche sind das?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 18. September 2018**

Mit dem KFRG wurde der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) verpflichtet, die bestehende opportunistische Früherkennung für Darmkrebs sowie für Gebärmutterhalskrebs bis zum 30. April 2016 in organisierte Screening-Programme zu überführen. Wesentliche Elemente von Screening-Programmen sind die Durchführung eines schriftlichen Einladungsverfahrens verbunden mit begleitenden Informationen der Versicherten über Nutzen und Risiken der jeweiligen Untersuchung sowie über den Datenschutz und Widerspruchsrechte, die Durchführung der Untersuchungen sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle der Programme.

Der G-BA hat die Aufgabe, das Nähere über die Durchführung solcher organisierten Krebsfrüherkennungsprogramme in Richtlinien zu bestimmen. Bei der Überführung der bestehenden Früherkennung in organisierte Screening-Programme hat der G-BA zudem weitere Themen wie Altersgrenzen, Untersuchungsintervalle, Abklärungsdiagnostik und Dokumentation zu beraten sowie neue Untersuchungsmethoden bzw. Testverfahren zu bewerten, die im jeweiligen Screening-Programm eingesetzt werden sollen, bisher aber noch keine Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung waren. Dies betrifft zum einen die Art des Tests auf verborgenes Blut im Stuhl bei der Darmkrebsfrüherkennung, zum anderen den Test auf humane Papillomaviren bei der Früherkennung von Gebärmutterhalskrebs.

Die gesetzlich vorgegebene Frist konnte der G-BA aufgrund der hohen fachlichen und strukturell-organisatorischen Komplexität der beiden Screening-Programme, einschließlich der Klärung Datenschutz- und IT-relevanter Fragen hinsichtlich der Zusammenführung und Auswertung von Daten zur Qualitätssicherung und Evaluation der Programme, nicht einhalten.

Zur Überführung der derzeitigen Darmkrebsfrüherkennung in ein organisiertes Screening-Programm hatte der G-BA in einem ersten Schritt am 21. April 2016 beschlossen, dass bei der Früherkennung von Darmkrebs statt des herkömmlichen Guajak-Tests künftig quantitative immunologische Tests zum Nachweis von nicht sichtbarem Blut im Stuhl anzuwenden sind. Seit dem 1. April 2017 sind diese immunologischen Stuhlbluttests eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung.

Der G-BA hat am 19. Juli 2018 in einem weiteren Schritt die Erstfassung einer umfangreichen neuen „Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme“ mit einem besonderen Teil für das Darmkrebs-Screening beschlossen. Dieser Beschluss ist nebst beschlussbegleitenden Unterlagen und einer Pressemitteilung auf den Internetseiten des G-BA veröffentlicht und liegt dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

derzeit zur rechtsaufsichtlichen Prüfung vor. Der G-BA-Beschluss zum Screening-Programm für Gebärmutterhalskrebs ist im November 2018 zu erwarten.

Im Falle einer Nichtbeanstandung der Beschlüsse seitens des BMG werden sie im Bundesanzeiger veröffentlicht und treten in Kraft. Die hierauf basierende Einführung der beiden Screening-Programme in die Routine-Versorgung bedarf einiger organisatorisch-technischer Vorbereitungen, so dass mit dem Beginn des Einladungsverfahrens ab Juli 2019 gerechnet werden kann.

123. Abgeordneter
Dr. Achim Kessler
(DIE LINKE.)
- Wie viele Menschen waren in den letzten fünf Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund einer verspäteten Übermittlung ihrer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von der Regelung in § 49 Absatz 1 Nummer 5 SGB V betroffen, und inwiefern lassen sich laut Ansicht der Bundesregierung solche Fälle, in denen Menschen häufig aufgrund ihrer schweren Erkrankung eine Fristeinhaltung nicht möglich ist, durch die im Terminservice- und Versorgungsgesetz beabsichtigte Änderung des § 46 Satz 3 SGB V zur Krankengeldfortzahlung bei verspäteter Folge-Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zukünftig vermeiden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart

vom 18. September 2018

Über die Anzahl der Personen, die aufgrund einer verspäteten Übermittlung ihrer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von der Ruhensregelung in § 49 Absatz 1 Nummer 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) betroffen sind, liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Nach § 49 Absatz 1 Nummer 5 SGB V ruht der Anspruch auf Krankengeld, solange die (weitere) Arbeitsunfähigkeit nicht innerhalb einer Frist von einer Woche der Krankenkasse gemeldet wird. Mit der Nachholung der Meldung endet das Ruhen. Die Meldung der Arbeitsunfähigkeit gegenüber der Krankenkasse muss nicht zwingend durch die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erfolgen; eine bestimmte Form ist durch die Regelung nicht vorgegeben. Insoweit genügt auch eine mündliche oder telefonische Mitteilung. Die Krankenkasse wird regelmäßig nachfolgend zur Nachprüfung der Arbeitsunfähigkeit die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangen.

Die mit dem Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG) beabsichtigte Änderung des § 46 SGB V soll den Krankengeldanspruch für Versicherte, deren Mitgliedschaft mit Anspruch auf Krankengeld vom lückenlosen Bestand des Anspruchs auf Krankengeld abhängig ist, für den Fall einer verspäteten Ausstellung einer Folgearbeitsunfähigkeitsbescheinigung sicherstellen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

124. Abgeordneter
**Dr. Wieland
Schinnenburg**
(FDP)
- Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage bewertet die Bundesregierung Nutzen und Risiken der E-Zigarette, insbesondere als Option für stark abhängige Raucherinnen und Raucher?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 19. September 2018**

Die Bundesregierung beobachtet kontinuierlich die Entwicklung des evidenzbasierten Forschungsstandes zu Nutzen und Risiken der E-Zigaretten und bezieht diesen in ihre Bewertung ein. In der S3-Leitlinie „Screening, Diagnose und Behandlung des schädlichen und abhängigen Tabakkonsums“ der einschlägigen Fachgesellschaften wird der Einsatz der E-Zigarette zur Raucherentwöhnung wegen fehlender Evidenz derzeit nicht empfohlen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

125. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Welche der Organisationen, die im Bereich der humanitären Seenotrettung aktiv sind, sind in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung als gemeinnützige Vereine anerkannt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 14. September 2018**

Die den Küstenstaaten nach Artikel 98 Absatz 2 des VN-Seerechtsübereinkommens obliegende Aufgabe, einen angemessenen und wirksamen Such- und Rettungsdienst für Seenotfälle zu unterhalten, wird für die Bundesrepublik Deutschland ausschließlich durch die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) durchgeführt. Maßgeblich ist ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 28. April 1982 (VKBl. 1982, Seite 191). Die DGzRS ist als gemeinnützig anerkannt und hat die Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins.

126. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche auf dem Markt üblicherweise erhältlichen Elektrokleinstfahrzeuge (E-Tretroller, selbstbalancierende Einräder, E-Skateboards usw.) werden durch die geplante „Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ für die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr nicht zugelassen (diese bitte so konkret wie möglich benennen), und in welchen Punkten werden sich die Zulassungs- bzw. Teilnahmevoraussetzungen am öffentlichen Straßenverkehr von denen bei Fahrrädern unterscheiden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 14. September 2018**

Zum Entwurf der geplanten Verordnung zur Genehmigung von Elektrokleinstfahrzeugen für den öffentlichen Straßenverkehr können derzeit keine weiteren Informationen gegeben werden. Da die Ressortabstimmung noch nicht abgeschlossen ist.

127. Abgeordneter
Michael Groß
(SPD)

Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die laufenden und beginnenden (siehe auch Schriftliche Frage 24/August) ÖPP-Verfahren bei den Bundesautobahnen nicht zu einer „Netz-ÖPP“ führen werden, welche gegen Artikel 90 GG (Absatz 1 und 2) verstoßen würde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 14. September 2018**

Die Bundesregierung sieht bei planmäßiger Umsetzung der laufenden und derzeit noch anstehenden ÖPP-Verfahren bei den Bundesautobahnen keinen Verstoß gegen Artikel 90 Absatz 1 und 2 GG.

128. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)

Wie viele Schulen in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung pro Klassenzimmer über eine Datenversorgungsrate von weniger als 30 Mbit/s und sind damit berechtigt für das Breitbandförderprogramm des Bundes, und wie viele Schulen in diesen Bundesländern haben bisher Anträge auf Förderung gestellt (bitte pro Bundesland jeweils einzeln aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 19. September 2018**

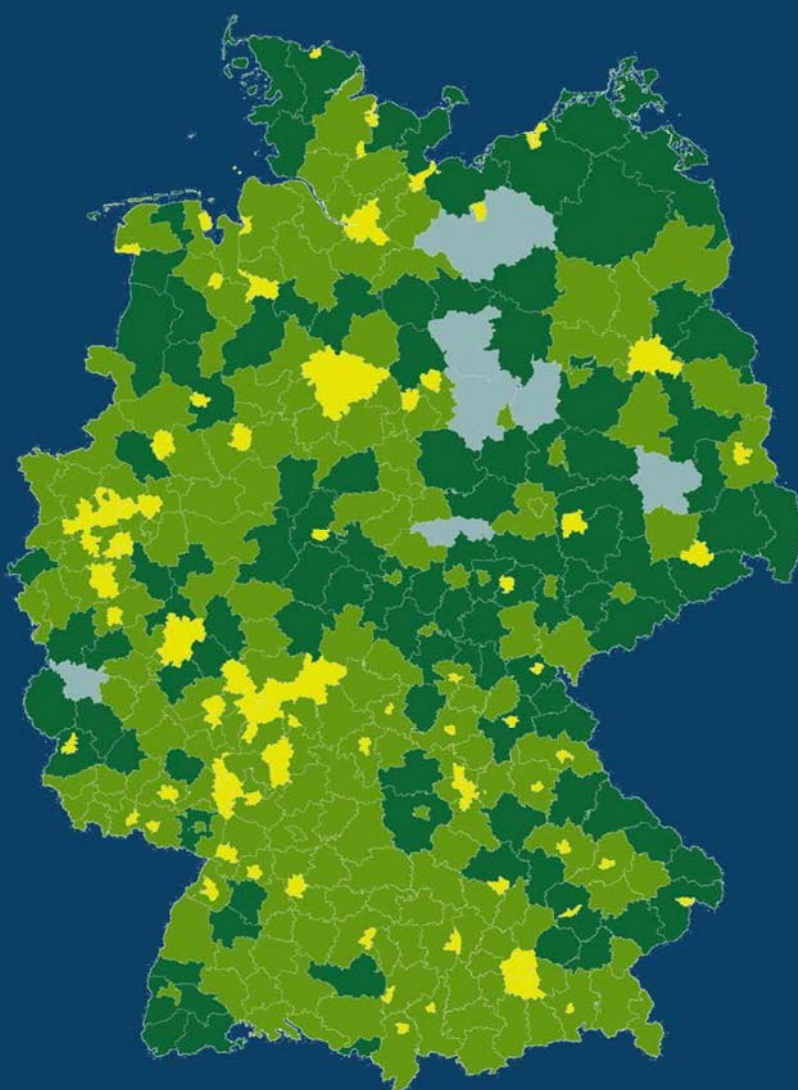
Im Rahmen der Offensive „Digitales Klassenzimmer“ wurden bereits rund 6 000 Schulen in bestehende Förderprojekte aufgenommen. Von diesen rund 6 000 Schulen entfallen 556 auf Sachsen, 73 auf Sachsen-Anhalt und 688 auf Thüringen. Zukünftig werden diese Schulen von einer direkten Glasfaserverbindung profitieren, sodass jede Klasse mit super-schnellem Internet versorgt werden kann. Die aktuelle Breitbandverfügbarkeit von Schulen in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur



Breitbandverfügbarkeit von Schulen in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Allen Schulen in den gewünschten Bundesländern konnten die Breitbandverfügbarkeit alle Technologien ≥ 30 Mbit/s jener Rasterzellen des Breitbandatlas des Bundes zugewiesen werden, die sich mit dem Lagepunkt der jeweiligen Adresse verschneiden ließen. Stand der Breitbandverfügbarkeit im Breitbandatlas des Bundes ist Mitte 2018. Die tatsächliche Anbindung der Schule vor Ort kann jedoch hiervon abweichen, da im Breitbandatlas nur die angebotene Breitbandverfügbarkeit nach Auskunft der Telekommunikationsunternehmen dargestellt wird, die reale Breitbandversorgung am Schulstandort jedoch unbekannt ist und über eigenständige Lösungen angebunden sein kann.

Zur Analyse der unterversorgten Schulen, die nach Definition keine 30 Mbit/s alle Technologien aufweisen, sind drei verschiedene Szenarien zur Anwendung gekommen:

1. Szenario: Berechnung nach Rasterwert

In die Berechnung der durchschnittlichen Breitbandverfügbarkeit der Schulen nach Schultypen wurde zur Bestimmung der Unterversorgung der tatsächliche Wert der Rasterzelle genommen. D.h. eine Schule mit einer wahrscheinlichen Verfügbarkeit von 75% ist als nur zu 25 % als „nicht versorgt“ in der Berechnung berücksichtigt worden.

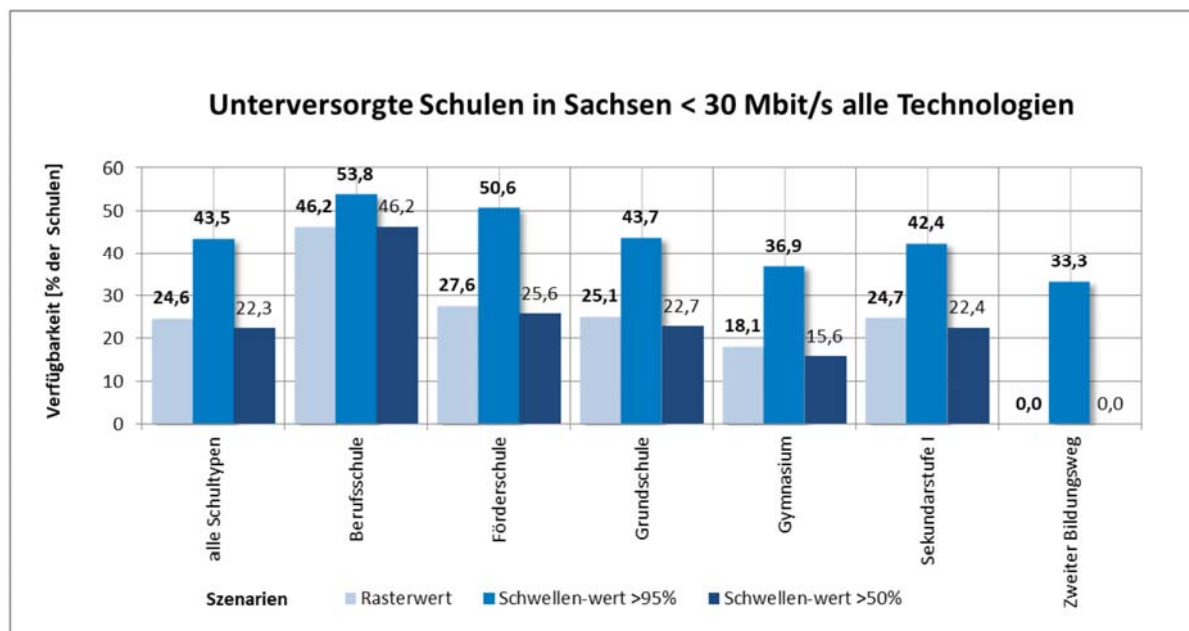
2. Szenario: Berechnung mit dem Schwellenwert einer 95%-Verfügbarkeit innerhalb der Rasterzelle

In die Berechnung der durchschnittlichen Breitbandverfügbarkeit der Schulen nach Schultypen wurde zur Bestimmung der Unterversorgung der Schwellenwert von 95% genommen. D.h. eine Schule mit einer wahrscheinlichen Verfügbarkeit von $>95\%$ ist als „versorgt“ in der Berechnung berücksichtigt worden. Verfügbarkeiten unterhalb dieser Schwelle, also auch z.B. eine theoretische Versorgung von 90%, sind als „nicht versorgt“ gewertet worden.

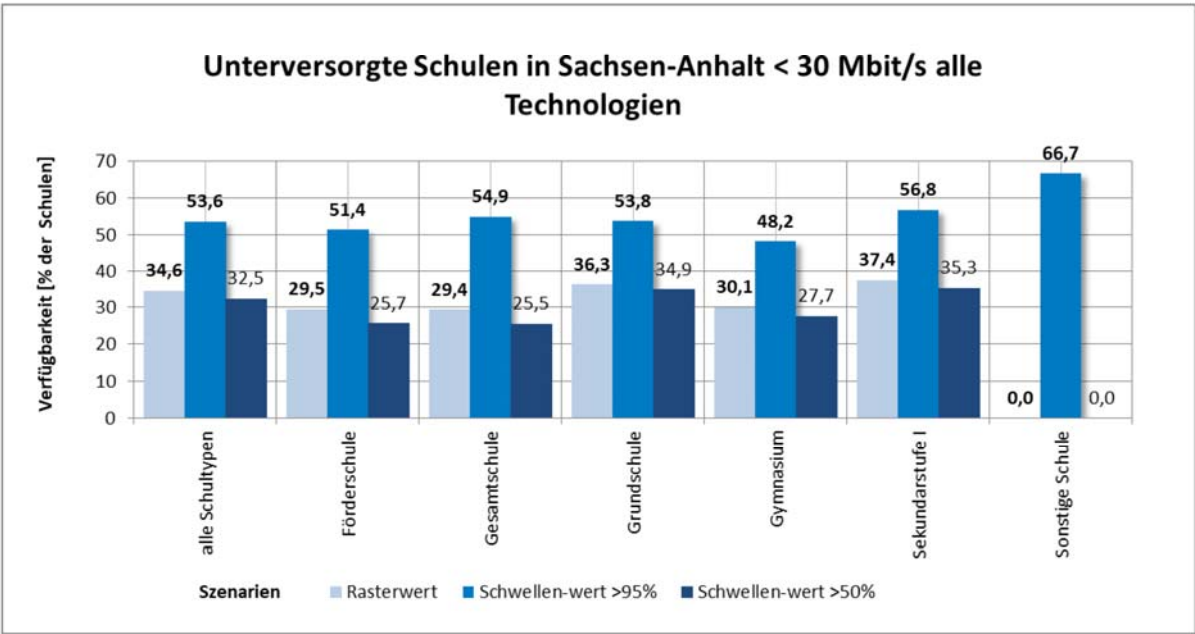
3. Szenario: Berechnung mit dem Schwellenwert einer 50%- Verfügbarkeit innerhalb der Rasterzelle

In die Berechnung der durchschnittlichen Breitbandverfügbarkeit der Schulen nach Schultypen wurde zur Bestimmung der Unterversorgung der Schwellenwert von 50% genommen. D.h. eine Schule mit einer wahrscheinlichen Verfügbarkeit von $>50\%$ ist als „versorgt“ in der Berechnung berücksichtigt worden. Verfügbarkeiten unterhalb dieser Schwelle, auch z.B. eine theoretische Versorgung von 40%, sind als „nicht versorgt“ gewertet worden.

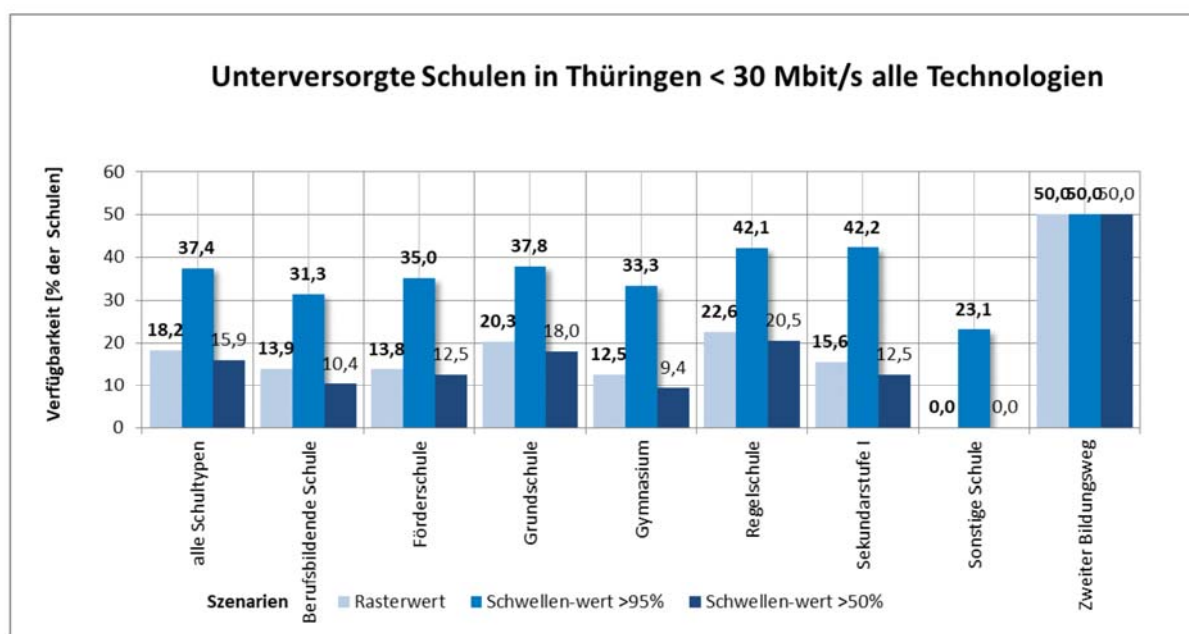
Sachsen		unterversorgte Schulen ≥ 30 Mbit/s alle Technologien [in Anzahl Schulen]			unterversorgte Schulen ≥ 30 Mbit/s alle Technologien [in % der Schulen]		
Schultyp	Anzahl	Rasterwert	Schwellenwert >95%	Schwellenwert >50%	Rasterwert	Schwellenwert >95%	Schwellenwert >50%
alle Schultypen	1.523	375	662	340	24,6	43,5	22,3
Berufsschule	13	6	7	6	46,2	53,8	46,2
Förderschule	156	43	79	40	27,6	50,6	25,6
Grundschule	830	208	363	188	25,1	43,7	22,7
Gymnasium	160	29	59	25	18,1	36,9	15,6
Sekundarstufe I	361	89	153	81	24,7	42,4	22,4
Zweiter Bildungsweg	3	0	1	0	0,0	33,3	0,0



Sachsen-Anhalt		unterversorgte Schulen ≥ 30 Mbit/s alle Technologien [in Anzahl Schulen]			unterversorgte Schulen ≥ 30 Mbit/s alle Technologien [in % der Schulen]		
Schultyp	Anzahl	Rasterwert	Schwellenwert >95%	Schwellenwert >50%	Rasterwert	Schwellenwert >95%	Schwellenwert >50%
alle Schultypen	885	306	474	288	34,6	53,6	32,5
Förderschule	105	31	54	27	29,5	51,4	25,7
Gesamtschule	51	15	28	13	29,4	54,9	25,5
Grundschule	504	183	271	176	36,3	53,8	34,9
Gymnasium	83	25	40	23	30,1	48,2	27,7
Sekundarstufe I	139	52	79	49	37,4	56,8	35,3
Sonstige Schule	3	0	2	0	0,0	66,7	0,0



Thüringen		unterversorgte Schulen ≥ 30 Mbit/s alle Technologien [in Anzahl Schulen]			unterversorgte Schulen ≥ 30 Mbit/s alle Technologien [in % der Schulen]		
Schultyp	Anzahl	Rasterwert	Schwellenwert >95%	Schwellenwert >50%	Rasterwert	Schwellenwert >95%	Schwellenwert >50%
alle Schultypen	1.009	184	377	160	18,2	37,4	15,9
Berufsbildende Schule	115	16	36	12	13,9	31,3	10,4
Förderschule	80	11	28	10	13,8	35,0	12,5
Grundschule	444	90	168	80	20,3	37,8	18,0
Gymnasium	96	12	32	9	12,5	33,3	9,4
Regelschule	195	44	82	40	22,6	42,1	20,5
Sekundarstufe I	64	10	27	8	15,6	42,2	12,5
Sonstige Schule	13	0	3	0	0,0	23,1	0,0
Zweiter Bildungsweg	2	1	1	1	50,0	50,0	50,0



Impressum:**Redaktion**

TÜV Rheinland Consulting GmbH
Bereich Planning & Deployment
Uhlandstraße 88-90
10717 Berlin

Ansprechpartner

Dirk Andritzki
Email: dirk.andritzki@de.tuv.com
Tel.: 030-756874-402

Herausgeber

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Bildnachweis

Titelbild
©BMVI / TÜV Rheinland
Karten
© BMVI / TÜV Rheinland, Geobasisdaten BKG

129. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- Welche Ursachen hat die verblasste Fahrbahnspurmarkierung (Mittellinie) auf der Autobahn 17 auf mehreren Abschnitten von der tschechisch-deutschen Staatsgrenze in Richtung Pirna, und wann wird das Tempolimit wegen derzeit fehlender Fahrbahnmarkierung wieder aufgehoben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 19. September 2018**

Fahrbahnmarkierungen müssen zur Erfüllung ihrer Funktion für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs verschiedene Anforderungen einhalten. Um dies dauerhaft zu gewährleisten, werden nach Auskunft der sächsischen Straßenbauverwaltung (SBV) zurzeit in verschiedenen Abschnitten auf der Bundesautobahn A 17 verschlissene Fahrbahnmarkierungen erneuert. Dazu wird die alte Markierung mittels Wasserhochdruckfräsen beseitigt, was in aller Regel zu der scheinbar verblassten Struktur führt. Aus technischen Gründen kann die Applikation der Neu-markierung nur zeitversetzt, mit Abstand von einigen Tagen, erfolgen. Geplant ist von der sächsischen SBV, dass die endgültige Markierung bis zum Ende der 38. KW 2018, unter Berücksichtigung der witterungsbedingten Einflüsse, appliziert und die bestehende Geschwindigkeitsbegrenzung aufgehoben wird.

130. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- Liegen der Bundesregierung Informationen über einen Antrag der sächsischen Landesregierung zur nachträglichen Aufnahme eines achtspurigen Ausbaus der Autobahn 4 zwischen Dresden-Nord und Nossen und eines sechsspurigen Ausbaus der Autobahn 4 zwischen Dresden-Nord und Burkau in den Bundesverkehrswegeplan vor, und falls ja, wie ist der aktuelle Verfahrensstand (www.welt.de/regionales/sachsen/article176845268/Dulig-bittet-um-Verstaendnis-fuer-Autobahn-Baustellen.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 19. September 2018**

Die SBV hat angekündigt, für die 8-streifige Erweiterung der A 4 zwischen dem Autobahndreieck (AD) Nossen und dem AD Dresden-Nord sowie für die 6-streifige Erweiterung östlich vom AD Dresden-Nord bis zur Anschlussstelle (AS) Pulsnitz (nicht wie im Zeitungsartikel angegeben bis zur AS Burkau) noch im September 2018 einen Antrag wegen eines unvorhergesehenen höheren Verkehrsbedarfs gemäß § 6 Fernstraßenausbaugesetz zu stellen. Dieser liegt bislang noch nicht vor.

131. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP)
- Ist die Bundesregierung gewillt, ein gesondertes Luftverkehrsabkommen der Europäischen Union (EU) mit dem Vereinigten Königreich zu unterstützen, sollte das Vereinigte Königreich ab Ende März 2019 nicht mehr Mitglied der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 17. September 2018**

Der Europäische Rat hat in seinen Leitlinien festgelegt, dass im Hinblick auf Verkehrsdienste angestrebt werden sollte, dass die Anbindung zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs erhalten bleibt. Ein Luftverkehrsabkommen könnte die Grundlage der zukünftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich im Luftverkehr bilden. Für die Zusammenarbeit in der Flugsicherheit könnte darüber hinaus ein „Bilateral Aviation Safety Agreement (BASA)“ sinnvoll sein.

132. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP)
- Wie schätzt die Bundesregierung die Auswirkungen eines Ausscheidens des Vereinigten Königreichs aus EU und EASA auf den innereuropäischen Luftverkehr und die europäische Luftfahrtindustrie ein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 17. September 2018**

Das Vereinigte Königreich wird durch den Austritt zu einem Drittstaat. Daher müssen vor allem der Umfang des Zugangs zum europäischen Luftraum, die Mitgliedschaft in der EASA und gegenseitige Investitionsmöglichkeiten in Luftfahrtunternehmen neu verhandelt werden. Die Auswirkungen des Austritts hängen entscheidend von dem Verlauf der Verhandlungen ab. Die Bundesregierung ist an einer engen Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich interessiert.

133. Abgeordneter
Dr. Christian Jung
(FDP)
- Welche Initiative wird die Bundesregierung ergreifen, um die Deutsche Bahn AG bei der Anwerbung von Fachkräften zu unterstützen, damit Zugausfälle aufgrund von Personalnot wie in Schleswig-Holstein (www.faz.net/aktuell/beruf-chance/beruf/wenige-lokfuehrer-sorgen-fuer-gestrichene-verbindungen-bei-der-bahn-15775957.html) verhindert werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 17. September 2018**

Aus Sicht der Bundesregierung ist die Rekrutierung neuen Personals eine vordringliche Aufgabe des Vorstands der Deutschen Bahn (DB) AG bzw. ihrer jeweiligen Tochterunternehmen. Der Bund nimmt seine Verantwortung als Eigentümer der DB AG über die Bundesvertreter im Aufsichtsrat wahr, dem der Vorstand regelmäßig über die Personalstrategie berichtet. Hier hat die DB AG in den vergangenen Monaten bereits viele Initiativen zur Anwerbung von Fachkräften gestartet, die von der Bundesregierung begrüßt werden.

Um Zugausfälle aufgrund von Personalengpässen wie in Schleswig-Holstein künftig zu verhindern, haben DB AG und insbesondere die DB Regio Schleswig-Holstein ihre Recruitinganstrengungen und Ausbildungs-offensiven deutlich verstärkt.

Die DB AG hat nach eigenen Angaben eine zentrale Personalgewinnungsorganisation aufgestellt, in der die Aufgaben des Governance, des Employer Branding und Personalmarketing sowie des Recruiting gebündelt werden. Innovative Personalgewinnungsansätze werden auf Basis einer modernen Recruiting-IT umgesetzt und zielgruppenspezifische Marketing Kampagnen gestartet. Neben groß angelegten Recruiting Formaten, wie „Deutschlands größtes Bewerbungsgespräch“ im November 2017, werden Employer-Branding Kampagnen und regelmäßige Bewerbungstage durchgeführt. Quereinsteigern bietet die Bahn interne, zielgruppenspezifische Ausbildungen.

134. Abgeordneter
Dr. Christian Jung
(FDP)
- Warum fährt nach Kenntnis der Bundesregierung der InterCity 2 ab Singen (Hohentwiel) nach Radolfzell ohne Fahrgäste, obwohl die Weiterfahrt nach Radolfzell ein Mehrwert für die Passagiere bringen und für das Unternehmen Deutsche Bahn AG keinen Aufwand bedeuten würde (www.wochenblatt.net/heute/nachrichten/article/keck-fordert-gaebahn-verlaengerung-nach-radolfzell/)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 20. September 2018**

Die Deutsche Bahn AG wurde zu dem Sachverhalt um Stellungnahme gebeten, die in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht vorgelegt werden konnte. Sobald Informationen vorliegen, werden diese nachgereicht.

135. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bezüglich der Ursachen für das weiträumige Absacken der Autobahn A 20 bei Tribsees vor, und sollte abschließend noch kein Bericht zu den Ursachen des Absackens der Bruchstelle vorliegen, bis wann liegt der Bundesregierung ein abschließender Bericht zu den Ursachen für das weiträumige Absacken der Autobahn A 20 bei Tribsees vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 20. September 2018**

Der Bundesregierung liegt noch kein abschließender Bericht zu den Ursachen der Absackung der Autobahn A 20 bei Tribsees vor. Ob das Versagen des Gründungssystems in diesem Bereich an einer einzelnen Ursache oder an einer Kumulation verschiedener Ursachen gelegen hat, bedarf noch abschließender Untersuchungen. In die Schadensergründung wurde auch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) eingebunden.

Beim laufenden Dammrückbau wird zunächst der vorgefundene Bestand dokumentiert. Auf Basis dieser Dokumentation wird ein abschließender Bericht zu möglichen Ursachen erstellt. Ein genauer Termin für die Vorlage dieses Berichtes kann derzeit nicht benannt werden.

136. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)
- Wird die Bundesregierung auf Schadensersatz klagen, sollten sich auf Grund eines wissenschaftlichen Gutachtens eindeutige Belege für eine fehlerhafte Ausführung des Bauabschnittes der A 20 bei Tribsees von Seiten der ausführenden Baufirmen finden?
138. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse konnten im Hinblick auf die Ursachen für das Absacken der A 20 aus den vorliegenden Gutachten gezogen werden, etwa Abweichungen zwischen den dort gemachten Empfehlungen und der tatsächlichen Bauausführung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 20. September 2018**

Die Fragen 136 und 138 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 58 auf Bundestagsdrucksache 19/1039 verwiesen.

Sollten sich bei den noch ausstehenden Untersuchungen belastbare Hinweise auf Mängel bei Planung und/oder Bau der A 20 ergeben, wird zu prüfen sein, ob sich daraus noch Ansprüche ableiten und ggf. durchsetzen lassen.

137. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)
- Liegen der Bundesregierung sowohl das entsprechende Baugrundgutachten als auch das Prüfgutachten des Prüfsachverständigen Dipl.-Ing. Wolfhard Wurm, welches sich explizit mit der Überprüfung der statischen Bemessung des Bauprojektes Autobahnbau A 20 bei Tribsees befasst, vor (vgl. Drucksache 7/1862 vom 5. April 2018 des Landtages Mecklenburg-Vorpommern)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 20. September 2018

Nein.

139. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Wie sieht der Zugfahrplan für den Aschaffener Hauptbahnhof im Jahr 2030 nach neuestem Kenntnisstand, unter Berücksichtigung des „Zielfahrplans 2030 zum BVWP 2030 – Fahrplan Bayern“ (www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/BVWP/zieilfahrplan-2030-bayern.html) und des Deutschland- und Bayern-Takts, sofern bekannt, sowie sonstiger Planänderungen, wochentags, den abfahrenden Fernverkehr betreffend, aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 12. September 2018

Derzeit wird ein modellhafter, angebotsorientierter Fahrplan für den Deutschland-Takt entwickelt. In diesen Zielfahrplan fließen auch die Planungen der bayerischen Aufgabenträgerorganisation für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) zum Bayern-Takt ein. Der Gutachterentwurf für diesen Zielfahrplan Deutschland-Takt soll noch im Jahr 2018 vorgelegt werden.

140. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Ist es richtig, dass gemäß dem „Zielfahrplan 2030 zum BVWP 2030 – Fahrplan Bayern“ und dem „Zielfahrplan 2030 zum BVWP 2030“ Fernzüge in Richtung Frankfurt am Main den Aschaffener Hauptbahnhof nur noch alle zwei Stunden frequentieren und gleiches auch für Fernzüge Richtung Würzburg gilt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 12. September 2018

Der Zielfahrplan 2030 korrespondiert mit der Verkehrsprognose 2030 und dem Zielnetz des BVWP 2030. Diese Untersuchungen sehen eine streng nachfrageorientierte Gestaltung des Verkehrsangebots vor. Hier-

bei halten die Gutachter der Verkehrsprognose 2030 angesichts des umfangreichen Angebots im SPNV eine Fernverkehrsbedienung von Aschaffenburg im 120-Minuten-Takt für ausreichend.

141. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP) Welchen Einfluss hat der „Zielfahrplan 2030 zum BVWP 2030 – Fahrplan Bayern“ auf den tatsächlich im Jahr 2030 in Bayern geltenden Zugfahrplan?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 12. September 2018

Der Zielfahrplan 2030 hat die Aufgabe, das Bedienungsangebot des BVWP 2030 in einen Fahrplan zu überführen, der primär der Dimensionierung der Infrastruktur dient. Die Entscheidung über das Verkehrsangebot im Jahr 2030 treffen die Eisenbahnunternehmen.

142. Abgeordnete
Daniela Kluckert
(FDP) Steht die hessische Landesregierung aktuell mit der Bundesregierung bezüglich der Altrheinentschlammung in Lampertheim (Hessen) in Kontakt, und wie ist der aktuelle Sachstand mit Zeitplan zu einer möglichen Entschlammung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 19. September 2018

Die hessische Justizministerin, Frau Kühne-Hörmann, steht bezüglich der Altrheinentschlammung in Lampertheim mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Kontakt. Überlegungen für eine Entschlammung werden von der Stadt Lampertheim angestellt.

143. Abgeordnete
Daniela Kluckert
(FDP) Welche konkreten Anpassungen sind bezugnehmend auf die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage Nr. 152 aus dem August 2018 zum Betrieb des Edersees und Sicherstellung der Wasserqualität zur Berücksichtigung der verschiedenen Interessen der Akteure, Wasserwirtschaft und regionaler Tourismus, in den nächsten drei Jahren geplant, und wie definiert sich das laut Antwort der Bundesregierung gesetzte „Ziel einer optimalen Bewirtschaftung“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 20. September 2018

Einen Beitrag zur Verbesserung der Situation in trockenen Jahren soll zum einen die „Triggerlinie“ leisten. Mit der „Triggerlinie“ (Absenkung auf 1,15 m) wird auf der Weser ein geringerer Wasserstand, aber dafür länger zur Verfügung gestellt und in der Edertalsperre das Wasser länger gehalten. Die Triggerlinie ist seit 2014 im Pilotbetrieb für trockene Jahre

und hat sich bewährt. Eine abschließende Auswertung erfolgt im November 2018. Zum anderen wird an einer Reduzierung der ökologisch begründeten Mindestwasserabgabe von 6 auf 4 m³/s im Winterbetrieb gearbeitet: Dazu prüft das RP Kassel die ökologische Machbarkeit. Parallel dazu klärt die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung mit den Kraftwerksbetreibern die technische Machbarkeit bezüglich der Turbinen sowie die Genauigkeit der reduzierten Abgabe.

Optimal ist die Bewirtschaftung, wenn die Widmungszwecke der Ederalsperre erfüllt werden und ausreichend Wasser für die weiteren Interessen vorhanden sind.

144. Abgeordneter
**Stephan Kühn
(Dresden)**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie verteilen sich die 6,3 Millionen Fahrzeuge, für die die Automobilhersteller bis zum 1. September 2018 Software-Updates beim Kraftfahrt-Bundesamt vorgelegt haben (vgl. www.tagesschau.de/wirtschaft/abgas-software-nachrüstung101.html), auf die einzelnen Hersteller (bitte nach Herstellern aufschlüsseln), und inwiefern sind die eine Million zusätzlichen Software-Updates im Gegensatz zu den ursprünglich angekündigten 5,3 Millionen Software-Updates (vgl. Ergebnisprotokoll des Nationalen Forums Diesel vom 2. August 2017) ein Beleg dafür, dass in Deutschland wesentlich mehr Diesel-Pkw mit technisch unnötig hohen Stickoxidemissionen zugelassen sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 14. September 2018**

Die Aufteilung der 6,3 Millionen angemeldeten Fahrzeuge kann folgender Tabelle (Stand 1. September 2018) entnommen werden.

Hersteller	Anzahl
VW	4.300.000
Daimler	1.300.000
BMW	300.000
Alfa Romeo	4.000
Jeep	21.000
Fiat	55.000
Mazda	78.000
Renault	51.000
Dacia	16.000
Subaru	8.000
Suzuki	6.000
Ford	110.000
Opel	90.000

Es handelt sich bei den Software-Updates für die zusätzlich angemeldeten Fahrzeuge um freiwillige Maßnahmen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

145. Abgeordnete
Claudia Müller
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Von welchen aktualisierten Gesamtkosten für das Projekt des Ausbau der Unter- und Außenelbe (Kostenteil des Bundes) geht die Bundesregierung aus (falls noch keine aktualisierten Gesamtkosten benannt werden können, bitte voraussichtlichen Zeitpunkt der abgeschlossenen Kalkulation nennen), und inwieweit sind diese Kosten im Entwurf des Bundeshaushalts 2019 abgebildet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 20. September 2018**

Die Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe ist im Bundeshaushalt 2018 ebenso wie im Regierungsentwurf 2019 mit 398,1 Mio. Euro veranschlagt (siehe Verkehrswegeinvestitionen des Bundes, Anlage zum Einzelplan 12, -Teil C, lfd. Nr. W009).

146. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Welche Fördermittel wurden seit dem Inkrafttreten der Novelle des Personenbeförderungsgesetzes vom 1. Januar 2013 (auf Basis der UN-Behindertenrechtskonvention vom März 2007) zur Umsetzung der angestrebten vollständigen Barrierefreiheit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zum 1. Januar 2022 (PBefG § 8 Absatz 3) durch den Bund ausgereicht, und welche Möglichkeiten haben Verkehrsunternehmen und Landesregierungen nach dem 1. Januar 2022 zur Nutzung oder Gewährung von Ausnahmenregelungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 20. September 2018**

Zur Umsetzung der vollständigen Barrierefreiheit gemäß § 8 Absatz 3 Satz 3 PBefG wurden keine Fördermittel von der Bundesregierung ausgereicht, denn für den Vollzug des PBefG sind die Länder zuständig. Die Länder können dabei auch die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel nach dem Regionalisierungsgesetz (RegG) und – entsprechend der Vorgaben des jeweiligen Landesrechts – nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) einsetzen. Diese Mittel belaufen sich jährlich auf mehr als 9 Mrd. Euro. Ausnahmen von § 8 Absatz 3 Satz 3 PBefG ergeben sich aus § 8 Absatz 3 Satz 4 PBefG und § 62 Absatz 2 PBefG.

147. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Entspricht es dem derzeitigen Bearbeitungs- und Kenntnisstand der Bundesregierung, dass im Zuge des fünften Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes (BFStrMG zum 1. Januar 2019) auch Fahrzeuge, die im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der Abfallbeseitigung und -entsorgung genutzt werden, von der Erhöhung der LKW-Maut betroffen sein sollen, und welche Möglichkeiten haben Unternehmen der kommunalen Daseinsvorsorge, von dieser Erhöhung ausgenommen zu werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 19. September 2018**

Für Fahrzeuge, die im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der Abfallbeseitigung und -entsorgung genutzt werden, gelten bei der Lkw-Maut unter Berücksichtigung der Achszahl und Emissionsklasse die gleichen Mautsätze wie für alle anderen mautpflichtigen Fahrzeuge. Von der geplanten Anpassung der Mautsätze an die Ergebnisse des Wegekostengutachtens 2018 bis 2022 sind alle mautpflichtigen Fahrzeuge in gleicher Weise betroffen.

Im Übrigen wird auf Bundestagdrucksache 19/3930 S. 38 verwiesen.

148. Abgeordnete
Margit Stumpp
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Nach welchen Kriterien werden die 5 300 Schulen ausgewählt, die einen schnellen Internetanschluss erhalten sollen, wie es der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Andreas Scheuer, in seiner Rede vom 3. Juli 2018 angekündigt hatte (www.bundesregierung.de/Content/DE/Bulletin/2018/07/73-2-bmvi-bt.html) und wieviel Bandbreite (Upload/Download) werden diese Schulen mindestens erhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 18. September 2018**

Die Offensive „Digitales Klassenzimmer“ ist Bestandteil des Bundesförderprogramms für den Breitbandausbau und ermöglicht eine Versorgung von Schulen mit Gigabit-Anschlüssen. Mit der Veröffentlichung des Leitfadens zur Umsetzung der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (Version 6 vom 14. Juli 2017) wurde die Aufgreifschwelle im Falle von Schulen definiert. Danach soll der Bezugspunkt für die Feststellung eines weißen Flecks der Endnutzer, also die einzelne (Schul-)Klasse, sein.

Derzeit können Änderungsanträge zur Hinzunahme von Schulen von denjenigen Zuwendungsempfängern gestellt werden, die bereits einen Bescheid in vorläufiger Höhe erhalten haben. Ab dem 5. Aufruf war es bereits mit dem Ursprungsantrag möglich, Schulen gemäß der neu definierten Aufgreifschwelle, in das Projekt aufzunehmen. Förderfähig sind

allgemeinbildende, berufliche sowie Förderschulen in jedweder Trägerschaft sowie Einrichtungen der sonstigen Aus- und Weiterbildung in öffentlicher Trägerschaft, wie z. B. Volkshochschulen. Wenn ein entsprechender Antrag gestellt wurde, wurden bislang alle formal förderfähigen Schulen in die Förderung einbezogen.

149. Abgeordneter
Andreas Wagner
(DIE LINKE.)
- Wann haben, mit welchem Ergebnis Gespräche zwischen dem Freistaat Bayern und der Bundesregierung bezüglich der Einführung eines 365-Euro-Tickets für die Nutzung des ÖPNV in den Regionen München, Nürnberg, Augsburg, Regensburg und Würzburg stattgefunden (bitte auch die beteiligten Ministerien und Fachabteilungen benennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 20. September 2018

Die Bundesregierung führt regelmäßig Gespräche mit den Ländern und Kommunen über die Umsetzung der verschiedenen Förderprogramme.

150. Abgeordnete
Sandra Weeser
(FDP)
- Wie definiert die Bundesregierung die „besonders schwer abgelegenen Ausnahmen oder schwer erschließbaren“ Anschlüsse (Antwort BReg auf Frage 269/August) bei dem von ihr angestrebten flächendeckenden Ausbau der Gigabitnetze genau, und ist die Bundesregierung bereit, finanzschwache Kommunen, die ohne eine Übernahme ihres Eigenmittelbeitrags durch das Land auskommen müssen, von der Verpflichtung zum flächendeckenden Ausbau zu befreien?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 14. September 2018

Der Begriff „besonders schwer erschließbare Anschlüsse“ soll verdeutlichen, dass einzelne Anwesen, die ggf. kilometerweit vom nächsten Verknüpfungspunkt entfernt liegen (etwa Bergalmen, Forsthäuser, die Versorgung einzelner Häuser auf einer kleinen Insel etc.), ggf. mit einer geringeren Bandbreite erschlossen werden. Dem Fördermittelgeber wird dadurch der Ermessensspielraum eröffnet, die Förderung zu bewilligen, auch wenn das Gigabitziel nicht in jedem Einzelfall erreicht wird.

Darunter fallen ausdrücklich nicht etwa Ortsrandlagen oder schwach besiedelte Gebiete. Bei den potenziell in Frage kommenden Anschlüssen kann es sich nur um eine sehr begrenzte Zahl handeln, die bezogen auf das Projekt im niedrigen einstelligen Prozentbereich liegt.

Das Bundesförderprogramm legt bundseitige Förderquoten zwischen 50 und 70 Prozent fest (je nach Steuerkraft der Kommune).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

151. Abgeordnete **Franziska Gminder** (AfD) Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung beim Rat der Europäischen Union zu ergreifen, um zu verhindern, dass in Spanien, Portugal, Italien und Frankreich während des Vogelzuges im Herbst und sogar im Frühjahr für die Jagd auf Vogelarten wie Goldregenpfeifer, Kiebitz, Bekassine, Großer Brachvogel, Feldlerche und Turteltaube Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, obwohl diese durch die Vogelschutzrichtlinie 2009/174/EG Anhang I geschützt sind und in Deutschland Naturschutzprojekte gefördert werden, die dem Schutz dieser Arten dienen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 14. September 2018**

Es ist Aufgabe der Europäischen Kommission, die Einhaltung der Richtlinien durch die Mitgliedstaaten zu überwachen. Die Europäische Kommission und die Bundesregierung stehen seit Jahren im Dialog mit Spanien, Portugal, Italien und Frankreich, damit diese Staaten die Jagd auf stark gefährdete Vogelarten einstellen. Goldregenpfeifer, Kiebitz, Bekassine, Großer Brachvogel, Feldlerche und Turteltaube sind für diese Staaten in Anhang II der Richtlinie 2009/147/EG (EG-Vogelschutzrichtlinie) aufgenommen. Bei der Beratung internationaler Artenaktionspläne für diese Arten setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass die genannten Staaten ein Jagdmoratorium akzeptieren, bis die Bestände sich wieder erholt haben.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Bejagung hochgradig gefährdeter Vogelarten mit Artikel 7 Absatz 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie nicht vereinbar, insbesondere soweit die Jagd in einem Mitgliedstaat Erhaltungsbemühungen in anderen Mitgliedstaaten konterkariert.

152. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie bewertet die Bundesregierung mögliche Auswirkungen ultrafeiner Partikel (PM_{0.2}) auf die menschliche Gesundheit, und sind der Bundesregierung Zahlen zu Erkrankungen, die durch ultrafeine Partikel ausgelöst werden könnten, bekannt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 19. September 2018**

Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Feinstaub sind wissenschaftlich gesichert. Eine gesicherte Differenzierung zwischen Ultrafeinstaub und Feinstaub liegt jedoch nicht vor. Zahlen zu Erkrankungen, die durch ultrafeine Partikel ausgelöst werden könnten, liegen daher ebenfalls nicht vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

153. Abgeordneter
Dieter Janeczek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Rolle des Flugverkehrs als Quelle von ultrafeinen Partikeln ($PM_{0.1}$), und sieht die Bundesregierung weiteren Forschungsbedarf zu den möglichen Auswirkungen ultrafeiner Partikel ($PM_{0.1}$)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 19. September 2018**

Zur Rolle des Flugverkehrs wird exemplarisch auf die Messungen des Flughafens München hingewiesen. Die Messungen sind auf der Webseite des Flughafens verfügbar (<https://munich-airport.de/immissionsberichte-87441>): Die Feinstaubbelastung für Feinstaub PM_{10} war demnach mit Blick auf die Anzahl der Überschreitungstage beim Tagesmittelgrenzwert im Jahr 2017 in etwa so hoch wie an den in München weniger belasteten Stationen München/Johanniskirchen und München/Lothstraße. Ein wesentlicher Teil der Feinstaubbelastung an Flughäfen resultiert aus Quell- und Zielverkehr von Kraftfahrzeugen zum und vom Flughafen sowie dem Betrieb von Kraftfahrzeugen am Flughafen selbst.

Es ist Ziel eines bis Ende des Jahres 2018 laufenden Ressortforschungsvorhabens des Umweltbundesamtes am Beispiel des Flughafens Frankfurt/Main den Einfluss eines Großflughafens auf Konzentrationen einzelner Luftschadstoffe, mit einem Schwerpunkt auf Ultrafeinstaub, zu ermitteln. Auf den Bericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit an die Umweltministerkonferenz zu Untersuchungen und Aktivitäten zu ultrafeinen Partikeln, der unter dem Link www.umweltministerkonferenz.de/umlbeschluesse/umlauBericht2018_21.pdf verfügbar ist, wird verwiesen.

154. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zur Vogeljagd im Schutzgebiet Wattenmeer (insbesondere Niedersachsen) und steht, nach Auffassung der Bundesregierung, eine Vogelbejagung im Nationalpark in Widerspruch zu Unionsrecht (Schutzerfordernisse für EU Vogelschutzgebiete), der Bonner Konvention und den internationalen Nationalparkkriterien?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 13. September 2018**

Die Bundesregierung besitzt keine Kenntnisse zur Vogeljagd im Schutzgebiet Wattenmeer. Daher liegen auch keine Hinweise vor, ob das Land Niedersachsen entgegen den internationalen Verpflichtungen für die im Wattenmeer vorkommenden und in Anhang I der Bonner Konvention gelisteten Vogelarten eine Jagd erlaubt hätte.

Die schutzgebietsbezogenen Regelungen des Artikel 4 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie sehen kein generelles Jagdverbot vor. Ebenso wenig sehen die Regelungen des Artikels 6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), die nach Maßgabe des Artikels 7 dieser Richtlinie auch auf EU-Vogelschutzgebiete zur Anwendung kommen, ein solches generelles Verbot vor. Die §§ 33 bis 36 BNatSchG sind einschlägig.

Die internationalen Kriterien der Weltnaturschutz-Union (IUCN) für Nationalparke (Kategorie II) treffen keine Festlegungen zur Vogeljagd.

Das Land Niedersachsen ist für die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes zuständig. Nach § 20 Absatz 2 BJagdG wird die Ausübung der Jagd in Naturschutz- und Wildschutzgebieten sowie in National- und Wildparken durch die Länder geregelt.

155. Abgeordnete **Steffi Lemke**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Befürwortet die Bundesregierung eine Beendigung der Vogeljagd in Niedersachsen, wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 13. September 2018**

Die Beurteilung der Vogeljagd auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen im Rahmen der geltenden jagd- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist Sache der zuständigen Landesbehörden.

156. Abgeordneter **Victor Perli**
(DIE LINKE.) Aus jeweils welchen Gründen sind die Vertreter des Bundesumweltministeriums im Asse-2-Begleitprozess den beiden letzten Sitzungen der Asse-2-Begleitgruppe ferngeblieben während in den Jahren zuvor die Teilnahme einer/eines Staatssekretärin/Staatssekretärs üblich war (www.wolfenbuettelerzeitung.de/wolfenbuettel/article215224985/Begleitgruppe-sorgt-sich-ueber-Stabilitaet-des-Asse-Bergwerks.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 13. September 2018**

Am 30. Juli 2016 ist das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung in Kraft getreten. Mit dem Gesetz werden die Empfehlungen der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe umgesetzt.

In der neuen Organisationsstruktur sind alle Betreiberaufgaben im Endlagerbereich bei einer privatrechtlich organisierten Gesellschaft im Alleineigentum des Bundes, der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE), zusammengefasst. Das Bundesumweltministerium hat der BGE am 25. April 2017 die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes nach

§ 9a des Atomgesetzes übertragen. Das betrifft auch den gesetzlichen Auftrag zur Rückholung der Abfälle aus der Schachanlage Asse II. Vertreter dieser Bundesgesellschaft nehmen regelmäßig an den Begleitgruppensitzungen teil.

Vor dem Hintergrund dieser geänderten Organisationsstruktur nehmen Vertreter des Bundesumweltministeriums nicht mehr regelmäßig, jedoch dann teil, wenn es um Themen geht, die seine Zuständigkeit betreffen. Hierüber ist die Landrätin des Kreises Wolfenbüttel als Vorsitzende der Begleitgruppe ausdrücklich in der Sitzung des Leitungskreises Asse am 13. Juni 2018 von Seiten des Bundesumweltministeriums informiert worden. Die sichere Rückholung der Abfälle steht weiterhin im Fokus des Bundesumweltministeriums.

157. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Welche Position hat die Bundesregierung zu den in der Begleitgruppensitzung am 31. August 2018 vorgestellten Untersuchungen unter anderem der Arbeitsgruppe Option Rückholung (AGO) und des Leipziger Instituts für Gebirgsmechanik (www.wolfenbuetteler-zeitung.de/wolfenbuettel/article215224985/Begleitgruppe-sorgt-sich-ueber-Stabilitaet-des-Asse-Bergwerks.html), wonach die Standsicherheit des Bergwerks durch die Verfüllmaßnahmen der letzten Jahre nicht signifikant erhöht worden sei und deshalb bei den Planungen zur Rückholung der atomaren und chemotoxischen Abfälle zusätzliche Eile geboten sei?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 13. September 2018**

Im Rahmen des Gebirgsbeobachtungsgesprächs 2017 am 28. Juni 2018 hat die BGE als Betreiberin der Schachanlage Asse II mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundes- und Landesumweltministeriums, des Landesbergamts, der Bürgerinitiativen, der Arbeitsgruppe Optionen-Rückholung sowie mit verschiedenen Gutachtern die Messergebnisse des Jahres 2017 diskutiert. Im Rahmen des Gesprächs hat das Institut für Gebirgsmechanik (IfG) als Sachverständiger der BGE seine gebirgsmechanische Bewertung des Gesamtsystems für das Jahr 2017 präsentiert und sich dabei unter anderem mit der Erhöhung von Pfeilerstauchungsraten an den Pfeilern der Südflanke auseinandergesetzt. Die in der Präsentation (www.bge.de/fileadmin/user_upload/Asse/Vortraege/2018/20180628_IfG_fuer_Gebirgsbeobachtung_JB_2017.pdf) dargestellten Pfeilerstauchungsraten zeigen einen seit dem Jahr 2017 erkennbaren Anstieg der Pfeilerstauchungsraten, der Anfang des Jahres 2018 wieder zurückgegangen ist.

Das IfG kommt zu dem Schluss, dass lokale Stützmaßnahmen zum Erhalt der Bergbausicherheit dringend erforderlich seien, den großräumigen Schädigungsprozess aber nicht nachhaltig abbremsen können, sowie dass zur nachhaltigen Sicherung und zur Herstellung der Planungsgrundlagen für die Rückholung zusammenhängende Grubenfelder abgeworfen und verfüllt werden müssen. Verzögerungen bei der Umsetzung der

Notfallplanung können zu einer progressiven Entwicklung gebirgsmechanischer Problembereiche und so zu einer Erschwerung oder Gefährdung der Rückholung der Abfälle führen.

Aus dieser Bewertung folgt die BGE, die geplanten Verfüllmaßnahmen in der Schachanlage Asse II unvermindert bzw. beschleunigt fortzusetzen, um die Rückholung der Abfälle aus der Schachanlage nicht zu gefährden. Das Bundesumweltministerium hat keine anderen Erkenntnisse oder Bewertungen.

158. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)
- Wie hoch sind jeweils die Emissionsreduktionen in den einzelnen Wirtschaftszweigen nicht EU-ETS Handel, Transport, Bau/Gebäude, Landwirtschaft und Abfall, und welche reduzierenden Maßnahmen werden nach Planungen der Bundesregierung erlassen, um die Reduktionsziele von 38 Prozent im Jahr 2030 (zum Referenzjahr 2005) zu erreichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 20. September 2018**

Die Emissionen außerhalb des EU-Emissionshandelssystems, d. h. im Geltungsbereich der Lastenverteilungsentscheidung der EU (Effort Sharing Decision), lagen in Deutschland im Jahr 2016 bei rund 454 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten. Das entspricht einer Reduzierung in diesem Bereich um ca. 5 Prozent im Vergleich zum rechnerischen Bezugswert für das Jahr 2005. Die Emissionen des Verkehrssektors sind im selben Zeitraum um ca. 3,8 Prozent gestiegen, die Emissionen des Gebäudebereichs (private Haushalte und Gewerbe, Handel, Dienstleistungen) sind dagegen um 15,6 Prozent gesunken. Die Emissionen aus der Landwirtschaft lagen im Jahr 2016 ca. 4 Prozent über dem Niveau für das Jahr 2005 (entsprechend der Sektoreinteilung des Klimaschutzplans), die übrigen Emissionen (v. a. Abfallwirtschaft) lagen um ca. 52,4 Prozent unter dem Wert für das Jahr 2005.

Gemäß der EU-Zielverteilungsverordnung (Effort Sharing Regulation) muss Deutschland bis zum Jahr 2030 die Emissionen in den Sektoren, die nicht dem Emissionshandel unterliegen, um insgesamt 38 Prozent im Vergleich zum rechnerischen Bezugswert für 2005 reduzieren. Die Bundesregierung erarbeitet ein Maßnahmenprogramm, das die Erreichung der Sektorziele des Klimaschutzplans 2050 bis zum Jahr 2030 sicherstellen soll. Mit den darin enthaltenen Maßnahmen soll auch die Einhaltung der europäischen Klimaschutzverpflichtungen Deutschlands sichergestellt werden).

159. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)
- Wie weit fortgeschritten ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Kennzeichnung verschiedener Kunststoffarten mit beispielsweise Fluoreszenzfarben, um die Sortierung der Kunststoffabfälle exakter zu machen, und gibt es hier Bestrebungen der Bundesregierung eine Kennzeichnungspflicht sowie eine Normung solcher Kennzeichnungen einzuführen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 18. September 2018**

Mit den derzeit etablierten Verfahren werden Kunststoffabfälle nach Kunststoffsorten sortiert (z. B. über Nahinfrarotspektrometrie, Trennverfahren über die Dichte, elektrostatische Trennung) und diese werden in der Praxis erfolgreich eingesetzt. Die in der Frage angesprochene Markierung von Kunststoffen ist nach Auffassung der Bundesregierung ein grundsätzlich interessanter Ansatz, um eine tiefere Differenzierung von Kunststoffabfällen mit Blick auf die Recyclingprozesse und Anwendungsbereiche für die Recyclate zu erreichen. Sie könnte sich gegebenenfalls zur Kennzeichnung von Produkten eignen, die aufgrund bestimmter Inhaltsstoffe aus Recyclingkreisläufen ausgeschleust werden müssen. Um solche Verfahren beurteilen zu können, sind allerdings noch eine Vielzahl von Fragen zu klären, wie zum Beispiel Kosten-/Nutzen-Abwägungen, Auswirkungen auf das Recycling, auf die Recyclatqualität oder die Möglichkeiten des Einsatzes von Recyclaten in Neuprodukten, sofern Markersubstanzen nicht oder nicht vollständig nach dem Sortierprozess entfernt werden, sondern im Kunststoff verbleiben.

Ansätze zu einer Markierung sind derzeit Gegenstand von Forschungsvorhaben sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene. Im Rahmen der Fördermaßnahme „Kunststoffe in der Umwelt“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung wird ein Projekt Markerbasiertes Sortier- und Recyclingsystem für Kunststoffverpackungen (MaRek) durchgeführt. Der Abfalltechnikausschuss der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat einen Ad-hoc-Ausschuss zu diesem Thema eingerichtet.

Rechtliche Pflichten zur Verwendung einer solchen Markierung sind nicht vorgesehen.

Die mit dem neuen Verpackungsgesetz ab 2019 geforderte höhere Recyclingquote für Kunststoff setzt Anreize, die Recyclingfähigkeit von Kunststoffverpackungen zu verbessern, und damit auch für eine weiter verbesserte Sortierung.

160. Abgeordneter
Andreas Wagner
(DIE LINKE.)
- In welcher zeitlichen Abfolge werden die vom BMU und BMVI mit 130 Millionen Euro geförderten Maßnahmen zur Luftreinhaltung bei fünf Modellstädten geplant, umgesetzt und evaluiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 13. September 2018**

Der Modellzeitraum für die zur Förderung ausgewählten Projekte zur Luftreinhaltung in den Modellstädten Bonn, Essen, Herrenberg, Mannheim und Reutlingen läuft vom Jahr 2018 bis zum Jahr 2020. In diesem Zeitraum werden die Maßnahmen geplant und umgesetzt. Die Evaluation läuft begleitend.

161. Abgeordnete
Katharina Willkomm
(FDP)
- Macht sich Bundesregierung die Forderung von Bundesumweltministerin Svenja Schulz (vergleiche www.tagesspiegel.de/politik/energiewendestreit-um-hambacher-forst-ueberschattet-arbeitder-kohlekommission/22970492.html) zu eigen, dass die RWE AG Rodungen im Hambacher Forst (NRW), die die RWE als notwendige Voraussetzung für den weiteren Braunkohleabbau und damit den Erhalt tausender hochwertiger Arbeitsplätze sieht, aufschieben sollte aufgrund der Annahme, ein Rodungsaufschub habe „symbolische Bedeutung“ für einen Teil der Mitglieder der „Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 19. September 2018**

Die Bundesregierung hat mit Beschluss des Bundeskabinetts vom 6. Juni 2018 die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ eingesetzt. Die Aufgaben der Kommission im Einzelnen sind dem Einsetzungsbeschluss zu entnehmen. Die Kommission soll bis Ende des Jahres konkrete Vorschläge erarbeiten.

Aus Sicht der Bundesregierung ist Grundlage und Garant für eine erfolgreiche Arbeit der Kommission ein gegenseitig vertrauensvoller und sachlicher Umgang aller an diesem Prozess Beteiligten. In diesem Sinne sind auch die Äußerungen von Frau Bundesministerin Schulze als Appell an die Notwendigkeit eines gesellschaftlichen Konsenses in der Frage des Kohleausstieges zu verstehen.

Davon unberührt bleibt, dass die genehmigungsrechtlichen Zuständigkeiten für die mit der Fragestellung aufgeworfenen Aspekte in den Aufgabenbereich der jeweiligen Landesbehörden fallen.

162. Abgeordneter
Hubertus Zdebel
(DIE LINKE.)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor dem Hintergrund der gestrigen Medienberichterstattung, dass es Mängel an deutschen Atomkraftwerken gäbe, insofern als dass aus Kostengründen von insgesamt etwa 5 500 Brandschutzklappen in deutschen Atomkraftwerken seit ihrer Inbetriebnahme lediglich 20 bisher ausgetauscht worden seien und Nachrüstungen unterlassen worden wären (www.neues-deutschland.de/artikel/1100173.erhebliche-maengel-an-deutschen-akw.html) vor, und wird sie Maßnahmen ergreifen, um mögliche, notwendige Nachrüstungen vorzunehmen (falls ja, bitte Maßnahmen auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 20. September 2018**

Die von Ihnen genannten Berichte über Sicherheitsmängel beim Brandschutz in deutschen Atomkraftwerken sind für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) nicht nachvollziehbar. Der Brandschutz in Atomkraftwerken ist ein wesentlicher Bestandteil der nuklearen Sicherheit. Seine Einhaltung wird durch die zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörden der Länder überprüft. Beim Auffinden von Sicherheitsmängeln müssten aufsichtliche Maßnahmen ergriffen werden. Im Speziellen fordert das kerntechnische Regelwerk, dass die Funktion der Brandschutzklappen mindestens einmal jährlich überprüft wird. Unzulässige Beeinträchtigungen des Brandschutzes sind nach Atomrechtlicher Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung (AtSMV) meldepflichtig. Meldepflichtige Ereignisse werden grundsätzlich von der zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde des Landes hinsichtlich Relevanz für die nukleare Sicherheit des betroffenen Atomkraftwerks geprüft und ausgewertet. Zudem ist die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit vom BMU beauftragt, die zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörden der Länder, Sachverständige, Betreiber und Hersteller bei Vorkommnissen mit anlagenübergreifender Bedeutung durch eine Weiterleitungsnachricht zu informieren. Dem BMU liegen keine Hinweise auf systematische Mängel vor.

Gleichwohl nimmt das BMU die Vorwürfe zum Anlass, sich vertieft über die aktuellen Erfahrungen mit Brandschutzklappen im Rahmen der routinemäßigen Treffen mit den zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörden der Länder auszutauschen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

163. Abgeordneter
Olaf in der Beek
(FDP)

Auf welcher Grundlage hat die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Svenja Schulze, entgegen der von ihr als nordrhein-westfälische Landesministerin im Jahr 2016 mitgetragenen Entscheidung der rot-grünen Landesregierung zur Fortführung des Tagebau Hambach in seinem Abbaubereich bis 2040 (www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/leitentscheidung_5_07_2016.pdf), am 24. August 2018 ein Rodungs-Moratorium von RWE gefordert (www.welt.de/regionales/nrw/article181351390/Schulze-rechtfertigt-Aeussuerung-zum-Hambacher-Forst.html), dass einen Abbaustopp am Standort bedeuten würde, und auf welcher Grundlage hat die Ministerin dies in Zusammenhang mit der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung gesetzt, die im Rahmen der Klimaschutzpolitik bis Ende des Jahres zwar einen langfristigen Vorschlag (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/einsetzung-der-kommission-wachstum-strukturwandel-beschaeftigung.pdf?__blob=publicationFile&v=4) für den Kohleausstieg vorlegen soll, jedoch nicht zur Aufgabe hat, durch einzelne Landesregierungen beschlossene und rechtlich durchsetzbare Kohleförderung zu bewerten oder gar zu stoppen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 14. September 2018**

Die Bundesregierung hat mit Beschluss des Bundeskabinetts vom 6. Juni 2018 und somit zwei Jahre nach der in der Frage in Bezug genommenen Entscheidung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ eingesetzt. Die Aufgaben der Kommission im Einzelnen sind dem Einsetzungsbeschluss zu entnehmen. Die Kommission soll bis Ende des Jahres konkrete Vorschläge erarbeiten.

Aus Sicht der Bundesregierung ist Grundlage und Garant für eine erfolgreiche Arbeit der Kommission ein gegenseitig vertrauensvoller und sachlicher Umgang aller an diesem Prozess Beteiligten. In diesem Sinne sind auch die Äußerungen von Frau Bundesministerin Schulze als Appell an die Notwendigkeit eines gesellschaftlichen Konsenses in der Frage des Kohleausstieges zu verstehen.

Davon unberührt bleibt, dass die genehmigungsrechtlichen Zuständigkeiten für die mit der Fragestellung aufgeworfenen Aspekte in den Aufgabenbereich der jeweiligen Landesbehörden fallen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

164. Abgeordnete
Dr. Anna Christmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Expertinnen und Experten nehmen jeweils an den einzelnen Workshops der Bundesregierung zu Künstliche Intelligenz (KI) teil (www.bmbf.de/de/bundesregierung-startet-ki-expertenworkshops-6918.html), und warum stellt die Bundesregierung nicht von sich aus Transparenz über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Workshops und damit ihre Regierungsarbeit her?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 20. September 2018**

Die Bundesregierung legt bei der Erarbeitung ihrer Strategie zur Künstlichen Intelligenz auf eine breite Beteiligung Wert und hat eine Vielzahl bundesweit tätiger Verbände, Organisationen und Institutionen zur Rückmeldung im Rahmen einer Onlinekonsultation eingeladen. Zudem wurden die Handlungsfelder Forschung, Transfer, Mobilität, Gesundheit, Arbeit sowie Produktion in Fachforen durch Diskussionen mit ausgewiesenen Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft inhaltlich vertieft. Eine Auflistung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist beigelegt.

Teilnehmer der Fachforen im Rahmen des Prozesses für eine Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung

Fachforum Arbeitswelt/Arbeitsmarkt	
Name	Organisation
Herr Wucherpfennig	Leverton GmbH
Frau Kranzinger	QuantCo
Frau Prof. Dr. André	Universität Augsburg
Herr Prof. Dr. Al-Ani	Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft
Herr Prof. Dr. Adolph	BAuA
Herr Prof. Dr. Beschorner	Universität St. Gallen
Frau Prof. Dr. Falk	Accenture GmbH
Herr Dr. Peissner	Fraunhofer IAO
Herr Suchy	Deutscher Gewerkschaftsbund
Frau Prof. Dr. Zweig	Technische Universität Kaiserslautern
Frau Jaume-Palasi	AlgorithmWatch
Frau Kampf	IG Metall
Herr Landvogt	BfDI

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Forum Forschung	
Name	Organisation
Herr Prof. Dr. Broy	Technische Universität München
Herr Prof. Dr. Markl	Technische Universität Berlin
Herr Prof. Dr. Marquardt	Forschungszentrum Jülich
Frau Prof. Dr. Morik	Technische Universität Dortmund
Herr Prof. Dr. Klingner	Fraunhofer-Gesellschaft
Frau Prof. Dr. von Luxburg	Universität Tübingen, MPI Fellow
Herr Siewert	ubermetrics Technologies GmbH
Herr Prof. Slusallek	DFKI
Herr Eidel	KI-Bundesverband / Fa. Merantix
Herr Dr. Uhl	Technische Universität München

Fachforum Gesundheit/Pflege	
Name	Organisation
Herr Dr. Assadi	Evangelische Hochschule Nürnberg
Herr Prof. Dr. Berens	Universität Tübingen
Herr Dr. Dietl	Otto Bock Healthcare Products GmbH
Herr Prof. Dr. Ertel	Hochschule Ravensburg-Weingarten
Frau Kaiser	Heartbeat Labs GmbH
Herr Dr. Kellmeyer	Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Herr Prof. Dr. Kroemer	Georg-August-Universität Göttingen
Herr Dr. Meyer	Siemens Healthineers AG
Herr Muff	Merantix AG; Bundesverband Künstliche Intelligenz e.V.
Herr Dr. Schapranow	Hasso-Plattner-Institut
Herr Schröder	ADA Health GmbH
Herr Dr. Sonntag	Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz
Frau Prof. Dr. Vöney	Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Fachforum Mobilität	
Name	Organisation
Herr Prof. Dr. Liedtke	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.
Herr Prof. Dr. Stiller	Technische Universität Braunschweig
Herr Dr. Vollgraf	Zalando SE
Herr Prof. Dr. Dr. ten Hompel	Fraunhofer-Institut für Materialfluss
Herr Viernickel	Merantix AG
Herr Dr. Hofmann	Volkswagen AG
Herr Dr. Radusch	FhG Kommunikationssysteme FOKUS
Herr Knake-Langhorst	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.
Herr Dr. Ackermann	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.
Herr Prof. Dr. Beyerer	Fraunhofer-Institut für Optronik
Herr Baldauf	Hamburg Port Authority AöR

Fachforum Mobilität	
Name	Organisation
Herr Pulcher	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Herr Dr. Jennewein	T-Systems International GmbH
Herr Thiele	Deutsche Bahn AG
Herr Dr. Reiter	PTV Planung Transport Verkehr AG
Herr Prof. Dr. Ecker	Infineon Technologies AG
Herr Prof. Dr. Santarius	Technische Universität Berlin
Herr Dr. Liebl	UnternehmerTUM GmbH
Herr Fürst	BMW Group
Herr Norden	Robert Bosch GmbH
Herr Dr. Ewen	Data Artisans GmbH

Fachforum Produktion/Industrie 4.0	
Name	Organisation
Herr Beckhoff	Beckhoff Automation GmbH & Co. KG
Herr Prof. Dr. Post	Festo
Herr Prof. Dr.-Ing. Bauckhage	FhG-Institut IAIS
Herr Dr. Klinkenberg	RapidMiner GmbH
Herr Prof. Dr. Haddadin	TU München, Lehrstuhl für Robotik und Systemintelligenz
Herr Dr. Dr. Hiltawsky	Drägerwerk AG & Co. KGaG
Herr Valenzuela	Actyx AG
Herr Dr. Ulrich	ABB
Herr Brake	IBM
Herr Dr. Wichert	Siemens
Herr Dr.-ing. Dengler	DFKI
Herr Dr. Ottnad	Trumpf
Herr Dr.-Ing. Hämmerle	FhG-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO)
Herr Dr. Kosch	Fujitsu
Herr Dr. Schöning	Software AG
Herr Dipl.-Ing. Mager	Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Herr Dr. Baum	Fraunhofer-Institut für Produktionstechnologie IPT

Fachforum Transfer/Gründungen	
Name	Organisation
Herr Dr. Arbanowski	Fraunhofer-Institut Kommunikationssysteme, Technische Universität Berlin
Herr Behrens	DIN e.V.
Herr Bienert	KI-Bundesverband
Herr Diehl	Hasso Plattner Ventures
Frau Hartig	Bayer AG
Herr Hoffmann	Cyber Valley AI Unit
Frau Jenner	Salesforce

Fachforum Transfer/Gründungen	
Name	Organisation
Herr Prof. Dr. Dr. Kersten	Technische Universität Hamburg
Herr Dr. Liebl	Technische Universität München
Herr Prof. Dr. Martinetz	Institut für Neuro- und Bioinformatik
Herr Dr. Reuter	Arago GmbH
Herr Prof. Dr. Ruskowski	DFKI, Innovative Fabriksysteme
Herr Prof. Dr. Seidl	LMU München
Herr Prof. Dr. Sikora	Hahn-Schickard-Gesellschaft e.V.
Herr Weiss	CEO Blue Yonder
Herr Wieczorek	SAP
Herr Wiesenberger	FZI Forschungszentrum Informatik am KIT

165. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Eignung von Prof. Dr. Werner J. Patzelt als – wie aus der Presseberichterstattung zu entnehmen – möglicher Projektträger bzw. antragstellender Institutionsvertreter im Bewerbungsverfahren im Rahmen des geplanten „Institut für gesellschaftlichen Zusammenhalt“ (IfGZ), vor dem Hintergrund, dass Herr Patzelt eine Online-Petition mit dem Titel „Frau Bundeskanzler, bitte belegen Sie ihre Behauptungen!“ zu den extrem rechten Ausschreitungen in Chemnitz am 26. August 2018 mitinitiiert hat, die ursprünglich mit einer Grafik illustriert war, die NS-Propagandaminister Joseph Goebbels zeigt sowie u. a. die Schlagworte „Lügenspirale“ und „Erfindung des Hetzjagd/Ausschreitung Narrativ“, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus im besagten Bewerbungsverfahren (vgl. www.freiepresse.de/nachrichten/sachsen/tu-chemnitz-interessiert-an-pegida-projekt-artikel10239650, www.huffingtonpost.de/entry/vergleich-er-merkel-und-goebbels-politologe-patzelt-erklart-seine-chemnitztheorie_de_5b94fc33e4b0511db3e34064)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 19. September 2018**

Die Eignung der Antragsteller, die sich um eine Beteiligung am Aufbau des „Instituts für gesellschaftlichen Zusammenhalt“ beworben haben, wird im Rahmen eines wissenschaftsgeleiteten Begutachtungsverfahrens von externen Sachverständigen bewertet. Auf der Grundlage dieser Bewertungen trifft das Bundesministerium für Bildung und Forschung die Auswahlentscheidung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

166. Abgeordneter
Ulrich Lechte
(FDP)

Welche Verpflichtungen ist die Bundesregierung, vor dem Hintergrund der Mitteilung des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen UNICEF, dass es wegen mangelnder internationaler Unterstützung erhebliche Kürzungen bei Schulprogrammen für syrische Kinder in Jordanien vornehmen muss (www.unicef.de/informieren/aktuelles/presse/2018/schulprogramme-in-syrien/174170), für das Jahr 2018 für die Unterstützung der entsprechenden Programme eingegangen, und wann hat die Bundesregierung diese Verpflichtungen erfüllt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 18. September 2018**

Im Kontext der Flüchtlingskrise ist die Bundesregierung in Jordanien im Bereich der Stärkung nachhaltiger Bildungsstrukturen – vor allem für geflüchtete Kinder – seit vielen Jahren sehr engagiert. Die Zusammenarbeit mit UNICEF ist dabei ein wichtiger Baustein. Die Bundesregierung unterstützt entsprechende Programme im laufenden Jahr wie folgt:

UNICEF-Programme:

- No Lost Generation Programm (UNICEF): 13,5 Mio. Euro aus dem Haushalt 2018 (v. a. für Makani-Center: Unterricht und unterrichtsbegleitende Förderung für traumatisierte vulnerable Jugendliche).
- Jordan Transitional Interim Country Strategie Plan: 7 Mio. Euro aus dem Haushalt 2018, darunter das Schulmahlzeitenprogramm für 55 000 syrische und jordanische Schulkinder via World Food Programme.
- Finanzierung von rund 1 000 syrischen Schulhelfer/innen via Beschäftigungsoffensive Nahost, Umsetzung über KfW /UNICEF, aus dem Haushalt 2017 in Höhe von 6 Mio. Euro, davon sollen 3 Mio. Euro in 2018 ausgezahlt werden.

Weitere Programme im Bildungsbereich:

- Grundschulbauprogramm I bis III, 2018 abgeschlossen, insgesamt 42,8 Mio. Euro: Bau und Ausstattung von insgesamt 37 Grundschulen mit rund 690 Klassenzimmern und den erforderlichen Nebenräumen für rund 23 700 Jungen und Mädchen.
- Finanzierung von Lehrergehältern als Teil der „Accelerating Access Initiative“: 20 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt 2018 für das Schuljahr 2018/2019.
- Laufende Vorhaben im Bildungsbereich mit einem Auftragsvolumen von 28,67 Mio. Euro für Jordanien: Stipendien, verbessertes Lernumfeld (Schulrehabilitierung, Schulgebäudemanagement, Schultransport).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

- Weitere 7 Mio. Euro aktuell in Planung aus Zusagen 2017 für verbesserte Qualität der Bildung an Schulen (mit Schwerpunkt Inklusion) sowie frühkindliche Bildung.

167. Abgeordnete
**Helin Evrim
Sommer**
(DIE LINKE.)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den aktuellen Stand des Entwicklungsvorhabens „African Integrated High Speed Railway Network“ (AIHSRN) der Afrikanischen Union (vgl. https://au.int/sites/default/files/documents/32186-doc-towards_the_african_integrated_high_speed_railway_network_aihsrn_development-e.pdf, abgerufen am 13. September 2018), und welche Position vertritt die Bundesregierung bezüglich einer möglichen Unterstützung des umfangreichen Verkehrsinfrastrukturprojekts im Rahmen der Wirtschaftspolitik bzw. auch der Entwicklungszusammenarbeit mit den Partnerländern in der Region Westafrika?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 20. September 2018**

Das „African Integrated High Speed Rail Network“ (AIHSRN) ist eines der 12 Flaggschiffprogramme der Agenda 2063 der Afrikanischen Union (AU), die auf dem 24. AU-Gipfeltreffen verabschiedet wurden. Mit dem AIHSRN soll das afrikanische Schienennetzwerk deutlich erweitert und modernisiert werden, um schnelle Verbindungen zwischen den Wirtschaftszentren zu ermöglichen. Das Projekt wird federführend von der NEPAD-Agentur (New Partnership for Africa's Development) koordiniert, von einem multi-institutionellen Steuerungskomitee geleitet und durch ein technisches Expertenteam beraten. Diese Gremien haben mit Eigenfinanzierung der AU die vorläufige Routenführung festgelegt (vier Nord-Süd Strecken und sechs Ost-West Strecken), den institutionellen Rahmen einer Projektimplementierungseinheit formuliert und den komplexen Prozess für die Ausschreibung einer Machbarkeitsstudie eingeleitet. Nach einer internationalen Ausschreibung und der Auswertung der Ergebnisse wurde die kanadische Firma CPCS für die Durchführung der Machbarkeitsstudie unter Vertrag genommen. Erste Ergebnisse sollen beim AU-Gipfel im Juni 2019 vorgestellt werden. Da die Finanzierung der Studie noch nicht vollständig gesichert ist, werden Verzögerungen erwartet.

Die Bundesregierung unterstützt AIHSRN bisher indirekt über Programme zum institutionellen Kapazitätsaufbau für das kontinentale Infrastrukturprogramm PIDA (Programme for Infrastructure Development in Africa) bei der Kommission der AU und bei NEPAD. Zum aktuellen Zeitpunkt ist eine direkte (finanzielle) Unterstützung des AIHSRN im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit den Partnerländern in der Region Westafrika nicht geplant.

Berlin, den 21. September 2018

